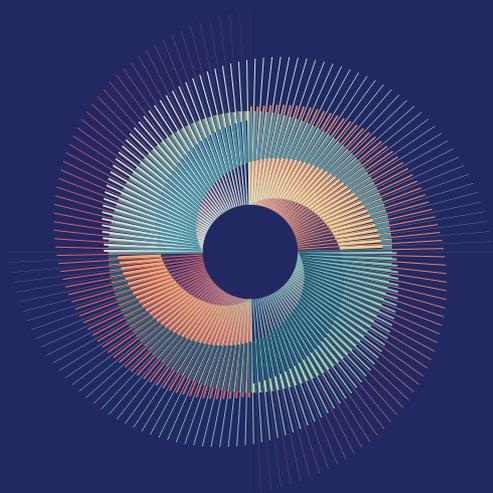


# präventi n im bistum osnabrück

hinsehen, hinhören, Verantwortung zeigen, schützen



Arbeitshilfe zur Umsetzung  
der Rahmenordnung Prävention  
im Bistum Osnabrück

Gültig ab 2022

**Herausgeber**

Bistum Osnabrück

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück

**Redaktion**

Hermann Mecklenfeld

Kerstin Kerperin

**Dank**

gilt allen Beteiligten, die an der Entwicklung dieser Handreichung beteiligt waren. Insbesondere den Präventionskollegen aus den (Erz-)Bistümern Augsburg, Berlin, Köln, München und Speyer, die uns freundlicherweise erlaubt haben, an deren Veröffentlichungen zu partizipieren.

**Grafische Gestaltung**

Leufen Media Design, Wuppertal ([www.leufenmediadesign.de](http://www.leufenmediadesign.de))

**Veröffentlichung**

Februar 2022

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden (vgl. Präambel der Rahmenordnung Prävention der DBK).

Die Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt vom 19.12.2019 (Band 62, Nr. 23, Art. 205, S. 348 – 352) ist die RO-Prävention zum 01.01.2020 im Bistum Osnabrück in Kraft getreten. Damit ersetzt sie das Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung) vom 1. Oktober 2014.

[www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Amtsblatt\\_11-2019-Intranet.2.pdf](http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Amtsblatt_11-2019-Intranet.2.pdf)

Die zum 01.01.2020 in Kraft getretene RO-Prävention entfaltet nur eine arbeitsrechtliche Wirkung, wenn sie von den jeweiligen arbeitsrechtlichen Kommissionen, hier der Regional-KODA Osnabrück/Vechta, beschlossen worden ist. Die entsprechenden Änderungen der AVO-Allgemeiner Teil § 3 C, wurden gefasst, die Regelungen sind zum 01.08.2021 in Kraft getreten. Eine Veröffentlichung der Änderungsbeschlüsse erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 2. August 2021, Band 63, Nr.17, Art. 145, S. 179-180.

[www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Amtsblatt-6-Intranet.pdf](http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Amtsblatt-6-Intranet.pdf)

Welchen Zweck hat die Rahmenordnung Prävention?

- Die RO-Prävention gibt einen festen Rahmen für die vorgegebenen Präventionsmaßnahmen in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden vor.
- Die RO-Prävention soll eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten.
- Die RO-Prävention ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen, wie etwa des kirchlichen Arbeitsrechts, Ausführungsbestimmungen des Generalvikars, des diözesanen Curriculums für Präventionsschulungen und weiteren Vorgaben und Regularien.

### **Zum Inhalt und zur Anwendung der Arbeitshilfe**

Diese Arbeitshilfe wurde zur Umsetzung der diözesanen Präventionsvorgaben konzipiert. Sie ist als Loseblattsammlung aufgebaut, die sowohl in digitaler als auch in gedruckter Form erscheinen soll.

Die verschiedenen Themenbereiche enthalten sowohl grundsätzliche Informationen (Gut zu wissen ...) zum Komplex des Diözesanen Schutzprozesses, in dem der Bereich Prävention eingebunden ist, als auch grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Bausteinen des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Auch werden die dazu geltenden rechtlichen Grundlagen abgebildet, die um die entsprechenden Formblätter, Erklärungen und Verpflichtungstexte, ergänzt werden.

Die Arbeitshilfe kann zur Vorbereitung, Vertiefung und Unterstützung von Präventionsschulungen bzw. entsprechenden Informationseinheiten genutzt werden.

### **Hinweis zu den ausgewählten Internet-Adressen**

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir keine Haftung für die Inhalte externer Links übernehmen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diese Arbeitshilfe bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Die gewählte Form gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

miteinander haben wir in den letzten Jahren - und auch tagesaktuell - die intensiven Diskussionen zum Umgang mit Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten und von sexuellem sowie geistlichem Missbrauch in unserer Kirche verfolgt. Dabei wurden uns in erschreckendem Maße noch einmal die gravierenden und nachhaltigen Schädigungen, die Betroffene und auch deren Angehörige erlitten haben, vor Augen geführt.



Wir sind daher aufgefordert, neben unserem Bemühen um kritische Selbstreflexion und der konsequenten Aufarbeitung jedes einzelnen (Verdachts-)Falls weiterhin für eine wirksame und nachhaltige Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellem und spirituellem Missbrauch in unseren kirchlichen Einrichtungen Sorge zu tragen. Das ist unsere gemeinsame Aufgabe.

Um dieser persönlichen und institutionellen Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es verbindlicher Standards und etablierter, einrichtungsbezogener Schutzkonzepte. Das fundierte Wissen um das Thema und die konsequente Umsetzung der Präventionsstandards schafft die erforderliche (Handlungs-)Sicherheit für alle Beteiligten.

In dieser Arbeitshilfe sind umfangreiche Informationen und Hinweise zur praktischen Umsetzung der Vorgaben aus der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (im Bistum Osnabrück in Kraft getreten am 01.01.2020) zusammengefasst.

Der Umgang mit sexualisierter – und auch spiritueller Gewalt – ist ein Thema, das eine konsequente Haltung aller Verantwortlichen fordert, und deren Vermeidung durch eine verbindliche und nachhaltige Präventionsarbeit unterstützt und deutlich gemacht wird. Werden wir dieser Verantwortung gerecht, um den uns anvertrauten Menschen in einem achtsamen und geschützten Rahmen begegnen zu können.

Herzlich danke ich allen, die mit ihrem Einsatz und Engagement zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserem Bistum beitragen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Beckwermert'.

Ulrich Beckwermert  
Generalvikar

## Arbeitshilfe zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention im Bistum Osnabrück

Impressum .....	2
Gut zu wissen .....	3
Kurz und bündig .....	4
Vorwort des Generalvikars .....	5
01 Diözesaner Schutzprozess .....	1-7
Diözesaner Schutzprozess .....	1
Monitoring-Gruppe (Steuerung und Kontrolle) .....	1
Prävention (u.a. Institutionelles Schutzkonzept) .....	2
Intervention (u.a. Begleitung irritierter Systeme) .....	2
Verantwortung für Betroffene (u.a. Begleitung und Unterstützung) .....	3
Sanktionen und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten .....	3
Geistlicher Missbrauch .....	4
Systemische Grundsatzfragen .....	4
Koordinations-Instanz .....	5
Umsetzung Schutzprozess im konkreten Verdachtsfall .....	6
02 Koordinationsstelle Prävention .....	1-4
Koordinationsstelle (Pkt. 4, RO-Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Unser Grundverständnis von Präventionsarbeit .....	2
03 Institutionelles Schutzkonzept (ISK) .....	1-53
Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Pkt. 3, RO - Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Risikoanalyse .....	4
Schema Vorlagepflichten .....	8
Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1, RO-Prävention) .....	9
Erweitertes Führungszeugnis (Pkt. 3.1.1, RO-Prävention) .....	10
Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2, RO-Prävention) .....	26
Dritte (Pkt. 3.1.3 RO-Prävention) .....	34
Verhaltenskodex (Pkt. 3.2, RO-Prävention) .....	36
Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Pkt. 3.3, RO-Prävention) .....	45
Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.4, RO-Prävention) .....	46
Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5, RO-Prävention) .....	52
04 Diözesanes Schulungscurriculum .....	1-13
Aus- und Fortbildung und Präventionsschulungen (Pkt. 3.1.4 und 3.6, RO - Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Diözesanes Schulungscurriculum .....	2

# Inhaltsverzeichnis

05	Rechtsvorschriften .....	1-47
	Gut zu wissen ... ..	1
	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK .....	2
	Rahmenordnung Prävention (...) der DBK .....	22
	Ordnung diözesaner Schutzprozess .....	29
	Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung (AVO) – Neufassung der §§ 3B und 3C vom 01.07.2021 .....	42
	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister .....	44
	§ 8a – (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	45
	§ 72a (SGB VIII) – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	46
	§ 75 (SGB XII) – Allgemeine Grundsätze .....	47
06	Kontakte, Ansprechpersonen, Literatur-, und Linkverzeichnis, Glossar .....	1-18
	Adressenliste von Katholischen Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück .....	1
	Externe Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige .....	3
	Externe Beratung und Hilfe für Täter und Gefährdete .....	6
	Links für weitere Informationen zum Thema .....	7
	Ansprechpartner und bischöflich Beauftragte im Bistum Osnabrück .....	8
	Glossar .....	9
07	Arbeitshilfen .....	1-15
	Gut zu wissen ... ..	1
	Muster – Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum .....	1
	Muster – Inhalte Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum .....	2
	Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit .....	5
	Materialien zum Thema Risikoanalyse und Verhaltenskodex Methode Wimmelbilder .....	13
08	Anlagen, Notizen	

# präventi n im bistum osnabrück

## Diözesaner Schutzprozess

<b>01 Diözesaner Schutzprozess</b> .....	<b>1-7</b>
Diözesaner Schutzprozess .....	1
Monitoring-Gruppe (Steuerung und Kontrolle) .....	1
Prävention (u.a. Institutionelles Schutzkonzept) .....	2
Intervention (u.a. Begleitung irritierter Systeme) .....	2
Verantwortung für Betroffene (u.a. Begleitung und Unterstützung) .....	3
Sanktionen und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten .....	3
Geistlicher Missbrauch .....	4
Systemische Grundsatzfragen .....	4
Koordinations-Instanz .....	5
Umsetzung Schutzprozess im konkreten Verdachtsfall .....	6

## 1. Diözesaner Schutzprozess

Zum 01.07.2021 ist die „Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück“ in Kraft getreten, kurz „Diözesaner Schutzprozess“. Entsprechend der Ausrichtung des Schutzprozesses sind folgende Gruppen tätig:

- Monitoring
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Intervention
- Betroffene hören und begleiten
- Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten
- Geistlicher Missbrauch
- Systemische Grundsatzfragen
- Koordinations-Instanz

In jeder dieser Arbeitsgruppen wirken neben den Fachleuten aus dem Bistum Osnabrück unabhängige externe Experten mit. Auch Betroffene bringen sich in den diözesanen Schutzprozess mit ihrer Expertise ein.

Geschäftsführende Referentin ist:  
Julia Jostwerth

### 1.1 Monitoring-Gruppe (Steuerung und Kontrolle)

Die Monitoring-Gruppe ist verantwortlich für die Steuerung und die Kontrolle der im Rahmen des Schutzprozesses eingesetzten Arbeitsgruppen und Prozesse. Sie kontrolliert und unterstützt die Arbeit in den verschiedenen Bereichen. So kümmert sich die Monitoring-Gruppe um die Vernetzung der Arbeitsgruppen untereinander sowie deren Vernetzung zu den Verantwortlichen im Bistum. Sie sorgt für die fortlaufende Kommunikation nach innen und außen und klärt auftretende Fragen im Prozess. Sie stellt die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen sicher, indem sie zum Beispiel für die Ausstattung mit notwendigen Ressourcen und für Fortbildungen sorgt.

Sprecher der Monitoring-Gruppe sind:  
Dr. Thomas Veen, Präsident des Landgerichts Osnabrück  
und  
Heinz-Wilhelm Brockmann, Staatssekretär a.D.

## 2. Prävention (u.a. Institutionelles Schutzkonzept)

Die Arbeitsgruppe Prävention unterstützt die Koordinationsstelle Prävention bei der Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt im Bistum Osnabrück. Zudem entwickelt die Gruppe den Präventionsbereich fortlaufend fachlich und konzeptionell weiter, wobei das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt stehen. Den Schwerpunkt der Präventionsarbeit bilden Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit verhindern sollen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Etablierung von verbindlichen Präventionsstandards und von Schulungsformaten, die sich durch Sensibilisierung und Wissensvermittlung und durch die fachliche Beratung und Begleitung bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten auszeichnen sollen.

Sprecher der Präventionsgruppe sind:  
Hermann Mecklenfeld und Christian Scholüke

## 3. Intervention (u.a. Begleitung irritierter Systeme)

Die Interventions-Gruppe kümmert sich in akuten Verdachtsfällen um den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen sexuellen oder – analog dazu – geistlichen Missbrauchs und begleitet darüber hinaus „irritierte Systeme“ vor Ort. In der Gruppe sind juristische, kirchenrechtliche, seelsorgliche, psychologische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen gebündelt, die im akuten Interventionsfall benötigt werden; in ihr werden die konkreten Abläufe von Interventionsmaßnahmen koordiniert. Die Begleitung und Unterstützung „irritierter Systeme“ zielt auf die von konkreten Missbrauchsvorwürfen betroffenen Institutionen wie etwa Kirchengemeinden, in der ein Beschuldigter tätig war, ab. So beraten und begleiten Mitglieder der Interventionsgruppe betroffene Gemeinden oder Einrichtungen ab dem Bekanntwerden von Vorwürfen über die gesamte Zeit der Aufarbeitung beim Umgang mit den Fällen vor Ort.

Sprecher der Interventionsgruppe sind:  
Lydia Egelkamp und Stefan Schweer

#### 4. Verantwortung für Betroffene (u.a. Begleitung und Unterstützung)

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betroffene hören und begleiten“ kümmern sich zum einen um die konkreten Anliegen einzelner Betroffener von sexuellem oder geistlichem Missbrauch im Bistum, zum anderen um die strategische Weiterentwicklung entsprechender Unterstützungsangebote und -netzwerke. So sorgen sie in den einzelnen Fällen für eine schnelle Vermittlung interner oder externer Beratung und Therapiemöglichkeiten; im Bedarfsfall kann auch eine juristische Unterstützung vermittelt werden.

Zudem bemüht sich die Gruppe um einen steten Ausbau ihres Netzwerks zur Begleitung von durch sexuellen oder geistlichen Missbrauch Betroffenen. Im Blick auf die Bistumsleitung und die übrigen Arbeitsgruppen im Schutzprozess versteht sich die Gruppe als Anwältin der Situation und der Anliegen von Betroffenen.

Sprecher der Arbeitsgruppe sind:

bei sexualisierter Gewalt Dr. Christoph Hutter

bei geistlichem Missbrauch Dr. theol. Julie Kirchberg

#### 5. Sanktionen und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten

Die Arbeitsgruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ behandelt die konkreten Fälle von sexuellem oder geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück unter dem Gesichtspunkt, wie – über die polizeilichen Ermittlungen und strafrechtlichen Maßnahmen hinaus – seitens des Bistums mit Beschuldigten und Tätern umzugehen ist. Die Gruppe, die überwiegend aus externen Fachleuten besteht, erstellt entsprechende Einzelfall-Bewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung: etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter. Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch dazu verpflichtet hat, in jedem Einzelfall den Empfehlungen der Gruppe zu folgen.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind:

Generalvikar Ulrich Beckwermert

Johann Bookjans, Vors. Richter am Landgericht a. D.

Alexander Meentken, Bewährungshelfer-Justizsozialarbeiter a.D.

Cornelia Mertin, Staatsanwältin

Dr. Franz Müller, Rechtsanwalt und Notar a.D.

Friedrich H. Petersmann

Stefan Schweer, Referent für Kirchenrecht im BGV, Diözesanrichter

Ludger Wiemker, Justitiar Bistum Osnabrück

Pfarrer Thilo Wilhelm, Personalreferent und stellv. Generalvikar

## 6. Geistlicher Missbrauch

In jeder Beziehung, die unter ungleichen Bedingungen verläuft, verfügen die Verantwortlichen über Macht und Einfluss, die auch missbraucht werden können. Das gilt in der Seelsorge ebenso wie etwa in der Familie, in Schule oder Therapie. Geistliche Wegbegleitung ist ein Geschehen zwischen Begleitenden und Begleiteten. Damit gibt es in solchen Beziehungen grundsätzlich ungleiche Voraussetzungen, weil die Begleitenden von den Begleiteten um Weisung, Rat, bisweilen Hilfe gebeten werden. Das fordert von Personen, die andere spirituell begleiten, schon immer das Bewusstsein besonderer Verantwortung.

Im geistlichen Bereich sind Übergriffe – anders als in Fällen sexualisierter Gewalt – bislang nicht ohne weiteres strafrechtlich zu verfolgen. Dabei kann sich ein Machtmissbrauch im religiösen Kontext auf das Leben von Betroffenen ähnlich schädlich auswirken. Das Bistum Osnabrück hat deshalb neben den Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt zwei weitere Personen benannt, die für Betroffene von geistlichem Missbrauch als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Sprecher der Arbeitsgruppe „Geistlicher Missbrauch“ ist:  
Franz-Michael Holling

## 7. Systemische Grundsatzfragen

Die Arbeitsgruppe „Systemische Grundsatzfragen“ beschäftigt sich mit den von der MHG-Studie aufgeworfenen Fragen nach dem systemischen Kontext von Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche. Welche Rolle etwa spielt die kirchliche Sexualmoral, welche der Umgang mit Macht und Hierarchie, das Miteinander von Frauen und Männern in der Kirche oder die Besonderheiten priesterlicher Lebensformen? Diese und ähnliche Fragen werden auch im Zusammenhang mit dem deutschlandweiten Synodalen Weg bearbeitet. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten, die auf Ebene des Bistums mit Lösungen angegangen und verändert werden können. Das Ziel sind konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistumsleitung, die zu Veränderungen im System beitragen können.

Sprecher der Arbeitsgruppe „Systemische Grundsatzfragen“ sind:  
Michaela Pilters und  
Dr. Martina Kreidler-Kos

## 8. Koordinations-Instanz

Die Koordinations-Instanz entscheidet, wie ein von einer beauftragten Ansprechperson als plausibel qualifizierter Vorwurf sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs oder ein auf andere Weise zur Kenntnis gekommener Vorwurf im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses zu behandeln ist.

Mitglieder der Koordinations-Instanz sind:

- fallannahmende beauftragte Ansprechperson
- Betroffenenperspektive vertretende Person (in der Regel: Psychologin)
- externes Mitglied der Gruppe Monitoring
- Person mit Leitungsfunktion der Gruppe Intervention
- Generalvikar
- Personalreferent
- Justitiar

Die Leitung obliegt dem Generalvikar, die Geschäftsführung dem Mitglied aus der Gruppe Intervention.

**Weitere aktuelle Informationen zum Diözesanen Schutzprozess unter:**

<https://bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess/>

**Weitere grundlegende und aktuelle Informationen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und mit geistlichem Missbrauch sowie zur Präventionsarbeit im Bistum Osnabrück unter:**

<https://bistum-osnabrueck.de/praevention-und-missbrauch/>

### Umsetzung Schutzprozess im konkreten Verdachtsfall

**Im ersten Jahr des laufenden Schutzprozesses wurde ein Schwerpunkt auf die Entwicklung transparenter Handlungsanweisungen zum Umgang mit konkreten Fällen sexuellen Missbrauchs im Bistum gelegt. Solche Handlungsanweisungen sollen helfen, Verantwortlichkeiten und Abläufe zu klären, und gewährleisten, dass die Betroffenen bestmöglich geschützt, angehört und ihnen wirksam geholfen wird; dass eine Vertuschung in der Kirche verhindert wird; dass Täter im Falle der Strafbarkeit durch staatliche Organe ungehindert verfolgt werden können und dass die Taten der Beschuldigten innerkirchlich aufgeklärt und disziplinarrechtlich stringent geahndet werden.**

Zentrale Stelle zur Mitteilung von sexuellem Missbrauch sind nach dem Handlungskonzept des Bistums Osnabrück die gegenüber kirchlichen Entscheidungsträgern unabhängigen, externen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte). An sie können sich alle Betroffenen von sexuellem Missbrauch jederzeit wenden.

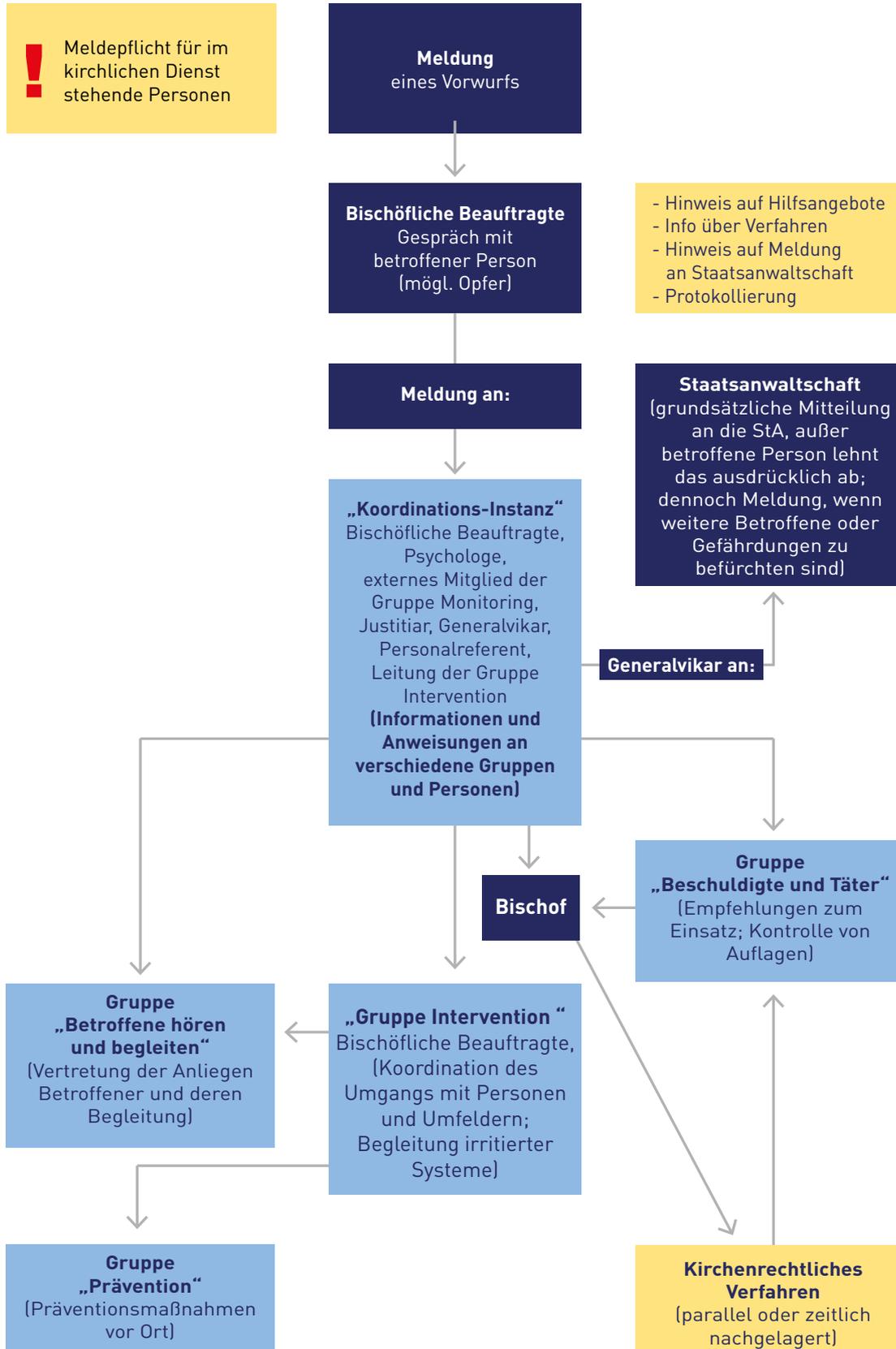
Nicht selten öffnen sich Betroffene von sexuellem Missbrauch allerdings zunächst nur im Rahmen seelsorglicher oder therapeutischer Gespräche. Ergibt sich für Seelsorger oder Therapeuten der Kirche in diesem „Vier-Augen“-Rahmen der Verdacht sexuellen Missbrauchs, sind die gesprächsführenden Seelsorger und Therapeuten aufgefordert, die Gespräche mit dem Ziel zu führen, die externen Ansprechpartner zu kontaktieren. Diese Gespräche müssen immer mit der nötigen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Betroffenen geführt werden und können sich daher durchaus über einen längeren Zeitraum hinziehen; es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und ein unmittelbares Handeln zum Schutze anderer Personen erforderlich. Erfahrungsgemäß sind viele Betroffene zunächst nämlich nicht bereit, sich über den seelsorglichen oder therapeutischen Rahmen hinaus zu öffnen – das haben Seelsorge oder Therapie wegen der damit verbundenen Schweigepflicht zu akzeptieren. Ziel der Gespräche muss es aber in jedem Fall sein, die Betroffenen dazu zu bewegen, so bald wie möglich jeden Verdacht an die Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Die Aufgabe der Missbrauchsbeauftragten ist es, bei hinreichender Schlüssigkeit der Vorwürfe, mit den Betroffenen vertrauliche Gespräche zu führen. Deren Ziel ist es, die Betroffenen dazu zu bewegen, sich gegenüber der Institution Kirche zu öffnen und den Vorfall gegebenenfalls auch an die staatlichen Verfolgungsbehörden zu melden. Auch diese Gespräche können unter Umständen lange dauern, es ist aber am Ende über das Ergebnis des Gesprächs in jedem Fall ein Protokoll aufzunehmen. Die Missbrauchsbeauftragten informieren die Betroffenen dabei auch über die Möglichkeiten, Leistungen in Anerkennung des Leids in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf unterstützen sie die Betroffenen bei der Antragsstellung.

Es erfolgt – wenn die Betroffenen sich tatsächlich öffnen wollen – durch Vermittlung der Missbrauchsbeauftragten eine Meldung an den Generalvikar, der hier nicht als Person, sondern als kirchliche Behörde angesprochen ist. Dort werden dann die Personalverantwortlichen und die einzelnen Arbeitsgruppen des Schutzprozesses informiert und die vorgesehenen Schritte eingeleitet. Soweit noch nicht erfolgt, werden von dort – entsprechend der diözesanen Verfahrensregelungen – Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet und die kirchenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet. Alle innerkirchlichen Maßnahmen haben sich – entsprechend der Regelungen im staatlichen Recht – den Ermittlungen der staatlichen Verfolgungsbehörden unterzuordnen.

Nach Abschluss dieses Verfahrens bietet der Bischof jedem Betroffenen ein persönliches Gespräch an.

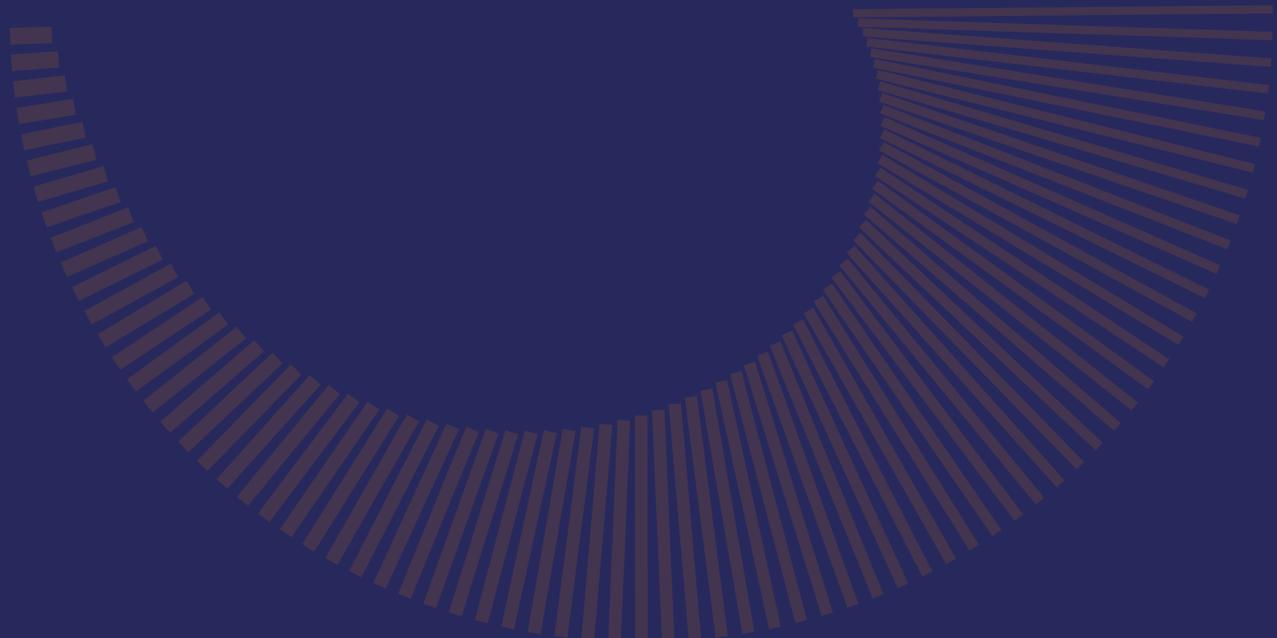
Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch



# präventi n im bistum osnabrück

## Koordinationsstelle Prävention

<b>02 Koordinationsstelle Prävention</b> .....	<b>1-4</b>
Koordinationsstelle (Pkt. 4, RO-Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Unser Grundverständnis von Präventionsarbeit .....	2





## 1. Koordinationsstelle (Pkt. 4, RO-Prävention)

**Der (Erz-) Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.**

**Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-) Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.**

**Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.**

### **Gut zu wissen ...**

Die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, die derzeit (Stand 01-2022) mit zwei Präventionsbeauftragten besetzt ist, dient der Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsaktivitäten. Die Präventionsbeauftragten werden in ihrer Arbeit durch interne und externe Fachleute unterstützt, die in der AG-Prävention, eine der Fachgruppen des diözesanen Schutzprozesses, mitarbeiten.

Die Präventionsbeauftragten Hermann Mecklenfeld und Christian Scholüke sind für alle Anregungen und Fragestellungen zum Thema Prävention ansprechbar. Sie stehen insbesondere auch bei Fragen zur Erstellung und Implementierung von Institutionellen Schutzkonzepten zur Verfügung.

**Koordinationsstelle zur Prävention von  
sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück  
Domhof 2, 49074 Osnabrück  
<https://bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch/>**

Präventionsbeauftragte:

**Hermann Mecklenfeld**  
Telefon: **0541 318-380**  
[h.mecklenfeld@bistum-os.de](mailto:h.mecklenfeld@bistum-os.de)

**Christian Scholüke**  
Telefon: **0541 318-381**  
[c.scholueke@bistum-os.de](mailto:c.scholueke@bistum-os.de)

Die Aufgabenfelder und Zuständigkeiten der diözesanen Koordinationsstelle Prävention sind in der RO-Prävention vorgegeben. Diese sind insbesondere:

### **Einbindung von Betroffenen (gem. Ziff. 2, RO-Prävention)**

- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6, RO-Prävention),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5, RO-Prävention),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **2. Unser Grundverständnis von Präventionsarbeit**

Die Prävention von sexualisierter (und auch spiritueller) Gewalt ist gleichwohl eine herausfordernde, wie auch eine unbedingt notwendige Tätigkeit, die auf die Übernahme von Verantwortung und die Gewährleistung von Kompetenz und Schutz für die uns anvertrauten Menschen abzielt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind die Umsetzung der in der RO-Prävention vorgegebenen Präventionsstandards institutionell zu regeln und nachzuwachen (vgl. Institutionelles Schutzkonzept). Und es bedarf einer grundsätzlichen Achtsamkeit für die Grundbedürfnisse der uns anvertrauten Menschen, die auf der Basis unseres christlichen Grund- und Werteverständnisses basiert. Nachfolgend dazu die Kernpunkte unseres Verständnisses von gelingender Präventionsarbeit.

### **■ Prävention setzt auf Haltung**

Die Prävention von grenzüberschreitendem Verhalten und von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (...) im Geist des Evangeliums (vgl. Präambel der Rahmenordnung Prävention). Sie setzt auf eine Grundhaltung, die die Rechte der anvertrauten Personen achtet und respektiert, aktiv fördert und durchsetzt.

### ■ **Prävention setzt auf Sprachfähigkeit**

Dazu ist es notwendig ein Basiswissen um die psycho-sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln und dadurch ein Klima zu schaffen, in dem selbstverständlich über Sexualität und Beziehung mit dem Ziel gesprochen werden kann, die Selbstbestimmung und den Selbstschutz der uns anvertrauten Menschen zu stärken.

### ■ **Prävention setzt auf Sensibilisierung**

Auf allen Präventionsebenen ist nachhaltig und flächendeckend Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Einerseits, um dadurch die Häufigkeit von Übergriffen deutlich zu verringern und andererseits darum Sorge zu tragen, dass (Verdachts-)Fälle im Interesse der Betroffenen und der „Beschuldigten“ im Zuge der Aufarbeitung mit der notwendigen Sensibilität und Professionalität (von allen beteiligten Protagonisten) auch stringent behandelt werden können. Es geht also nicht um das Festigen eines Generalverdachts, sondern um die Sicherstellung größtmöglicher Handlungskompetenz (vgl. Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sex. Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, S. 33, Pkt.2.3.1)!

### ■ **Prävention setzt auf Hinschauen**

Hinschauen auf „blinde Flecke“, auf mangelnde Sensibilisierung, auf mögliche strukturelle Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur. Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen in unserer Kirche sicher fühlen können.

Dieses dient nicht nur dem Schutz der uns anvertrauten Menschen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.

### ■ **Prävention setzt auf Information**

Verdachtsfälle von sexualisierter (und spiritueller) Gewalt können uns in der täglichen Arbeit immer wieder begegnen. Und das nicht nur in der Bearbeitung aktueller Fallsituationen, sondern auch in der Umsetzung der Präventionsvorgaben. In den Präventions-Fortbildungen werden umfangreiche Informationen zum Thema, zur Dynamik und zum Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt vermittelt. Denn Wissen schafft Sicherheit, Unwissen schafft Unsicherheit.

### ■ **Prävention setzt auf Handlungssicherheit**

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen ist Beziehungsarbeit. Mitarbeitende werden zu Bezugspersonen für oft junge bzw. temporär unsichere Menschen, die sich ihnen mit ihrer Freude, aber auch mit ihren Ängsten und Nöten verbal und auch non-verbal mitteilen. In den Fortbildungen werden Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, um situativ angemessen auf einen Verdachtsfall von sexualisierter (und spiritueller) Gewalt reagieren zu können.

### ■ Prävention setzt auf Abschreckung

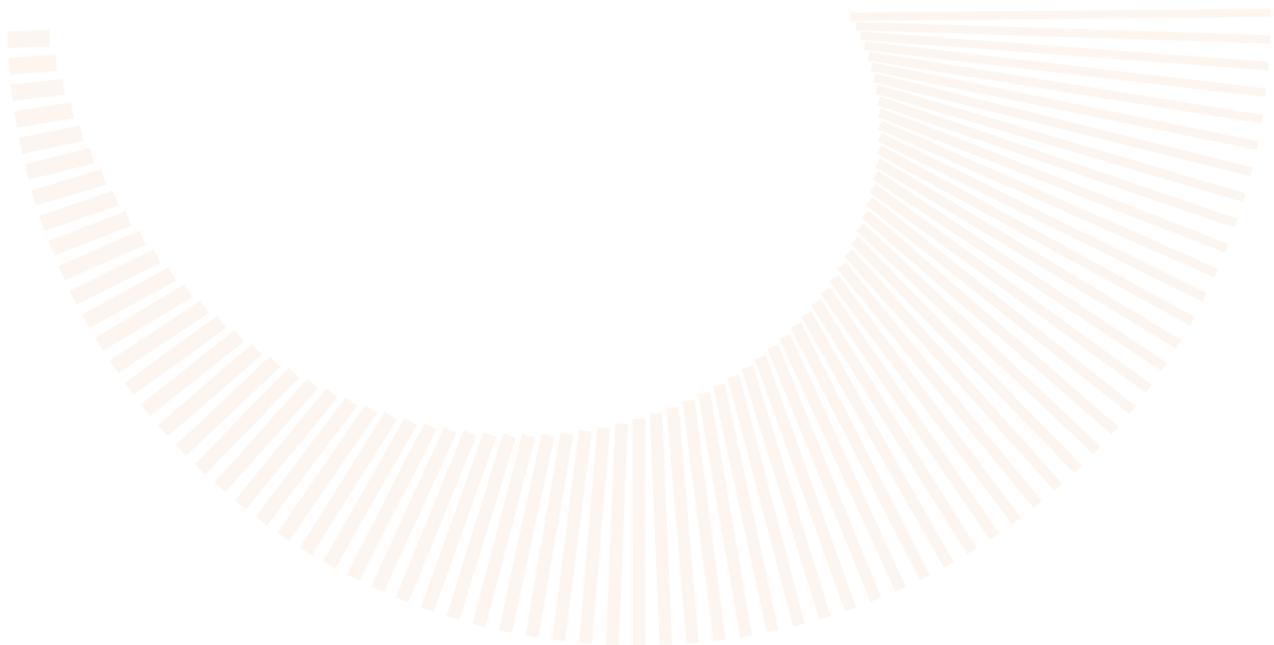
Es ist bekannt, dass sich Täter bewusst strukturelle Nischen und Möglichkeiten suchen, um sich gezielt und strategisch geplant, besonders schutzbedürftigen Menschen zu nähern. Durch die klar definierten Standards und Verfahrensregeln (vgl. ISK) und durch das offene Ansprechen dieses Themas in der Gemeinde/Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen und transparent zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen handeln.

Diese und weitere Maßnahmen signalisieren potenziellen Tätern: Wir schauen hin, wir beziehen aktiv Stellung bei Grenzüberschreitungen und sexualisierter (und spiritueller) Gewalt und: grenzüberschreitendes Verhalten hat Konsequenzen!

### ■ Prävention setzt auf Vertrauen

Besonders z.B. in der Katechese oder in der kirchlichen Jugendarbeit vertrauen uns Eltern das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind. Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt wurden, vermitteln wir den Eltern glaubwürdig, dass ihr Kind gut bei uns aufgehoben ist und wir uns achtsam um das Wohl des Kindes sorgen.

Aber nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch der Umgang mit uns anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – z. B. in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, in der Altenhilfe und Pflege, in Krankenhäusern und Fachkliniken, in ambulanten und (teil-)stationären Rehabilitations- und Beratungseinrichtungen – ist uns ein besonders wichtiges Anliegen. Nur so kann sich stetig eine vertrauensbildende Kultur der Achtsamkeit und des aktiven Hinschauens und Hinhörens in unseren kirchlichen Einrichtungen etablieren.



# präventi n im bistum osnabrück

## Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

<b>03 Institutionelles Schutzkonzept (ISK)</b> .....	<b>1-53</b>
Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Pkt. 3, RO - Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Risikoanalyse .....	4
Schema Vorlagepflichten .....	8
Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1, RO-Prävention) .....	9
Erweitertes Führungszeugnis (Pkt. 3.1.1, RO-Prävention) .....	10
Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2, RO-Prävention) .....	26
Dritte (Pkt. 3.1.3, RO-Prävention) .....	34
Verhaltenskodex (Pkt. 3.2, RO-Prävention) .....	36
Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Pkt. 3.3, RO-Prävention) .....	45
Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.4, RO-Prävention) .....	46
Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5, RO-Prävention) .....	52

### Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Pkt. 3, RO - Prävention)

**Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - zu überprüfen und weiterzuentwickeln.**

**Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet. Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren (vgl. Pkt. 3, RO-Prävention).**

#### Gut zu wissen ...

Sexueller Missbrauch ist kein „Versehen“, sondern in aller Regel eine vom Täter/-in strategisch vorbereitete und geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen, Jungen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sicher sind, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt.

Warum sind institutionelle Schutzkonzepte so wichtig für unsere Kirche? In allen Bereichen der Kirche sollen sich Menschen vertrauensvoll begegnen können. Kirche, als ein sicherer Ort, ermöglicht es insbesondere Kindern und Jugendlichen, sich frei zu entfalten. Ihre persönliche Entwicklung wird durch das religiöse Angebot der Kirche gefördert. Kirche kann Lebenssinn stiftend sein. Der Glaube gibt vielen Menschen einen Halt im Leben.

Neben dem Vertrauensverlust gegenüber der Institution Kirche setzte bei hauptamtlichen wie auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine erhebliche Verunsicherung ein. Wieviel Nähe und welche Distanz in der Beziehung zu den Menschen sind in der Arbeit angemessen? Beim Umgang mit dem Thema eine völlige Abstinenz an körperlicher Nähe kann doch auch keine Lösung sein? Doch wann werden die Grenzen anderer überschritten und wann komme ich selbst in den Verdacht, Täter zu sein? Diese und weitere Fragen werden häufig in den Fortbildungen zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“ gestellt. Die Aufdeckung und die Aufarbeitung der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle hat Mitarbeitende sensibilisiert, sie gleichzeitig aber auch in ihrem Verhalten verunsichert.

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes, welches die Gegebenheiten vor Ort in den Blick nimmt, ermöglicht eine besondere Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen, aber auch untereinander. Der Umgang mit Macht und die Anerkennung und Achtung der Integrität anderer Menschen werden gemeinsam reflektiert. Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Menschen sollen möglichst bei der Bearbeitung der verschiedenen Bausteine des Schutzkonzeptes beteiligt werden. Durch die Erarbeitung von klar definierten Verhaltensregeln und Handlungsschemata wird das verantwortungsvolle Handeln für haupt- und ehrenamtlich Tätige sicherer.

**Hier können Sie einen Videoclip zum ISK herunterladen: <https://youtu.be/qBo2BFIQXoI>**

Hinter einem solchen einrichtungsbezogenen Schutzkonzept steht die Idee, dass eine einzelne Maßnahme nicht dafür sorgen kann, dass anvertraute Personen einen Schutz- und Kompetenzort vorfinden. Mit Kompetenzort ist gemeint, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene qualifizierte Unterstützung finden. Es bedarf vieler Bausteine, die erst gemeinsam ihre volle Wirkung entfalten können.

**Konkret beschreibt** das ISK die Aktivitäten des Trägers, die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter und spiritueller Gewalt in Beziehung zueinander zu bringen und diese zu einem verbindlichen Gesamtkonzept festzuschreiben.

Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden, aber auch die Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bei der Erarbeitung oder Justierung des Schutzkonzeptes hinreichend beteiligt werden. Die Partizipation macht deutlich, dass die Grundhaltung/das Fundament einer jeden Institution, der Respekt vor den Rechten von Kindern und Jugendlichen (siehe auch UN-Kinderrechtskonvention) und der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen) ist.

[www.bmfsfj.de/resource/blob/93450/be474bfdb4016bbbca9bf87b4cb9264b/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/93450/be474bfdb4016bbbca9bf87b4cb9264b/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf)

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung institutioneller Strukturen und Regeln, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen.

(vgl. [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de), Arbeitshilfen 246 der Deutschen Bischofskonferenz, 2014)

Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.

(vgl. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch ( ...), 2011, S. 22)

Die Reihenfolge der Bearbeitung einzelner Bausteine ist nicht festgelegt und kann je nach Auswertung der Risikoanalyse für die Institution beschlossen werden.

Je nach Größe einer kirchlichen Einrichtung ist es ratsam, für einzelne Unterbereiche eigene Schutzkonzepte zu entwickeln. Zum Beispiel kann es bei Kirchengemeinden mit großer kirchlicher Jugendarbeit sinnvoll sein, diese getrennt von anderen Bereichen zu erstellen, um die Komplexität der Aufgabenstellung zu reduzieren.

**Die katholischen Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft erstellen gemäß den Vorgaben aus dem QM-Rahmenhandbuch eigene institutionelle Schutzkonzepte.**

#### **Das Institutionelle Schutzkonzept ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen vor Ort,**

- gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu übernehmen,
- dient dem Etablieren eines wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgangs im Alltag,
- signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema Prävention von sexualisierter und spiritueller Gewalt auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird,
- ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess um eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und administrativ zu implementieren.

Ein auf die jeweilige kirchliche Einrichtung abgestimmtes Schutzkonzept hilft, möglichen personellen und institutionellen Risikofaktoren zu begegnen. Es stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar, auf dem Fundament des christlichen Menschenbildes von Wertschätzung, Respekt und einer Kultur von Achtsamkeit die gebündelten Maßnahmen eines Trägers, um die Prävention von sexualisierter Gewalt in Beziehung zueinander zu bringen. Die einzelnen Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem wirkungsvollen Gesamtzusammenhang.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> (Vgl. Erzbistum Köln 2015, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 – Grundlegende Informationen, S. 8)

## Kultur der Achtsamkeit

### Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall



**Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt**

## Risikoanalyse

Am Anfang einer jeden Konzepterstellung steht die Risikoanalyse. Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu machen. Bei der Risikoanalyse geht es auch darum, einmal bewusst die Perspektive zu wechseln und dabei mit den Augen eines potentiellen Täters die Einrichtungen in den Blick zunehmen. Es geht hierbei nicht um die Festigung eines Generalverdachts, sondern vielmehr um den größtmöglichen Schutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und insbesondere um den Schutz der uns anvertrauten Menschen.

Falls es in den kirchlichen Einrichtungen bereits Konzepte, Öffentlichkeitsmaterialien und Handlungsschemata gibt, sollten diese mit in die Risikoanalyse einbezogen und ausgewertet werden.

Nach Abschluss der Risikoanalyse werden die Ergebnisse zusammengefasst und fließen in die Zusammenfassung des Institutionellen Schutzkonzeptes ein. Als nächstes werden dann die Vorgaben, die in der RO-Prävention abgebildet sind, überprüft. In der RO-Prävention ist unter anderem die Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers beschrieben, nur fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende einzustellen, die keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis haben. Außerdem ist vorgegeben, dass jede Institution Beratungs- und Beschwerdewege anbietet und dass durch weitere Qualitätsmerkmale das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt nachhaltig und nachprüfbar im Bewusstsein aller Mitarbeitenden bleibt. Mit der ergebnisorientierten Bearbeitung dieser Punkte werden damit einrichtungsbezogene Standards und Verfahrensregeln zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle bisherigen und zukünftigen haupt-, und ehrenamtlich Tätigen dokumentiert.

## Thematische Fragestellungen zur Risikoanalyse

### Personalverantwortung

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren/Mitarbeitergesprächen aufgegriffen?
- Wird das Thema mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen angesprochen?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es ausreichend Fachwissen über das Thema auf allen Ebenen der Organisation?  
Werden die Schulungsverpflichtungen regelmäßig überprüft?
- Gibt es z. B. konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht, oder ist das den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen selbst überlassen?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche?

### Gelegenheiten

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Begegnungen/Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken?
- In welchen Situationen sind anvertraute Personen unbeaufsichtigt?
- Wie/wo wird deren Privatsphäre geschützt/nicht geschützt?

### Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Kann bei der Benutzung der Sanitarräume die Intimsphäre gewahrt bleiben?
- Bergen Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe zur Einrichtung besondere Risiken?
- Sind die Räumlichkeiten und Wege gut und ausreichend ausgeleuchtet?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und von außen nicht einsehbar sind?

### Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in der Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen die von uns betreuten Personen und deren Eltern bzw. deren (gesetzliche) Betreuer, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regelungen und Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es ein Beratungs- und Beschwerdesystem für die anvertrauten Personen und deren Angehörige?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

### Checkliste für ein Institutionelles Schutzkonzept gemäß RO-Prävention vom 01.01.2020

Träger/Einrichtung:

---



---

Abteilung:

---



---

Überprüfung der institutionellen Standards	erledigt bzw. terminiert für:
<p><b>Wurde eine Risikoanalyse (partizipativ) durchgeführt?</b></p>	<p>.....</p>
<p><b>3.1. Personalauswahl- und entwicklung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wird im Bewerbungsverfahren und Mitarbeitergesprächen das Thema „Prävention“ thematisiert?</li> <li>■ Gibt es dazu standardisierte Vorgaben?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wird ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend den gesetzlichen/arbeitsrechtlichen Regelungen eingefordert?</li> <li>■ Sind die Zuständigkeiten und die Wiedervorlage des FÜZ (5 Jahre) geregelt?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.1.2 Selbstauskunftserklärung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wird die Vorlagepflicht für eine Selbstauskunftserklärung entsprechend den geltenden Regelungen geprüft und eingefordert?</li> </ul>	<p>.....</p>
<p><b>3.1.3. Dritte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werden die Präventionsstandards bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen angewandt/geprüft?</li> </ul>	<p>.....</p>
<p><b>3.1.4 Aus- und Fortbildung</b> (siehe auch Pkt. 3.6, Präventionsschulungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sind die Themenfelder der Prävention in bestehenden Schulungsformaten erfasst bzw. verbindlich geregelt?</li> </ul>	<p>.....</p>

Checkliste für ein Institutionelles Schutzkonzept gemäß RO-Prävention vom 01.01.2020 (Fortsetzung)

Überprüfung der institutionellen Standards	erledigt bzw. terminiert für:
<p><b>3.2 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wird der unterschriebene Verhaltenskodex von allen Beschäftigten, inklusive einer entsprechenden Information dazu, als Standard eingefordert?</li> <li>■ Ist die Nachachtung der Vorgabe geregelt?</li> <li>■ Wird der Verhaltenskodex in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, veröffentlicht?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sind entsprechende Maßnahmen/Regelungen erstellt/geplant/vorgesehen?</li> </ul>	<p>.....</p>
<p><b>3.4 Vorgehen in einem Verdachts- oder Beschwerdefall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Besteht ein abgestimmtes Handlungsschema inkl. Meldewege zum Vorgehen bei einer Problemanzeige bzw. bei einem Verdachtsfall?</li> <li>■ Sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege beschrieben bzw. veröffentlicht worden und ist eine Ansprech- bzw. Vertrauensperson benannt?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.5 Qualitätsmanagement</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sind Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt ins Personal- bzw. ins QM (falls vorhanden) aufgenommen worden?</li> <li>■ Ist eine für Präventionsfragen geschulte Ansprech- bzw. Vertrauensperson, (Präventionsfachkraft) benannt?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.6 Präventionsschulungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sind insbesondere alle leitend Verantwortlichen, sowie alle sonstigen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen geschult bzw. gründlich informiert worden?</li> <li>■ Ist die Nachachtung der Schulungsvorgabe geregelt?</li> </ul>	<p>.....</p> <p>.....</p>
<p><b>3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werden über die vorgenannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zur Stärkung von anvertrauten Menschen entwickelt bzw. überprüft?</li> </ul>	<p>.....</p>



### Schema Vorlagepflichten

**Insbesondere bei Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, oder vergleichbaren Kontakt haben, ist grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage folgender Dokumente gegeben**

#### Erweitertes Führungszeugnis

- Mitarbeitende
- ehrenamtlich Tätige ab 18 Jahren; je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu den anvertrauten Personen.

#### Selbstauskunftserklärung

- Mitarbeitende
- ehrenamtlich Tätige; je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu den anvertrauten Personen.

#### Verhaltenskodex

(möglichst in Zusammenhang mit entsprechenden Informations- bzw. Schulungsmaßnahmen)

- Mitarbeitende
- ehrenamtlich Tätige

### Wichtig

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

### Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1, RO-Prävention)

**Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.**

#### Gut zu wissen ...

Bei der Personalauswahl ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch – und auch in weiteren Gesprächen – vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Zu weiteren Gesprächen zählen insbesondere auch die jährlich zu führenden Mitarbeitergespräche. Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Person, die im ISK der jeweiligen Institution für die unterschiedlichen Bereiche bestimmt ist.

Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potentielle Täter unter Umständen abgeschreckt.

#### Mögliche Beispielfragen dafür können sein:<sup>1</sup>

- Was verstehen Sie unter dem Begriff der Kultur der Achtsamkeit?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt fortgebildet?
- Sind Sie bereit, sich zu dem Thema weiterzubilden?
- Welche Einstellung haben Sie zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene?
- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen bezüglich Ihrer persönlichen Einstellung und Umgangsformen um?

Als sinnvolle weitere Vorgehensweise ist zu empfehlen, dass die zuständigen Personalverantwortlichen vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zumindest eine schriftliche Information zum grenzachtenden institutionellen Regelwerk und zum Beratungs- und Beschwerdemanagement aushändigen, z.B. das institutionelle Schutzkonzept der Institution. Dies stellt sicher, dass jeder Mitarbeitende von den bestehenden institutionellen Regelwerken Kenntnis hat.

#### Grundsatz

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die nach staatlichem und/oder kirchlichem Recht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind, dürfen in keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden.

<sup>1</sup> (vgl. Bistum Speyer, Institutionelles Schutzkonzept, 2020, Heft 3, Personalauswahl und -entwicklung/ Aus- und Fortbildung, Seite 12)



### Erweitertes Führungszeugnis (Pkt. 3.1.1, RO-Prävention)

**Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im kirchlichen Dienst müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.**

#### **Gut zu wissen ...**

Die Erfahrung zeigt uns immer wieder, dass sich Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene oft nicht gegen grenzüberschreitendes Verhalten, insbesondere nicht gegen sexualisierte Gewalt, wehren können.

Es ist wichtig und notwendig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Rechte von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sein. Aus diesem Grunde sind verbindlich geltende (staatliche und kirchliche) Präventionsregeln einzuhalten die sicherstellen sollen, dass der Schutz von anvertrauten Menschen bestmöglich gewährleistet ist.

#### **Darum muss ein erweitertes Führungszeugnis (FÜZ) vorgelegt werden**

Die Maßnahmen der RO-Prävention dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter abzuschrecken und nach innen und nach außen deutlich zu signalisieren, dass in der jeweiligen kirchlichen Einrichtung der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die Vorlage eines FÜZ sowie das Thematisieren der Präventionsstandards im Vorfeld der Übernahme bzw. der Weiterführung der Tätigkeit. Eine Person, die einen einschlägigen Eintrag im FÜZ aufzuweisen hat, wird sich gar nicht erst um eine Tätigkeit bemühen, wenn sie weiß, dass diese Vorlage verlangt wird.

Es geht also darum, einen aufeinander abgestimmten Schutzmechanismus zu etablieren. Durch den festgelegten Wiedervorlage-Rhythmus (nach fünf Jahren) für das FÜZ entsteht darüber hinaus ein nachhaltiger Schutzstandard.

### Wer ist zur Vorlage eines FÜZ verpflichtet?

Jeder Mitarbeitende der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren, ein aktuelles FÜZ nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

#### Mitarbeitende:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines FÜZ gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Diakone
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Mitarbeitende in der pastoralen Arbeit: Pastoral- und Gemeindereferenten, Sozialpädagogen im Gemeindedienst
- Kirchenmusiker
- Küster
- Mitarbeitende in der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Verbandsarbeit
- Mitarbeitende in Kindertagesstätten
- Mitarbeitende in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung einschließlich der Telefonseelsorge
- Mitarbeitende an Schulen und Internaten
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchtprävention und -rehabilitation sowie in Krankenhäusern
- Andere vergleichbar Tätige, z.B. Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikanten

### Handlungsschritte einer kirchlichen Einrichtung zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses (FÜZ) bei Mitarbeitenden

- Die Trägerverantwortlichen stellen für Ihren Verantwortungsbereich fest,
  - wer ein FÜZ vorzulegen und
  - wer dieses zu überprüfen hat.
- Die Führungszeugnisse werden geprüft für
  - Mitarbeitende des Bistums, von Bildungshäusern- und Akademien, der Schulstiftung, und den Mitarbeitenden der Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück:
    - durch den Justitiar bzw. dessen Stellvertretung.
  - Mitarbeitende sonstiger kirchlicher Einrichtungen:
    - durch eine vom jeweiligen Rechtsträger beauftragte Person.

In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass eine Prüfung des FÜZ nicht durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Mitarbeitenden erfolgt. So ist gewährleistet, dass ggf. im FÜZ vermerkte, nicht einschlägige Straftaten, nicht zur Kenntnis des jeweiligen Arbeitgebers gelangen.

- Der Träger teilt dem vorlagepflichtigen Mitarbeitenden schriftlich die Aufforderung zur Vorlage eines FÜZ gemäß den Vorgaben des § 30a BZRG mit.
- Der vorlagepflichtige Mitarbeitende beantragt beim zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) unter Vorlage der entsprechenden Aufforderung des Trägers und eines gültigen Personalausweises/Reisepasses das FÜZ.

#### Hinweis:

Wer im Besitz eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels mit Online-Ausweisfunktion ist, kann das FÜZ auch online beim Bundesamt für Justiz beantragen. [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)

- Das Bundesamt für Justiz, Bonn, sendet das FÜZ per Post direkt an den Mitarbeitenden.
- Der Mitarbeitende legt das FÜZ bei dem Prüfungsbeauftragten der kirchlichen Einrichtung zur Einsichtnahme vor.
- Nach Prüfung des FÜZ wird dieses durch den Prüfungsbeauftragten dem Mitarbeitenden kommentarlos zurückgesandt.
- Enthält das FÜZ keine Eintragungen, teilt der Prüfungsbeauftragte dem Arbeitgeber des Mitarbeitenden mit, dass dieser seiner Verpflichtung zur Vorlage eines FÜZ nachgekommen ist und dass keine einschlägigen Vorstrafen bestehen.
- Enthält das FÜZ einschlägige Eintragungen, erhält der Arbeitgeber eine Kopie des Führungszeugnisses. Dieses ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte des Mitarbeitenden zu nehmen. Der Prüfungsbeauftragte nimmt in diesem Fall unmittelbar mit dem Arbeitgeber des Mitarbeitenden Kontakt auf, um das weitere Verfahren, insbesondere auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht, abzustimmen.

- Soweit das FÜZ andere Straftaten als einschlägige i. S. d. § 72 a SGB VIII enthält, unterliegen diese einem **absoluten Verwertungsverbot**. Der Prüfungsbeauftragte ist nicht berechtigt, den Arbeitgeber des Mitarbeitenden über derartige strafrechtliche Verurteilungen zu informieren.
- Das FÜZ ist in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren neu vorzulegen.
- Das FÜZ soll zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen können ihr vorhandenes FÜZ als Original innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten zur Vorlage bei weiteren kirchlichen Rechtsträgern (z. B. für ehrenamtliche Tätigkeiten) nutzen.

### **Ehrenamtlich tätige Personen:**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen, insbesondere, soweit sie regelmäßig selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es sich dabei um die Betreuung oder Begleitung im Rahmen von Maßnahmen, Veranstaltungen oder sonstigen Tätigkeiten handeln, insbesondere auch, soweit diese mit einer oder mehreren Übernachtungen verbunden sind. Die Feststellung der Vorlagepflicht erfolgt durch den Träger der Einrichtung, Maßnahme oder Veranstaltung.

Zu den in kirchlichen Einrichtungen ehrenamtlich Tätigen, die ein FÜZ vorzulegen haben, zählen insbesondere:

- Verantwortliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, soweit diese mindestens 18 Jahre alt sind
- Verantwortliche in der kirchengemeindlichen/verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit: Gruppenleiter, Projektverantwortliche
- Verantwortliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Verantwortliche bei Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienfreizeiten: Lagerleitung, Gruppenleitung, Mitglieder des Kochteams, Nachtwachen
- Verantwortliche in der Katechese/Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Verantwortliche im Bereich „Kirchenmusik“ (z. B. Kinderchöre)
- Gastküster in Kirchengemeinden während der Ferienzeiten

### Prüfschema/Beispiele zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Osnabrück

Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist die Vorlagepflicht eines FÜZ hinsichtlich Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen von den Verantwortlichen zu prüfen. Dazu kann das folgende Prüfschema verwandt werden.

#### Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>1.</b></p> <p>Leiter von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen).</p>	<p>Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht.</p> <p><b>Zum Beispiel: Kinder/Jugendgruppen- leitung, regelmäßige Bastel-/Kreativangebote für Kinder ... Lesepaten</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Leitung (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.</p>
<p><b>2.</b></p> <p>Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung</p>	<p>Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen <u>unter Anwesenheit</u> eines Leiters.</p> <p><b>Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion</b></p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.</p>

## Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Fortsetzung)

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>3.</b></p> <p>Externe pädagogische Fachkräfte bei Bildungsmaßnahmen für Kinder und Minderjährige mit und ohne Übernachtung</p>	<p>Dozenten, Referenten, Gastdirigenten, Organisatoren, <u>ohne Anwesenheit</u> eines Leiters.</p> <p><b>Zum Beispiel auf Orientierungstagen, erlebnispädagogischen Maßnahmen, Fortbildungen</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Während der Maßnahme liegt ein Hierarchieverhältnis vor. In der Regel ist ein Einzelkontakt zu den Teilnehmern nicht vorgesehen. Die Fachkraft arbeitet jedoch selbstständig mit der Gruppe, 1:1 Situationen und Körperkontakte sind dabei nicht ausgeschlossen.</p>
<p><b>4.</b></p> <p>Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung</p>	<p>Reine Unterstützungsarbeit, die im Vorfeld nicht planbar ist.</p> <p><b>Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines Leiters</b></p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.</p> <p>Der Einsatz findet unter Aufsicht statt.</p>
<p><b>5.</b></p> <p>Leiter, Mitglied im Helfer- und Thekenteam in offener Jugendarbeit</p>	<p>Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.</p> <p><b>Zum Beispiel in Jugendtreffs, Jugendclub, etc.</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Die Betreuung findet in offenen Gruppen mit wechselnden Teilnehmern statt.</p> <p>Durch die Regelmäßigkeit kann sich ein Vertrauens- und Hierarchieverhältnis zu den einzelnen Jugendlichen entwickeln.</p>

## Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Fortsetzung)

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>6.</b></p> <p>Alle Tätigkeiten <b>mit Übernachtung</b></p>	<p>Bei Übernachtungs- maßnahmen mit minderjährigen und schutz- oder hilfebe- dürftigen Erwachsenen. <b>Zum Beispiel bei Zeltlagern, Freizeiten, Firmvorbereitungen, etc.</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausgegangen werden.</p>
<p><b>7.</b></p> <p><b>Tutoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Instrumentenlehrer</li> <li>■ Gesangslehrer</li> <li>■ Nachhilfelehrer</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine regelmäßige Einzelbetreuung, die über einen längeren Zeitraum stattfindet. <b>Zum Beispiel in Einzelräumen im Pfarrheim.</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Die Ehrenamtlichen betreuen und beauf- sichtigen die Kinder und Jugendlichen und übernehmen Bildungsaufgaben. Es liegt ein Hierarchie- verhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit der Treffen in ein Vertrauensverhältnis übergeht.</p>
<p><b>8.</b></p> <p><b>Kleinkinder-Gruppen</b> Leitung, stellv. Leitung, Helfer</p>	<p>Krabbelgruppen Eltern-Kind-Gruppen</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Es finden regelmäßige, dauerhafte Gruppen- treffen in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Räumen statt. Die Eltern bzw. Personensorgebe- rechtigten beaufsichtigen und betreuen ihre Kinder selbst.</p>

## Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Fortsetzung)

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>9.</b></p> <p><b>Kleinkinder-Gruppen</b> Leitung, stellv. Leitung, Helfer</p>	<p>Stundenweise Beaufsichtigung von Kleinkindern</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Es finden regelmäßige, dauerhafte Gruppen- treffen in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Die ehrenamtlich Tätigen beaufsichtigen und betreuen die ihnen anvertrauten Kinder.</p>
<p><b>10.</b></p> <p><b>Katholische öffentliche Bücherei</b> Leitung, Büchereiteam Lesepaten</p>	<p>Organisation der Ausleihe, persön- liche Beratung, Vorleseangebote</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Die Tätigkeit in der Bücherei ist zwar grundsätzlich öffentlich. Durch die Regelmäßig- keit kann sich aber ein Vertrauens- und Abhängigkeitsver- hältnis zu einzelnen Kindern und Jugend- lichen entwickeln.</p>
<p><b>11.</b></p> <p>Externe pädago- gische Fachkräfte bei Bildungsmaßnahmen für Kinder und Minderjährige mit und ohne Übernachtung</p>	<p>Dozenten, Referenten, Gastdirigenten, Organisten, <b>zum Beispiel auf Orientierungstagen, erlebnispädago- gische Maßnahmen, Fortbildungen</b></p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Während der Maßnahme liegt ein Hierarchiever- hältnis vor. In der Regel ist ein Einzelkontakt zu den Teilnehmern nicht vorgesehen. Die Fach- kraft arbeitet jedoch selbstständig mit der Gruppe, Körperkontakte sind dabei nicht ausgeschlossen.</p>

## Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Fortsetzung)

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>12.</b></p> <p>Sonstige Funktionen/ Funktionsträger in Pfarrei, kirchlicher Einrichtung, KV und PGR Mitglieder.</p> <p>Vorstand eines Orts-, bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung</p>	<p>Maßgeblich ist hierbei, dass die Tätigkeiten der genannten Personen nicht im pädagogischen Kontext stattfinden <b>und sich kein Macht-/ Abhängigkeitsverhältnis entwickelt.</b></p> <p>Ebenso findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Es handelt sich um eine administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zu betreuenden Kindern, Jugendlichen ist unwahrscheinlich.</p> <p><b>Hinweis:</b> Sobald eine regelmäßige, betreuende Funktion hinzukommt bzw. sich ein Machtverhältnis zwischen Funktions- rägern und Ehrenamt- lichen und den Kindern bzw. Jugendlichen ent- wickelt, ist die Vorlage eines FÜZ zu prüfen.</p>
<p><b>13.</b></p> <p>Lektoren und Kommunionhelfer ■ Beauftragte</p>	<p>Die Beauftragten sprechen ihre Dienste vor Messbeginn in der Sakristei ab und kommen hier auch mit Ministranten zusammen.</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Der Personenkreis hat keine regelmäßigen oder dauerhaften Kon- takte zu einzelnen Kindern und Jugend- lichen/Ministranten. In der Regel entwickelt sich kein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis.</p>

## Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Fortsetzung)

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein FÜZ	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>14.</b></p> <p>Beicht-, Erstkommunion- und Firmkatechese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstkommunionmütter und -väter</li> <li>■ Firmgruppenleitende</li> </ul>	<p>Zeitlich befristete Gruppe, die auf das jeweilige Sakrament <b>überwiegend alleine in Privaträumen</b> vorbereitet wird.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Während der Maßnahme besteht ein Hierarchieverhältnis. Durch den Kontakt zu den Kindern beziehungsweise den Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in aller Regel begünstigt.</p>
<p><b>15.</b></p> <p>Beicht-, Erstkommunion- und Firmkatechese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstkommunionmütter und -väter</li> <li>■ Firmgruppenleitende</li> </ul>	<p>Zeitlich befristete Gruppe, die auf das jeweilige Sakrament <b>in wechselnden Gruppen mit wechselnden Ansprechpartnern und unter Aufsicht einer Gesamtleitung</b> vorbereitet wird, zum Beispiel im Pfarrheim.</p>	<p><b>Nein</b></p>	<p>Die Katecheten haben keine regelmäßigen oder dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. In der Regel entwickelt sich daher kein persönliches Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis.</p>
<p><b>16.</b></p> <p>Fahrdienste im (gemeinde-)kirchlichen Auftrag</p>	<p>Der Fahrdienst wird für eine Person/für mehrere Kinder und Jugendliche übernommen. Es ist geplant, dass der Fahrdienst über einen längeren Zeitraum regelmäßig ausgeübt wird.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Aufgrund der Regelmäßigkeit kann sich ein persönliches Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis entwickeln.</p>

**Hinweis**

Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu anvertrauten Erwachsenen haben, müssen aufgrund fehlender, gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen, stattdessen wird aber eine Selbstauskunftserklärung verlangt. Näheres dazu unter dem Kapitel Selbstauskunftserklärung.

### Handlungsschritte einer kirchlichen Einrichtung zur Einholung des Führungszeugnisses (FÜZ) bei ehrenamtlich, freiberuflich und vergleichbar Tätigen

- Der Einrichtungsträger legt im ISK fest, bei welchen Tätigkeiten ein FÜZ vorzulegen, und von wem (Prüfungsbeauftragter) dieses zu überprüfen ist.
- Die Vorlagepflichtigen werden in einer angemessenen Form bei der Thematisierung des ISK über das FÜZ informiert und für die Anliegen einer „Kultur der Achtsamkeit“ sensibilisiert.
- Ehrenamtlich Tätige haben das FÜZ erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs vorzulegen.
- Die vorlagepflichtige Person beantragt beim zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) unter Vorlage der entsprechenden Aufforderung des Trägers und eines gültigen Personalausweises/Reisepasses auf der Basis des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) das FÜZ.

#### Hinweis

Wer im Besitz eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels mit Online-Ausweisfunktion ist, kann das FÜZ auch online beim Bundesamt für Justiz beantragen. [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)

- Das Bundesamt für Justiz, Bonn, sendet das FÜZ per Post direkt an den Antragsteller (Ehrenamtlichen).
- Der Vorlagepflichtige legt das FÜZ bei der kirchlichen Einrichtung zur Prüfung vor.
- Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch entsprechend beauftragte, hauptamtlich tätige Mitarbeitende.
- Der Beauftragte dokumentiert
  - das Datum der Einsichtnahme,
  - das Ausstellungsdatum des FÜZ sowie
  - die Information, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

#### Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

- Das FÜZ darf weder einbehalten noch kopiert werden. Das FÜZ verbleibt beim vorlagepflichtigen Tätigen.
- Sollte ein einschlägiger Eintrag vorliegen, spricht der Einrichtungsträger ein Verbot der Übernahme bzw. die Fortführung der Tätigkeit aus.

- Andere Straftaten außerhalb der in § 72a SGB VIII genannten unterliegen einem **absoluten Verwertungsverbot**.
- Nimmt eine ehrenamtlich tätige Person, die ein FÜZ vorgelegt hat, die Tätigkeit nicht auf, sind die dokumentierten Daten unverzüglich zu löschen.
- Beendet die ehrenamtlich tätige Person ihre Tätigkeit, sind die Daten spätestens drei Monate danach zu löschen.
- Das FÜZ ist in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren neu vorzulegen.
- Das FÜZ soll zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Personen, die in mehreren kirchlichen Einrichtungen ehrenamtlich aktiv sind, können ihr vorhandenes FÜZ als Original innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten zur Vorlage bei diesen Trägern nutzen.

#### **Wer prüft die erweiterten Führungszeugnisse von ehrenamtlich, freiberuflich oder anderweitig in Bildungshäusern/Akademien, Schulen oder sonstigen Diensten Tätigen?**

Es gelten die dazu vom Generalvikar erlassenen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Prüfung erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich, freiberuflich oder vergleichbar tätigen Personen im Sinne der Nummer 6 der RO-Prävention vom 1.1.2020.

- Beauftragungen zur Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen der oben genannten Personen werden in Fällen, in denen die namentliche Benennung der zu Beauftragenden unter verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten möglich und vertretbar ist, personenbezogen durch den Generalvikar des Bistums ausgesprochen.

Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beauftragung unter Bezugnahme auf ausgeübte Funktionen, besondere Verantwortlichkeiten oder Zuständigkeiten. So werden:

- FÜZ von in Bildungshäusern/Akademien des Bistums Osnabrück eingesetzten ehrenamtlich oder freiberuflich Tätigen werden durch die jeweiligen Leitungsverantwortlichen oder deren Stellvertretungen geprüft.
- FÜZ von in Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ehrenamtlich oder freiberuflich tätigen Personen werden durch die jeweiligen Schulleitungen oder deren Stellvertretungen geprüft.
- FÜZ von in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit unterhalb der Diözesanebene (Ortsgruppen) ehrenamtlich oder freiberuflich Tätigen werden durch Beauftragte des Maßnahme-/Veranstaltungsträgers geprüft.
- FÜZ von in Kirchengemeinden ehrenamtlich oder freiberuflich Tätigen (Dienstleister) werden von den in diesem Bereich verantwortlichen Geistlichen, Pastoralen Koordinatoren, Pfarrbeauftragten oder anderen pastoralen Mitarbeitenden geprüft.



## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

### – für Mitarbeitende –

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_ ,

aufgrund Ihrer Tätigkeit als \_\_\_\_\_ sind Sie mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung Minderjähriger/schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener betraut. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Nr. 3.1.1 Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und § 3C Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst – AVO -) sind Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Ich bitte Sie daher, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist persönlich beim Einwohnermeldeamt der Stadt bzw. Gemeinde, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, zu beantragen. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde den entsprechenden Antrag (Bestätigung) vor.

Die Kosten der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses in Höhe von 13,00 € sind direkt beim Einwohnermeldeamt zu entrichten.

Sobald Ihnen das erweiterte Führungszeugnis durch die zuständige Behörde übersandt wurde, leiten Sie es bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an die folgende Anschrift weiter:

**Herrn  
Ludger Wiemker  
Bischöfliches Generalvikariat  
Stabsabteilung Recht und Revision  
Postfach 1380  
49003 Osnabrück**

Vermerken Sie bitte ihre eigene private Anschrift und Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers sowie der Einsatzstelle.

Nach Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses erhalten Sie dieses in einem verschlossenen Umschlag ohne ein Begleitschreiben kommentarlos zurück.

Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind beim jeweiligen Arbeitgeber geltend zu machen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

Freundliche Grüße



**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

**- für Mitarbeitende -**

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch Mitarbeitende**

Der o. g. Einrichtungsträger hat die persönliche Eignung von Mitarbeitenden infolge deren Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz zu überprüfen.

---

Name, Vorname des Mitarbeitenden

---

Anschrift

wird aufgefordert, für die Tätigkeit als \_\_\_\_\_ ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis ist an die private Anschrift der zuvor genannten Person zu senden.

---

Ort, Datum

---

Einrichtungsträger



**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1  
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

**- für ehrenamtlich/freiberuflich Tätige -**

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_

aufgrund Ihrer Tätigkeit als \_\_\_\_\_

ind Sie mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung Minderjähriger/schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener betraut. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Nr. 3.1.1 Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz) sind Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Ich bitte Sie daher, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist persönlich beim Einwohnermeldeamt der Stadt bzw. Gemeinde, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, zu beantragen. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde den entsprechenden Antrag (Bestätigung) vor.

Sobald Ihnen das erweiterte Führungszeugnis durch die zuständige Behörde übersandt wurde, leiten Sie es bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an die folgende Anschrift weiter:

\_\_\_\_\_  
Name der mit der Prüfung des Führungszeugnisses beauftragten Person  
(Prüfungsbeauftragter)

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Nach Prüfung des Führungszeugnisses durch den Prüfungsbeauftragten erhalten Sie dieses in einem verschlossenen Umschlag ohne ein Begleitschreiben kommentarlos zurück.

Freundliche Grüße

\_\_\_\_\_  
(Einrichtungsträger)



**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

**- für ehrenamtlich/freiberuflich Tätige -**

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch ehrenamtlich/freiberuflich Tätige**

Der o. g. Träger hat die persönliche Eignung von ehrenamtlich/freiberuflich Tätigen infolge deren Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu überprüfen.

---

Name, Vorname des Ehrenamtlichen/Freiberuflichen

---

Anschrift

wird aufgefordert, für die Tätigkeit als \_\_\_\_\_ ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis ist an die private Anschrift der zuvor genannten Person zu senden.

---

Ort, Datum

---

Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträger

### Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2, RO-Prävention)

**Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.**

#### Gut zu wissen ...

Die Selbstauskunftserklärung (früher auch als Straffreiheitserklärung bezeichnet) dient als zusätzlicher Eignungsnachweis für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Unter der Selbstauskunftserklärung ist die Versicherung zu verstehen, nicht wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Damit schließt die Selbstauskunftserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis (FÜZ) nicht abdeckt. Denn dieses erhält nur abgeurteilte Verfahren und kennt darüber hinaus Löschfristen hinsichtlich der Einträge.

Die Selbstauskunftserklärung (SAE) ergänzt somit die Vorlagepflicht eines FÜZ.

Das heißt, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung abzugeben haben.

Die Selbstauskunftserklärung des jeweiligen Mitarbeitenden ist einmalig einzuholen und bei Bestandsmitarbeitern, wie bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zwecks Nachweises zu den Personalunterlagen zu nehmen. Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist die Abgabe einer Selbstauskunftserklärung von den dafür verantwortlich benannten Personen einzufordern und entsprechend zu dokumentieren.

#### Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention

Die zum 1. Januar 2020 im Bistum Osnabrück in Kraft getretene RO-Prävention der Deutschen Bischofskonferenz hat die Regelungen des Kinderschutzes aufgenommen. Von jedem Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen (ab 18 Jahre), der im oben genannten Sinne tätig ist, muss ein erweitertes FÜZ vorgelegt werden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann zu den entsprechenden Tätigkeiten nicht beauftragt werden.

Die Vorgaben der RO-Prävention gehen über die staatlichen Vorgaben hinaus. Neben den Kindern und Jugendlichen sind darin auch die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besonders erfasst.

## Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2, RO-Prävention)

(Fortsetzung)

### Hinweise zu § 3 C Abs. 5 AVO

Die Vorlagepflicht bezieht sich auf Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Die Selbstauskunftserklärung betrifft die in § 72a SGB VIII genannte Straftaten, soweit die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist.

Die Selbstauskunftserklärung ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

Zu den Inhalten der Selbstauskunftserklärung zählen:

- Angabe zu einer strafrechtlichen Verurteilung i. S. d. § 72a SGB VIII
- Hinweise zur Einleitung eines diesbezüglichen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens
- Verpflichtung, dem Arbeitgeber bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Selbstauskunftserklärung enthält als Anhang eine Liste der einschlägigen Sexualstraftaten. Diese ergeben sich aus den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### Ehrenamtlich Tätige,

die Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, brauchen aber aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen. Sie bringen aber ihre Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Menschen in der Form zum Ausdruck, dass sie neben dem verpflichtenden Verhaltenskodex auch eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

## Prüfschema

Das Prüfschema benennt nachfolgend exemplarisch **ehrenamtliche** Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Es gibt an, wo in der Regel die Vorlage eines erweiterten FÜZ erforderlich wäre, aber aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben von Ehrenamtlichen durch die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung ersetzt wird.

Kriterien hierfür sind insbesondere

- Verantwortlichkeiten
- Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten
- Maßnahmen mit Übernachtung
- Einzelbetreuung (ohne Anwesenheit Dritter)

Angesichts der jeweiligen konkreten Gegebenheiten vor Ort haben die Verantwortlichen der Pfarreien, Jugendverbände und/oder kirchlichen Einrichtungen einen gewissen Ermessensspielraum bei der Frage, von welchen ehrenamtlich Tätigen eine Selbstauskunftserklärung einzufordern ist.

## Ehrenamtliche Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen. Stattdessen haben diese aber eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung ergibt sich für ehrenamtlich Tätige und Mandatsträger aus Nr. 1.2 Satz 3, RO-Prävention, der die entsprechende Geltung der Rahmenordnung für den genannten Personenkreis anordnet.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit	<u>statt FÜZ:</u> Selbstaus- kunftser- klärung	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<b>1.</b> <b>Krankenkommunion</b> ■ Beauftragte	Die Personen, zu denen – in der Regel – im Einzelkontakt die Krankenkommunion gebracht wird, sind bisweilen über einen längeren Zeitraum dieselben.	<b>Ja</b>	Gegenüber den erwachsenen Anvertrauten besteht ein Hierarchieverhältnis, das durch die Regelmäßigkeit der Begegnungen in ein Vertrauensverhältnis übergehen kann.

**Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** (Fortsetzung)

Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen. Stattdessen haben diese aber eine Selbstauskunftserklärung abzugeben..

<b>Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme</b>	<b>Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit</b>	<b>statt FÜZ: Selbstauskunftserklärung</b>	<b>Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit</b>
<p><b>2.</b></p> <p><b>Eucharistiefeier/ Wort-Gottes-Feiern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leiter</li> <li>■ Betreuer</li> </ul>	<p>Es finden regelmäßige Termine mit einer halboffenen Gruppe in (halb-)geschlossenen Räumlichkeiten statt. Die Ehrenamtlichen sind in Funktionen der Leitung, Mitgestaltung und Organisation tätig.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Durch die Regelmäßigkeit, mit der die Gruppe zu gottesdienstlichen Feiern zusammenkommt, kann ein Vertrauensverhältnis zwischen den Anvertrauten und den Leitern/ Betreuungspersonen entstehen.</p>
<p><b>3.</b></p> <p><b>Kranken- und Altenbesuchsdienste</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Besuche zu Hause, im Senioren-/Pflegeheim, Krankenhaus</li> <li>■ Ehrenamt im Rahmen von Freizeitangeboten, z.B. Gedächtnistraining, Sitz-Tanz, etc.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um einen regelmäßigen Einzel- bzw. Gruppenkontakt, der über einen längeren Zeitraum stattfindet.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Im Rahmen der Kranken- und Altenbesuchsdienste treffen Ehrenamtliche meist auf Personen, die aufgrund ihrer Gebrechlichkeit oder Krankheit besonders schutz- oder hilfebedürftig sind. Gegenüber diesen erwachsenen Anvertrauten besteht durch den regelmäßigen und/oder dauerhaften Kontakt ein Vertrauens- und Hierarchieverhältnis.</p>

### Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Fortsetzung)

Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen. Stattdessen haben diese aber eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit	<u>statt FÜZ:</u> Selbstaus- kunftser- kläru	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>4.</b></p> <p><b>Eintägige Veran- staltungen und Maßnahmen ohne Übernachtung</b></p> <p>■ Betreuungs- und Begleitpersonen</p>	<p><b>Pfarrfest/Einkehrtag/ Tagesfahrt</b></p> <p>Einzelne bzw. mehrere Teilnehmer (Minderjährige und/oder Erwachsene) sind Personen, z.B. mit einer Behinderung. Teilnehmende mit Behin- derung benötigen eine Betreuungsperson/Be- gleitperson. Sie benötigen Unterstützung aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toiletten- gang, eventuell pflege- rische Hilfe usw.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und der Begleit-/Be- treuungsperson.</p>
<p><b>5.</b></p> <p><b>Mehrtägige Veran- staltungen und Maßnahmen ohne Übernachtung</b></p> <p>■ Betreuungs- und Begleitpersonen</p>	<p><b>Mehrtägiger Kurs/ Veranstaltungsreihe</b></p> <p>Einzelne bzw. mehrere Teilnehmer (Erwachsene) sind Personen mit einer Behinderung. Teilnehmende mit Behinderung benötigen eine Betreuungsperson/ Begleitperson. Sie benötigen Unterstützung aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, eventuell pflegerische Hilfe usw.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und der Begleit-/ Betreuungsperson.</p>

**Tätigkeiten mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** (Fortsetzung)

Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kein FÜZ vorlegen. Stattdessen haben diese aber eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit	<u>statt FÜZ:</u> Selbstaus- kunftser- klärung	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
<p><b>6.</b></p> <p><b>Mehrtägige Veranstaltungen und Maßnahmen mit Übernachtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leitung, Organisation und Betreuung</li> </ul>	<p><b>Familienwochenende / mehrtägige Wallfahrt/ Bildungsfahrt</b></p> <p>Einzelne bzw. mehrere Teilnehmer (Erwachsene) sind Personen mit einer Behinderung. Teilnehmende mit Behinderung benötigen eine Betreuungsperson/ Begleitperson. Sie benötigen Unterstützung aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, eventuell pflegerische Hilfe usw.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und der Begleit-/Betreuungsperson.</p>
<p><b>7.</b></p> <p><b>Fahrdienste</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leitung, Organisation und Betreuung</li> </ul>	<p>Einzelne bzw, mehrere Teilnehmer (Erwachsene) sind Personen mit einer Behinderung. Teilnehmende mit Behinderung benötigen eine Betreuungsperson/ Begleitperson. Sie benötigen Unterstützung aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, eventuell pflegerische Hilfe usw.</p>	<p><b>Ja</b></p>	<p>Aufgrund der Regelmäßigkeit besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen den/dem Betreuten und der Begleit-/Betreuungsperson.</p>



### Selbstauskunftserklärung (Muster)

---

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

---

Name und Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

#### Status der/des Vorlagepflichtigen (bitte ankreuzen)

- Mitarbeiter oder vergleichbar Tätige  
 ehrenamtlich Tätige

#### SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorlagepflichtiger

**Listung der Sexualstraftaten**

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel



### Dritte (Pkt. 3.1.3, RO-Prävention)

**Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.**

#### Gut zu wissen ...

Ein Institutionelles Schutzkonzept ist nur so wirkungsvoll und belastbar, wie das schwächste Glied in der Kette der einzelnen Maßnahmen. Daher werden in der Rahmenordnung Prävention nicht nur die Mitarbeitenden und die ehrenamtlich tätigen Personen, sondern auch die sogenannten „Dritten“ erfasst.

Aus der Täterforschung wissen wir, dass sich strategisch planende und agierende Täter ganz bewusst Tätigkeitsfelder aussuchen, bei denen keine entsprechenden Standards eingefordert werden. Und dass sich potentielle Täter gezielt Alternativen suchen, um eine Vorlegepflicht zu umgehen. Einer dieser möglichen Alternativen ist z.B. auch die Tätigkeit als Quereinsteiger bzw. als externer Beschäftigter, bei dem vom „Erstarbeitgeber“ kein erweitertes Führungszeugnis verlangt und geprüft wird, bzw. er als „Freiberufler“ keiner Vorlegepflicht unterliegt.

Das Ziel mit der Erfassung Dritter ist es, eine Lücke im System zu schließen und dadurch einen weiteren wirksamen Schutzmechanismus zu etablieren, der für alle Personen gilt, denen in unseren kirchlichen Einrichtungen schutz- und hilfebedürftigen Menschen anvertraut werden.

**Dritte sind insbesondere:** Freiberuflich tätige Personen, die Leistungen in z. B. kirchengemeindlichen Einrichtungen im Auftrag des Rechtsträgers erbringen, z. B. Logopäden, Therapeuten, Mitarbeitende von Musikschulen, auch, wenn die Leistungen außerhalb der jeweiligen Einrichtung erbracht werden.

#### Externe Personen

Bei der Beauftragung von freiberuflichen Personen durch einen kirchlichen Rechtsträger, die z.B. in Kitas, Schulen, Beratungsdiensten eingesetzt werden, ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Von allen externen (Einzel-)Personen, die vom kirchlichen Rechtsträger mit einer entsprechenden Tätigkeit im Umgang mit anvertrauten Menschen (siehe oben) beauftragt werden, besteht die Pflicht zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung und eines unterschriebenen Verhaltenskodexes.



## Muster-Erklärung zur Überlassung kirchlicher Räume

### Kirchliche Räume

In der praktischen Umsetzung bedeutet diese Vorgabe, z. B. bei der Überlassung von kirchlichen Räumen an Gruppen, Vereinen, Verbänden etc., dass diese den gültigen Verhaltenskodex mit einer entsprechenden Erklärung anwenden.

### ERKLÄRUNG

Wir verpflichten uns, die Regeln des von der Pfarrei/Institution \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

erstellten Verhaltenskodex zu achten und die darin festgeschriebenen Standards bei den Veranstaltungen unserer/-es Gemeinschaft/Vereins/Gruppe in den von uns genutzten Räumen anzuwenden.

Den Mitgliedern unserer/-es Gemeinschaft /Vereins/Gruppe ist der Verhaltenskodex bekannt; die einzelnen Punkte wurden erläutert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen



### Verhaltenskodex (Pkt. 3.2, RO-Prävention)

**Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.**

**Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.**

#### **Gut zu wissen ...**

Der Verhaltenskodex (früher: Selbstverpflichtungserklärung) ist ein wesentlicher Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes und beschreibt konkret die notwendigen Standards im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die darin beschriebenen Verhaltensweisen sind gleichwohl auch auf den kollegialen Umgang im Kontext kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse sowohl bei hauptamtlich, und auch ehrenamtlich tätigen Personen zu übertragen.

Die Verpflichtungserklärung ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodexes. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, dass sie den Verhaltenskodex erhalten haben und bereit sind, diesen einzuhalten.

Der Verhaltenskodex setzt sich aus einem **allgemeinen** und einem **arbeitsfeldspezifischen** Teil zusammen.

In dem **allgemeinen Teil** (siehe dazu auch die Mustervorgabe des Bistums) werden grundsätzliche Punkte für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den uns anvertrauten Personen beschrieben. So u.a. der Respekt vor der Persönlichkeit und Würde der Mitmenschen, der verantwortungsbewusste Umgang mit Nähe und Distanz, die Achtung der Intimsphäre und das Wissen darum, dass jede sexuelle Handlung mit den anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann. Ebenso bestätigt der Mitarbeitende, dass er Kenntnis darüber hat, wo er sich im Bedarfsfall beraten lassen oder er Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann.

Im **arbeitsfeldspezifischen Teil** sind möglichst klare Regelungen zu definieren, wie ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang zwischen den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen und den ihnen anvertrauten Menschen in der Praxis gelebt werden. Ziel ist es, jeweils auf die Besonderheiten eines Arbeitsbereiches zugeschnittene Verhaltensregeln zu entwickeln, diese konkret zu beschreiben und für alle Beteiligten verständlich zu formulieren und festzulegen.

Als Arbeitsbereich ist ein institutionell oder sachlich abgegrenztes Feld zu verstehen, in dem Beschäftigte im Nah- und Abhängigkeitsbereich von Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden. Beispiele dafür sind eine Kindertagesstätte, eine Schule, die Jugendarbeit in einer Pfarrei oder etwa auch eine Einrichtung der Betreuung, Beratung, Pflege und Behandlung von besonders schutzbedürftigen Menschen.

Klar definierte Verhaltensregelungen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt bei. Sie durchkreuzen typische Täterstrategien und erschweren auf diese Weise mögliche strategisch geplante Anbahnungsprozesse. Sie erhellen die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzüberschreitungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Insbesondere der arbeitsfeldspezifische Teil des Verhaltenskodex sollte möglichst partizipativ erarbeitet werden. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind dabei angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex einzubinden.

### Hinweis

Damit der Verhaltenskodex seinen Zweck erfüllen kann, muss er veröffentlicht werden. Er wird den Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen, den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bekannt gemacht. Ziel ist es, auf diese Weise die geltenden Standards für alle sichtbar zu machen und schneller intervenieren zu können, wenn jemand offensichtlich von den gesetzlichen Vorgaben abweicht.

### Die verpflichtenden und konkret definierten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Achtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken

### Hier einige Beispiele ...

#### ... zur Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. findet nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und von innen verlassen werden können.

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und insbesondere minderjährigen Anvertrauten sind zu unterlassen, wie zum Beispiel gemeinsame private Urlaube.
- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen der anvertrauten Personen.
- Die Durchführung von bzw. Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.
- „Geheimnisse“ zwischen Minderjährigen bzw. erwachsenen Anvertrauten und Bezugspersonen sind untersagt.

#### **... zur Gestaltung von Sprache und Wortwahl**

- Insbesondere Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kose -oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter (gleichaltrigen) Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Erwachsenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

#### **... zum Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.
- Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Ton- oder Fotomaterialien oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs-/ Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbedeckten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist zu unterlassen.

#### **... zur Angemessenheit von Körperkontakten**

- Körperkontakte haben immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Eine Ablehnung von Körperkontakt muss ausnahmslos respektiert werden.

**... zur Achtung der Intimsphäre**

- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/ Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen sind nicht erlaubt bzw. zu unterbinden.
- Gemeinsames Umkleiden mit anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist nicht erlaubt.
- Zimmer bzw. Unterkunftsräume der anvertrauten Personen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und den Betreuungs-/ Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten beziehungsweise pädagogischer Notwendigkeiten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern in Zeltlagern) sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

**... zur Zulässigkeit von Geschenken**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugs-/Betreuungsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Mitarbeitende/Ehrenamtliche dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers/Verantwortlichen möglich. Werden dem Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies unverzüglich dem Arbeitgeber/Verantwortlichen zu melden.



## Verhaltenskodex allgemein, Teil I (Muster)

präventi  n  
im bistum osnabrück

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

### VERHALTENSKODEX

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessen Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorlagepflichtiger



**Verhaltenskodex arbeitsfeldspezifisch, Teil II  
(Muster – z. B. für Beratungsstellen- und Dienste,  
Fachambulanzen, usw.)<sup>1</sup>**

präventi  n  
im bistum osnabrück

**Zusatz:** Ich verpflichte mich, ebenso die im Teil II beschriebenen spezifischen Verhaltensregeln für die Tätigkeiten in meiner Einrichtung bzw. meinem Arbeitsbereich besonders zu beachten.

1. Einzel-, Paar- und sonstige Therapiegespräche, finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und problemlos verlassen werden können.
2. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und insbesondere Minderjährigen, und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie zum Beispiel gemeinsame private Treffen bzw. Unternehmungen.
3. Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen.
4. Gegenüber den uns anvertrauten Ratsuchenden/Klienten/Rehabilitanten wird ein respektvoller und höflicher Umgang gepflegt. Wir sind uns dabei unserer Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen bewusst.
5. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter (gleichaltrigen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
6. Verbale und non verbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
7. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind ausnahmslos untersagt.
8. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelung zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.
9. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

## Verhaltenskodex arbeitsfeldspezifisch, Teil II

(Fortsetzung)

präventi  n  
im bistum osnabrück

10. Zu den Ratsuchenden/Klienten/Rehabilitanten und deren Angehörigen wird eine professionelle körperliche und emotionale Distanz gewahrt. Das gilt auch für den Umgang zwischen den Mitarbeitern selbst.
11. Körperkontakte haben immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Eine Ablehnung von Körperkontakt wird ausnahmslos respektiert.
12. Das Schamgefühl und die sexuelle Integrität der uns anvertrauten Personen werden auch dann gewahrt, wenn diese selbst nicht darauf achten bzw. aus Krankheitsgründen nicht darauf achten können.
13. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugs-/Betreuungsperson stehen, sind nicht erlaubt.
14. Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten in Bezug auf ihre Tätigkeit dürfen nicht angenommen werden. Ausnahmen davon sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers/Verantwortlichen möglich.
15. Grenzverletzendes oder übergriffiges Fehlverhalten von Mitarbeitern/Kollegen wird nicht geduldet. Stattdessen wird dieses Fehlverhalten möglichst zeitnah angesprochen. Spätestens bei Wiederholung wird es bei der zuständigen Leitungskraft gemeldet.
16. Wenn Verletzungen gegen die Inhalte des Kodex bemerkt werden, beziehen wir aktiv und professionell dagegen Position.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorlagepflichtiger

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Verhaltenskodex bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Die gewählte Form gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

### Verhaltenskodex arbeitsfeldspezifisch, Teil II (Muster – für Krankenhaus und Pflege)<sup>1,2</sup>

präventi  n  
im bistum osnabrück

**Zusatz:** Ich verpflichte mich, ebenso die im Teil II beschriebenen spezifischen Verhaltensregeln für die Tätigkeiten in meiner Einrichtung bzw. meinem Arbeitsbereich besonders zu beachten.

1. Wir sind respektvoll und höflich zu den Patienten/Bewohnern sowie zu den Mitarbeitern und sind uns dabei unserer Verantwortung füreinander bewusst.
2. Wir wahren eine professionelle körperliche und emotionale Distanz zu den Patienten bzw. Bewohnern und deren Besuchern. Das gilt auch für den Umgang zwischen den Mitarbeitern.
3. Wir erklären unseren Patienten/Bewohnern im Vorfeld, welche Behandlungs- bzw. Pflegeschritte an oder mit ihnen gemacht werden sollen.
4. Wir achten das Schamgefühl und die sexuelle Integrität unserer Patienten/Bewohner auch dann, wenn sie selbst nicht darauf achten bzw. aus Krankheitsgründen nicht darauf achten können.
5. Wir entkleiden unsere Patienten/Bewohner so wenig wie möglich und nur soweit, wie es auf pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Gründen unbedingt erforderlich ist.
6. Bei pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen im Intimbereich von Patienten/Bewohnern ist nach Möglichkeit eine weitere (Fach-) Person im Raum anwesend.
7. Unsere Patienten/Bewohner werden bei pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen im Intimbereich nach Möglichkeit durch gleichgeschlechtliches Personal betreut.
8. Wir tolerieren kein grenzverletzendes oder übergriffiges Fehlverhalten von Mitarbeitern. Stattdessen sprechen wir dieses Fehlverhalten möglichst zeitnah an. Spätestens bei Wiederholung wird es bei der zuständigen Leitungskraft gemeldet.
9. Wenn wir Verletzungen des Kodex bemerken, beziehen wir aktiv und professionell Position dagegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorlagepflichtiger

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Verhaltenskodex bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Die gewählte Form gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

<sup>2</sup> Vgl. Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm; und Vivantes, Netzwerk für Gesundheit GmbH, Berlin

## Verhaltenskodex der Schulstiftung im Bistum Osnabrück



Dieser **Verhaltenskodex** (früher Selbstverpflichtungserklärung) ist Teil unseres Engagements für das Wohl der uns anvertrauten Schüler:innen. Wir wollen einen verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Bistum, entsprechend der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (im Bistum Osnabrück in Kraft getreten am 01.01.2020) bieten. Wir wollen - entsprechend dem Leitbild der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück - den Schüler:innen einen geschützten Lern- und Lebensraum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen.

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen, insbesondere der mir anvertrauten Schüler:innen der Schule. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze die Schüler:innen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und stärke sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.
3. Ich setze mich konsequent dafür ein, dass in unserer Schule keine Grenzverletzungen, keine sexuellen Übergriffe und keine sexualisierte Gewalt vorkommen.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere die der Schüler:innen - vor allem deren Intimsphäre - respektiere ich.
5. Ich beziehe unmissverständlich Stellung gegen jedes verbale und nonverbale diskriminierende und gewalttätige Verhalten.
6. Mein Verhältnis zu den Schüler:innen ist von Vertrauen geprägt. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Schüler:innen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar, transparent und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich führe keine Gespräche hinter abgeschlossenen Türen. Jederzeit muss von außen ein Dritter sie öffnen können, ausgenommen ist das besondere Verhalten in Krisensituationen, wie z. B. Amoklauf.
8. Ich vermeide verbale Aggressivität und sexuelle Entwertungen. Ich beachte in meinem pädagogischen Handeln das Gebot der Verhältnismäßigkeit der pädagogischen Mittel und handele nicht willkürlich.
9. Ich werde während meiner Tätigkeit darauf achten, dass ich angemessene Kleidung trage, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
10. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und bei Erfordernis die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Schüler:innen einzuleiten.
11. Ich bin mir bewusst, dass jede nachgewiesene sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben wird.
12. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner:innen im Bistum Osnabrück und weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Schulstiftung im Bistum Osnabrück  
Domhof 2 | 49074 Osnabrück  
[www.schulstiftung-os.de](http://www.schulstiftung-os.de)





### Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen (Pkt. 3.3, RO-Prävention)

**Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.**

**Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.**

**Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.**

#### **Gut zu wissen ...**

Die Regelung nimmt hinsichtlich der Mitarbeiter einer Einrichtung Bezug auf § 3C Abs. 6 Satz1 AVO.

Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung. <sup>2</sup>In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

### Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.4, RO-Prävention)

**Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Im Institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.**

#### Gut zu wissen ...

#### Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel der Etablierung von einrichtungsbezogenen und möglichst niedrigschwellig erreichbaren Beratungs- und Beschwerdewegen im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt ist es, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren Angehörige und sonstige Bezugspersonen darin zu ermutigen und zu befähigen, Grenzverletzungen anzusprechen und ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen“. (vgl. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über Schutzkonzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung, Düsseldorf 2013, Seite 7).

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Gleiches gilt für Einrichtungen und Bereiche, die mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten.

Erreichbare Vertrauens-/Ansprechpersonen sind ein wichtiges Signal für Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Funktionierende Beratungs- und Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend qualifiziert darauf reagiert wird.

Um Kinder und Jugendliche erfolgreich vor sexuellem Missbrauch in Institutionen zu schützen, ist es notwendig, dass Beschwerden geäußert werden können. Hierzu braucht es ein funktionierendes Beschwerdesystem. Dieses sollte sich nicht ausschließlich auf sexuellen Missbrauch fixieren, sondern integral in der Institutionskultur verankert sein, um alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten zu erfassen. Ein Beschwerdesystem sollte ein selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur einer Einrichtung sein. (Liebhardt, 2015)

Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems ist der Identitätsschutz des Kindes oder Jugendlichen welches/r eine Beschwerde vorträgt. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale eines Beschwerdesystems sind die einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit. (Fegert et al., 2010)

Vertrauens-/Ansprechpersonen müssen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Betroffenen nicht nur bekannt sein, sie sollten sie im Idealfall auch selbst auswählen können. Unterschiedliche Angebote – persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner intern oder extern sowie der Zugang zu Online-Beratungen – sind mit in den Blick zu nehmen. (vgl. Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, Beratungs- und Beschwerdestrukturen, S. 43, Pkt. IX, Hannover 2020)

### Einige Punkte zur Umsetzung ...

- Erstellung von konkreten Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (auch Meldewege) der kirchlichen Einrichtung für rat- und hilfeschuchende Kinder, Jugendliche, Eltern, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- Prüfung, ob die einrichtungsbezogenen Wege bzw. Meldemöglichkeiten bekannt, barrierefrei und altersgerecht gestaltet und gut erreichbar sind?
- Prüfung, ob die externen und/oder die Ansprechpersonen des Bistums, entsprechend bekannt gemacht wurden. Gibt es entsprechende Hinweise (ggf. Links) auf der Homepage der kirchlichen Einrichtung?
- Sind die einschlägigen Kontaktdaten von z. B. der zuständigen Psychologische EFLE-Beratungsstelle, einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), einer Kinderschutz- bzw. Gewaltberatungsstelle und ggf. weitere, auch online-Angebote, bekannt gemacht worden?
- Gibt es von Seiten der kirchlichen Einrichtung persönliche Kontakte zu diesen Stellen (voneinander-wissen...)?

### Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall

#### § 3B AVO - Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“), der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. <sup>3</sup>Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen.
- (2) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Gemäß den Vorgaben aus § 3B AVO, nachdem alle Mitarbeiter bei einem begründeten Verdachtsfall unverzüglich die zuständige Leitungsebene zu informieren haben, nimmt auch der Pkt. 7 des Verhaltenskodex -Teil I- diesen Punkt auf.

Es ist notwendig zu wissen, wie in einem Vermutungs- bzw. Verdachtsfall von Grenzverletzungen, strafbaren sexualbezogenen Handlungen und/oder sonstigen (sexuellen und/oder spirituellen) Übergriffen, sachgerecht vorgegangen wird. Das heißt, dass bei einer anstehenden Fallbearbeitung von Beginn an möglichst besonnen, professionell und vor allen Dingen auch diskret mit entsprechenden Hinweisen umzugehen ist.

Dieses sachgerechte Handeln setzt voraus, dass die kirchlichen Mitarbeiter, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich, über ein ausreichendes Basiswissen verfügen und ebenso Kenntnis über hinterlegte Handlungsschemata besitzen, um gemäß den aktuellen diözesanen bzw. institutionellen Regelungen agieren zu können.

Ein professioneller Umgang mit Verdachtsmomenten ist um so wichtiger, wenn diese sich nicht bestätigen. Der erste Schritt zu einer Rehabilitierung eines Beschuldigten in einem solchen Fall besteht darin, zu Anfang sachlich und diskret mit Hinweisen umzugehen und eine Vorverurteilung zu vermeiden. Auch dafür sind geklärte und in der Institution/Einrichtung bekannt gemachte Beratungs- und Beschwerdewege erforderlich.

Im einrichtungs- und arbeitsfeldbezogenen Bereich haben sich verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Meldewege bewährt. Empfehlenswert ist es, dafür mehrere Kommunikationskanäle zu öffnen (z. B. direktes Gespräch oder die Möglichkeit einer digitalen Eingabe). Zudem sollten neben den innerkirchlichen auch nichtkirchliche Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten benannt und ermöglicht werden.

### Vernetzung

Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen erforderlich, z. B. aus der (Sozial-)Pädagogik, der Psychologie, der Medizin und der Rechtswissenschaften. Jede Berufsgruppe und Institution hat spezifische Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen, die erst in abgestimmter Kooperation optimale Präventionsarbeit ermöglichen. Es ist daher wichtig, dass sich alle Einrichtungen um Vernetzungen mit diesen verschiedenen Fachdisziplinen in ihren Regionen bemühen. Hierzu sollten z. B. von Ansprech-/Vertrauenspersonen für Prävention der Einrichtungen bzw. des Trägers Kontakte mit den jeweiligen Stellen gepflegt und ein Adressverzeichnis mit den entsprechenden Ansprechpersonen angelegt werden. Dieses Vernetzungs-Verzeichnis sollte unter anderem die Kommunikationsdaten folgender Ansprechpartner beinhalten:

- Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) nach § 8a SGB VIII in der Region
- Beratungsstellen in der Region
- diözesane Ansprechpersonen für Hinweise auf sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch
- diözesane Präventionsbeauftragte
- externe Fachberatungsstellen / Opferschutz
- Allgemeiner Sozialer Dienst des kommunalen Jugendamtes

Nachfolgend sind ein Musterarbeitsblatt für eine praxisorientierte Vernetzung, und zwei Handlungsschemata beispielhaft dargestellt, die grundsätzlich angezeigte Schritte an Vorgehensweisen aufzeigen und als Vorlage für ein institutionelles Handlungsschema genutzt werden können.

**Muster Arbeitsblatt:****Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

- **Ambulante Kinder- Jugendhilfe KJH SKF Osnabrück**  
 Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0541 33876-10**  
 buero@skf-os.de  
 www.skf-os.de
- **Familien- und Erziehungsberatung EFLE**  
 Straßburger Platz 7, 49074 Osnabrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0541 42061**  
 os-eb@efle-bistum-os.de  
 www.efle-beratung.de
- **Insoweit Erfahrene Fachkraft - ISEF -**  
 Straßburger Platz 7, 49074 Osnabrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0541 42061**  
 os-eb@efle-bistum-os.de  
 www.efle-beratung.de
- **Jugendamt Stadt Osnabrück**  
 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0541 3230**  
 kinderjugendfamilien@osnabrueck.de  
 www.osnabrueck.de
- **Kinderschutzbund/ - Zentrum Osnabrück**  
 Goethering 5, 49074 Osnabrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0541 3036-0**  
 info@kinderschutzbund-osnabrueck.de  
 kinderschutzbund-os.de/
- **BISS - Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Stadt und Landkreis Osnabrück**  
 Bürgermeister-Kreke-Str. 3, 49593 Bersenbrück  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **05439 607137**  
 biss@skf-bersenbrueck.de  
 www.frauen-gegen-gewalt.de/
- **Weisser Ring Hilfe für Kriminalitätsoffer Osnabrück**  
**Frau/ Herr N.N.**  
 Telefon: **0151 11740244**  
 osnabrueck@mail.weisser-ring.de  
 www.osnabrueck-niedersachsen.weisser-ring.de
- **Bischöfliche Ansprechpersonen**  
 bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess/

**Sexueller Missbrauch**  
 Postfach 1380, 49003 Osnabrück  
**Antonius Fahnmann**  
 Telefon: **0800 7354120**  
 fahnmann@intervention-os.de  
**Irmgard Witschen-Hegge**  
 Telefon: **0800 0738121**  
 witschen-hegge@intervention-os.de

**Spiritueller Missbrauch**  
 Postfach 1380, 49003 Osnabrück  
**Dr. Julie Kirchberg**  
 Telefon: **0800 7354127**  
 kirchberg@intervention-os.de  
**Ludger Pietruschka**  
 Telefon: **0800 7354128**  
 pietruschka@intervention-os.de

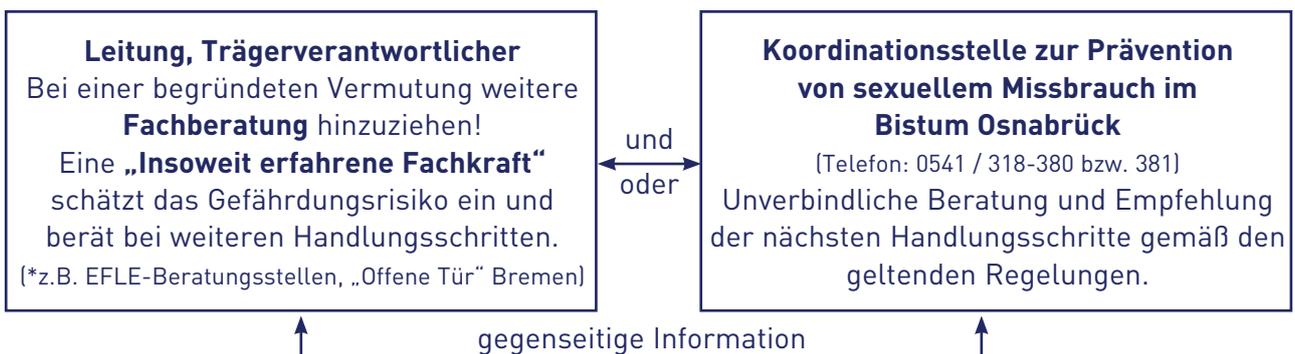
**Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist Betroffener von sexualisierter Gewalt geworden?**

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!  
Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter!  
Den betroffenen Menschen „im Blick“ haben! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!  
Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen nach „Außen“!

**Besonnen handeln!**

Sich ggf. mit einer Person des eigenen Vertrauens unter Wahrung strikter Verschwiegenheit besprechen, ob die eigenen Wahrnehmungen geteilt werden und „ungute Gefühle“ zur Sprache bringen.

**Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.  
Sich selber Unterstützung holen! Kontakt aufnehmen zu ...**



Bei Bedarf sind die Bischöflichen Beauftragten gemäß den diözesanen Regelungen bei begründeter Vermutung gegen einen kirchlichen Mitarbeiter schnellstmöglich zu informieren.

Alle weiteren Verfahrensschritte werden nur nach Absprache mit den beteiligten Verantwortlichen des Trägers und des Bistums abgestimmt und veranlasst.

**Hinweis:**

Die Regelungen des **§8a u. b, §72a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) bleiben bei allen o.a. Handlungsschritten unberührt.

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)

### Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!  
Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

#### **Versuchen, die Situation zeitnah und objektiv zu klären**

**Offensiv Stellung beziehen** gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

#### **Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen**

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für den Urheber beraten. Insbesondere bei Unsicherheiten in der Bewertung des Vorfalls prüfen, den zuständigen Verantwortlichen der Kirchengemeinde, bzw. Dienst/Einrichtung frühzeitig zu informieren.

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

#### **Information der Eltern, Sorgeberechtigten, gesetzliche Betreuer ...**

Zur zusätzlichen **Gefährdungseinschätzung** und evtl. zur **Vorbereitung** auf ein Gespräch mit Eltern, Sorgeberechtigten/Betreuern Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.  
(z.B. EFLE-Beratungsstellen, „Offene Tür“ Bremen, Kinderschutzbund)

Weiterarbeit mit der Gruppe mit den Teilnehmern unter Berücksichtigung des aufgrund der Vorfälle möglicherweise „irritierten Systems“.

Grundsätzliche Zuständigkeiten, Umgangsregeln und Kommunikationswege überprüfen und ggf. (weiter-)entwickeln.

Weitere Sensibilisierung/Schulung zu den Themen: Nähe und Distanz, Grenzüberschreitungen, etc. **Präventionsarbeit verstärken.**

#### **Hinweis:**

Die Regelungen des **§8a u. b, §72a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) bleiben bei allen o.a. Handlungsschritten unberührt.

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)

### Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5, RO-Prävention)

**Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.**

**Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.**

**Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.**

#### Gut zu wissen ...

Die Implementierung einer „Kultur der Achtsamkeit“ in bestehende kirchliche Organisationsstrukturen und Einrichtungen ist ein Prozess, der vom jeweiligen Leitungspersonal verantwortet und gesteuert wird. Großes Augenmerk in einem Qualitätsmanagement (QM) wird dabei auf die kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Prozesse und deren Abläufe gelegt.

Die Erfahrungen daraus fließen zurück, sodass ein Qualitätskreislauf entsteht, der vier Säulen umfasst:

1. Qualitätsplanung: auf der Grundlage der Analyse des IST-Zustandes werden die Rahmenbedingungen des QM definiert und Maßnahmen und Abläufe zur Umsetzung erarbeitet.
2. Qualitätslenkung: die Umsetzung der in der Planung erarbeiteten Konzepte erfolgt nach zuvor festgelegten Abläufen.
3. Qualitätssicherung: qualitative und quantitative Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen werden erhoben und ausgewertet.
4. Qualitätsgewinn: aus vorheriger Phase gewonnene Informationen werden für Strukturverbesserungsmaßnahmen und Prozessoptimierung eingesetzt. Erfolge und Ergebnisse werden kommuniziert.

Zur Implementierung und Entwicklung von (Mindest-)Standards in der kirchlichen Präventionsarbeit kann vielfach auf bestehende QM-Systeme in kirchlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden.

Alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements dienen dem Ziel, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen sicheren Raum des Aufwachsens und Lebens in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen wahrnehmbar vorfinden.

Sofern in Einrichtungen kein Qualitätsmanagement eingeführt wurde, müssen die Maßnahmen zur Prävention evaluiert werden. Eine solche Evaluation bewertet die Projekte, Prozesse und Organisationselemente daraufhin, inwieweit sie sich als geeignet erweisen, den angestrebten Zweck des besseren Schutzes für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu erfüllen. (vgl. **Handreichung** „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 21. Juni 2021).

### Für Präventionsfragen geschulte (Ansprech-)Personen

Für Präventionsfragen geschulte Personen fördern die nachhaltige Umsetzung der in der Rahmenordnung Prävention vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Die Bezeichnung ist in den (Erz-)Diözesen unterschiedlich, weit verbreitet ist die Bezeichnung „Präventionsfachkraft“. Zu den Aufgaben gehören meist:

- Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des ISK,
- Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
- Ansprechperson „vor Ort“ sein für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
- Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
- Kontaktperson „vor Ort“ sein für die diözesanen Präventionsbeauftragten.

# präventi n im bistum osnabrück

## Diözesanes Schulungscurriculum

<b>04 Diözesanes Schulungscurriculum</b> .....	<b>1-13</b>
Aus- und Fortbildung und Präventionsschulungen (Pkt. 3.1.4 und 3.6, RO - Prävention) .....	1
Gut zu wissen ... ..	1
Diözesanes Schulungscurriculum .....	2



## Aus- und Fortbildung und Präventionsschulungen (Pkt. 3.1.4 und 3.6, RO - Prävention)

### Diözesanes Schulungscurriculum

**In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.**

#### Gut zu wissen ...

Damit Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige über die nötige Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügen und die nötige Sensibilität haben, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und dann angemessen reagieren zu können, ist es notwendig, entsprechend aus- und fortzubilden.

Je nach Tätigkeitsprofil und Verantwortlichkeit sollen spezifische Fortbildungsmodulare angeboten werden, damit die verschiedenen Adressaten, z. B. Träger- und Leitungsverantwortliche, ihrer Verantwortung gerecht werden können, das Thema Prävention in ihren Einrichtungen und Diensten entsprechend nachzuachten und platzieren zu können. Fortbildungen der Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden verbindlich festgelegt. Dazu dient auch das diözesane Schulungscurriculum, in dem die einzelnen Fortbildungsmodulare abgebildet sind, und das im folgenden Abschnitt hinterlegt ist.

Neben den von der Koordinationsstelle Prävention angebotenen Präsenzsulungen können die vorgegeben Schulungsverpflichtungen auch über das E-Learning Modul absolviert werden, das im 1. Quartal 2022 zur Online-Nutzung freigeschaltet wird.

Der Rechtsträger ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich für die Dokumentation der Teilnahmenachweise seiner Mitarbeiter an den Präventionsschulungen.

#### Hinweis

Aus redaktionellen Gründen stimmen die Seitenzahlen dieses Kapitels nicht mit den Seitenzahlen des eingepflegten Schulungscurriculums überein.

**Standards  
für die Präventionsschulungen  
im Bistum Osnabrück**

**präventi**  **n**  
im bistum **osnabrück**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Ziele der Präventionsschulungen	Seite 3
1.1	Spezifische Teilziele der Präventionsschulungen	Seite 4
1.1.1	Vermittlung von (Basis-)Wissen	Seite 4
1.1.2	Sensibilisierung für Gefährdungsmomente	Seite 4
1.1.3	Grundlegende Informationen zum diözesanen Schutzprozess	Seite 4
2.	Inhalte der Präventionsschulungen	Seite 4
3.	Formate der Präventionsschulungen	Seite 5
4.	Umfang und Adressat*innen der Schulungen	Seite 5
	4.1 Basis - Plus Schulungen	Seite 5
	4.2 Basis - Schulungen	Seite 5
	4.3 Basis - Informationen	Seite 5
	4.4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen	Seite 6
5.	Schulungsreferent*innen	Seite 6
6.	Ansprech-/Vertrauenspersonen	Seite 6
7.	Verantwortung	Seite 7
8.	Inhalte	Seite 7
	8.1 Inhalte Basis - Plus Schulung	Seite 7 - 9
	8.2 Inhalte Basis - Schulung	Seite 9 - 10
	8.3 Inhalte Basis - Informationen	Seite 10 -11
9.	Schaubild mit Übersicht der Zielgruppen und Adressaten	Seite 12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Curriculum bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Die gewählte Form gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

## Standards für die Präventionsschulungen im Bistum Osnabrück

Den Schulungen zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierter Gewalt liegen als Rechtsgrundlage die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden RO-Prävention genannt), insbesondere der Pkt. 3.6 in Verbindung mit der „Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (AVO), insbesondere § 3C AVO: Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, zugrunde. Die einzelnen Schulungsformate und deren Inhalte setzen sich aus unterschiedlichen thematischen Modulen zusammen, die bei Bedarf auch separat verwandt und miteinander kombiniert werden können. Somit wird eine zielgruppengerechte und ressourcenorientierte Sensibilisierung und Qualifizierung ermöglicht.

Die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch ist für das Gesamtkonzept der Präventionsschulungen im Bistum Osnabrück verantwortlich und Ansprechpartner für inhaltliche und konzeptionelle Fragestellungen.

### 1. Grundsätzliche Ziele der Präventionsschulungen

Gemäß den Vorgaben der RO-Prävention sind „alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen“. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen (vgl. Pkt. 3.6 RO-Prävention).

Dazu soll insbesondere der in der RO-Prävention beschriebenen Vorgabe Rechnung getragen werden, dass „in allen pädagogischen Einrichtungen eine Sexualpädagogik vermittelt werden soll, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.“ (vgl. Präambel RO-Prävention). Dieses setzt einen positiven und behaftenden Zugang zum Thema Sexualität voraus, der in der Umsetzung unter dem Begriff „sexuelle Bildung“ zu verstehen ist. Bei dieser Begrifflichkeit handelt es sich um eine Weiterentwicklung der klassischen Sexualpädagogik. Es geht darum, ausdrücklich alle Altersgruppen mit einzubeziehen und die Selbstbildungs- und Aneignungskräfte des Menschen stärker zu betonen. (vgl. Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung, Bundeskonferenz der Präventionsbeauftragten, 03/2021)

Ziel aller Schulungs-, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Umgang mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt zu vertiefen. Dazu gehört auch, den Fokus auf den Bereich „spiritueller Missbrauch“ zu legen. Um die Grundlage einer adäquaten und professionellen Begleitung der uns anvertrauten Menschen zu schaffen, werden in den Schulungsformaten etablierte Präventionsmaßnahmen und standardisierte Verfahrensabläufe vorgestellt. So haben gemäß der RO-Prävention alle kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück einrichtungsbezogene Institutionelle Schutzkonzepte zu erarbeiten und zu implementieren.

## 1.1 Spezifische Teilziele der Präventionsschulungen

- 1.1.1** Vermittlung von (Basis-)Wissen zum primären Themenbereich sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt bei Minderjährigen und bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und von grundsätzlichen Gefährdungspotentialen in dysfunktionalen Beziehungen. Dabei werden auch Grundkenntnisse über Erscheinungsformen von spirituellem Missbrauch vermittelt.
- 1.1.2** Sensibilisierung für Gefährdungsmomente, Hinweise auf und begünstigende Situationen für Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch und Gewalt. Wissen um die Täterstrategien, um mögliche Psychodynamiken und Symptome von Betroffenen. Vermittlung und Erarbeitung eines fachlich angemessenen, respektvollen und wertschätzenden Verhaltens im Umgang mit anvertrauten Menschen.
- 1.1.3** Grundlegende Informationen zum diözesanen Schutzprozess des Bistums und über die institutionell vorgegeben und angewandten Präventionsmaßnahmen, z.B. das einrichtungsbezogene Institutionelle Schutzkonzept. Sprach- und Handlungsfähigkeit bei grenzüberschreitendem Verhalten und bei Verdachtsfällen von sexueller und spiritueller Machtausübung. Wissen um interne und externe Unterstützungs-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

## 2. Inhalte der Präventionsschulungen

Die Inhalte der Präventionsschulungen basieren auf den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention. Die Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang, sowie auch zwischen den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen zu differenzieren (siehe Übersicht der Zielgruppen).

Folgende Themenbereiche sind in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken bei Betroffenen
- Strategien von Tätern
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen

- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

### 3. **Formate der Präventionsschulungen, inklusive E-Learning**

Neben den bewährten Präsenzveranstaltungen werden ab Beginn des Jahres 2022 auch alternative Schulungsangebote in digitaler Form angeboten. Dazu wurde mit weiteren Bistümern ein E-Learning Schulungsprogramm unter dem Arbeitstitel: „Wissen-Erkennen-Handeln“ entwickelt, deren Inhalt die geforderte Themenbandbreite für Präventionsschulungen abbildet. Die besondere Qualität der Themenstellung und -vermittlung sieht grundsätzlich auch weiterhin eine Verknüpfung mit analogen Lernformen in Präsenzveranstaltungen vor, um zu einer nachhaltigen Sensibilisierung und Haltungsänderung beizutragen.

Ein zentrales Ziel aller Präventionsschulungen ist es, neben der Vermittlung von Fachwissen und Handlungskompetenz die Teilnehmer auch für eine persönlich gelebte „Kultur der Achtsamkeit“ zu sensibilisieren. Dabei ist die Vermittlung und das Erlebarmachen dieser Kultur bewusst in der Verbindung von inhaltlicher und emotionaler Auseinandersetzung auf persönlicher Ebene (z.B. durch themenspezifische Kleingruppenarbeit bzw. Systemaufstellungen) ausgelegt, um in adäquater Weise eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermöglichen.

### 4. **Umfang und Adressaten der Schulungen**

Aus der jeweiligen Art, Dauer und Intensität des Umgangs und Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ergeben sich die Standards für die verpflichtenden Präventionsschulungen im Bistum Osnabrück. Dabei wird für die unterschiedlichen Personengruppen und deren Arbeits- und Tätigkeitsfeldern zwischen verschiedenen Qualifizierungseinheiten unterschieden (siehe Übersicht).

Die Schulungen sind sowohl für hauptamtlich Mitarbeitende, als auch für ehrenamtlich Tätige konzipiert. Um den Schulungserfordernissen für alle zu schulenden Personen gerecht zu werden, soll dafür als Basis-Format das E-Learning Modul dienen. Zusätzlich dazu werden Präsenzs Schulungen in folgenden Formaten angeboten.

**4.1 Basis - Plus Schulungen** in einem Umfang von 6 Zeitstunden (8 Unterrichtseinheiten) für verantwortlich Mitarbeitende und verantwortlich ehrenamtlich Tätige mit Struktur- und Personalverantwortung und/oder mit regelmäßigem, arbeitsfeldspezifischem, z.B. seelsorglichen, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

**4.2 Basis - Schulungen** in einem Umfang von 3 Zeitstunden (6 Unterrichtseinheiten) für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem bzw. mit zeitlich begrenztem pädagogischen,

therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese Schulungen dienen auch der Auffrischung schon bestehender Kenntnisse.

**4.3 Basis - Informationen** in einem Umfang von 1,5 Zeitstunden (2 Unterrichtseinheiten) für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die nur sporadischen Kontakt mit Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

#### **4.4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen**

Grundsätzlich sind Kombilösungen auf der Schulungsebene möglich, da sich die Schulungen aus verschiedenen inhaltlichen Schwerpunktthemen zusammensetzen, die den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention entsprechen. Somit wird ein zielgruppengerechtes Schulungsangebot auch unter individueller Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen, Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.

Bereits absolvierte Schulungen und/oder anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen können nach Rücksprache mit den Präventionsbeauftragten berücksichtigt werden.

#### **5. Schulungsreferenten**

Die Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen in Präsenzform obliegt Referenten/Multiplikatoren, die neben der inhaltlich-fachlichen Expertise zum Thema auch über die notwendigen Kenntnisse zum diözesanen Schutzprozess verfügen. Deren Ausbildung bzw. Anerkennung erfolgt auf Diözesanebene in Verantwortung der Präventionsbeauftragten, oder in eigener Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers mit Zustimmung der Präventionsbeauftragten.

#### **6. Ansprech-/Vertrauensperson**

Um die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen bei den verschiedenen Rechtsträgern zu sichern und unterstützend bei der Entwicklung und anschließender Implementierung des jeweiligen Institutionellen Schutzkonzeptes tätig werden zu können, hat der jeweilige Rechtsträger für seinen Zuständigkeitsbereich eine Ansprechperson für das Thema Prävention zu benennen.

Für die benannten Ansprech-/Vertrauenspersonen werden von der Koordinationsstelle Prävention spezifische Schulungen und eine regelmäßige fachliche Begleitung angeboten. Dazu werden jährlich mindestens zwei Austauschtreffen auf Diözesan- bzw. auf regionaler Ebene durchgeführt.

#### **7. Verantwortung**

Die Verantwortung für das Gesamtkonzept des Schulungscurriculums im Bistum Osnabrück liegt bei den in der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch tätigen Präventionsbeauftragten.

Diese Verantwortung beinhaltet auch die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung des Schulungskonzeptes aufgrund neuer Erkenntnisse aus Praxis und Forschung und ggf. notwendige Anpassungen an die strukturellen Rahmenbedingungen.

#### **8. Inhalte – Übersichten<sup>1</sup>**

**Hinweis:** Die grundsätzlichen Schulungsinhalte (siehe Tabelle/Übersicht) und die Zeitfenster der Schulungen können bei Bedarf separat verwandt, miteinander kombiniert und zielgruppenspezifisch angepasst werden.

Im Folgenden sind die gemäß der RO-Prävention vorgegebenen Themen je nach Schulungsformat differenziert aufgeführt. Die Gewichtung der Themenbereiche orientiert sich an den Bedürfnissen der jeweils zu schulenden Zielgruppe.

<sup>1</sup> vgl.: Empfohlene Standards für die Prävention sexualisierter Gewalt in den bayerischen (Erz-)Diözesen; Hrsg. LAG Prävention der bayerischen (Erz-Diözesen), 09/2020.

### 8.1 Inhalte Basis - Plus Schulungen

<p><b>Grundsätzliche Inhalte Basis - Plus 6 Zeit-Stunden 8 Unterrichtseinheiten</b></p>	<p><b>Rechtliche Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationales und Internationales Recht (UN-Kinderrechtskonvention, Bundeskinderschutzgesetz, §§ 8a und 8b und § 72a SGB VIII)</li> <li>• Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen</li> <li>• Kirchliche Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz</li> <li>○ Rahmenordnung (RO) Prävention der Deutschen Bischofskonferenz</li> <li>○ Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung</li> <li>○ Diözesane Arbeitshilfe/Kompendium zur Umsetzung der RO-Prävention</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Entwicklungspsychologische Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedürfnisse des Menschen</li> <li>• Entwicklungsphasen inkl. emotionaler und sexueller Bedürfnisse</li> <li>• Erfüllung der Bedürfnisse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen</li> </ul> <p><b>Sexualität, sexuelle Bildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Entwicklungsstand entsprechende Information über Sexualität (Aufklärung)</li> <li>• sexuelle Entwicklungsstufen (Kind, Pubertät, Erwachsenensexualität)</li> <li>• sexuelle Orientierung</li> <li>• Sinnaspekte (Beziehung, Lust, Identität, Fruchtbarkeit)</li> <li>• Verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Sprachfähigkeit</li> <li>• Sexualität und Gesellschaft, (kirchliche) Sexualmoral</li> </ul> <p><b>Basiswissen sexueller und spiritueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formen von Kindes- und Erwachsenenwohlgefährdung</li> <li>• Definition und Einordnung von sexuellem und spirituellem Missbrauch und Gewalt</li> <li>• Wo wird (spiritueller) Missbrauch und sexualisierte Gewalt ausgeübt?</li> <li>• Merkmale und Strategien von Tätern <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Tätertypen</li> <li>○ Täter-Betroffenen Dynamik</li> <li>○ Missbrauch von Vertrauen, geistlicher Missbrauch, strukturelle Gewalt, Machtmissbrauch, Klerikalismus</li> </ul> </li> <li>• Psychodynamik von Betroffenen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Trauma</li> </ul> </li> <li>• Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen?</li> </ul> <p><b>Systemisches Grundwissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Missbrauchsverhindernde und missbrauchsbegünstigende institutionelle Strukturen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Strukturelle Gewalt</li> </ul> </li> </ul>
---	---

- Rituelle Gewalt

#### **Selbstreflexion**

- Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
- Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlechtlichkeiten/Diversität und Sexualität

#### **Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen**

- Mögliche Signale direkt und indirekt Betroffener
- Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit in den verschiedenen Kontexten, Lebensphasen und Alltagssituationen der Anvertrauten
- Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen
- Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich

#### **Achtsamkeit aus verschiedenen Perspektiven**

- Begriffsdefinition Achtsamkeit
- Kultur des achtsamen Miteinanders: Achtsamkeit und Prävention (Macht, Nähe und Distanz) im beruflichen und privaten Alltag
- Sensibilisierung für Achtsamkeit
  - Selbstfürsorge
  - Achtsamkeit im Alltag
  - Vorbildfunktion
  - Mitarbeiterschutz

#### **Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen**

- Verständnis für Prävention
- Institutionelle Maßnahmen zur Prävention (ISK), verschiedene Bausteine des ISK, Standards:
  - Erweitertes Führungszeugnis
  - Verhaltenskodex
  - Selbstauskunftserklärung
  - Präventionsschulungen und regelmäßige Vertiefungsveranstaltungen
- Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prävention
  - Partizipation aller Beteiligten
  - Beratungs- und Beschwerdemanagement
  - Fehlerkultur
  - Transparenz
  - klare Leitungs- und Teamstrukturen

#### **Kommunikations- und Krisenmanagement im Bistum**

- Diözesaner Schutzprozess, Handlungsschema gemäß diözesaner Schutzprozess
  - Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
  - Beauftragte Ansprechpersonen
  - Hilfen für Betroffene und deren Angehörige

#### **Handeln bei Verdachtsfällen**

- Konkreter Umgang: Was ist zu tun? Was ist zu (unter-)lassen?
- Grundhaltung: auf der Seite des Betroffenen sein
- Umgang mit der eigenen Irritation und Emotion
- Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, institutionelles Handlungsschema, Leitfaden
- Nachachtung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Fachaufsicht, Kommunen)
- Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch eine/n mögliche/n Betroffene/n
- Umgang mit Grenzverletzungen und -überschreitungen
- Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld
- interne und externe Beratungsmöglichkeiten

#### **Personalverantwortung und Prävention für Personen in Leitungsfunktion**

- Entwicklung und Umsetzung eines einrichtungsbezogenen Institutionellen Schutzkonzeptes
- Thematisierung in Einstellungs-/Mitarbeitergesprächen
- Struktureller Umgang mit erweitertem Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex
- Verantwortung für Qualifizierung und geeigneter Fortbildung von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen
- Verantwortung für die Begleitung von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen
- Benennung einer in Präventionsfragen geschulten Person (Präventionsfachkraft)
- Krisenmanagement

## 8.2 Inhalte Basis - Schulung

**Grundsätzliche  
Inhalte  
Basis - Schulung  
(3 Zeit-Stunden bzw. 4 UE)**

### Rechtliche Grundlagen

- Kirchliche Gesetzgebung
  - Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz
  - Rahmenordnung (RO) Prävention der Deutschen Bischofskonferenz
  - Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung
  - Diözesane Arbeitshilfe/Kompendium zur Umsetzung der RO-Prävention
- Staatliche Gesetzgebung
  - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a u. b, SGB VIII
  - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII

### Entwicklungspsychologische Grundlagen

-

### Sexualität, sexuelle Bildung

- dem Entwicklungsstand entsprechende Information über Sexualität (Aufklärung)
- sexuelle Entwicklungsstufen (Kind, Pubertät, Erwachsenensexualität)
- sexuelle Orientierung
- Sinnaspekte (Beziehung, Lust, Identität, Fruchtbarkeit)
- Verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Sprachfähigkeit
- Sexualität und Gesellschaft, (kirchliche) Sexualmoral

### Basiswissen sexueller und spiritueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt

- Definition und Einordnung von sexuellem und spirituellem Missbrauch und Gewalt

### Systemisches Grundwissen

- Dynamiken und Herausforderungen in Institutionen

### Selbstreflexion

- Auseinandersetzung mit dem eigenen Schamgefühl und dem Schamgefühl anderer
- Auseinandersetzung mit der professionellen und/oder beruflichen Rolle

### Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen

- Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit in den verschiedenen Kontexten, Lebensphasen und Alltagssituationen der Anvertrauten

### Achtsamkeit aus verschiedenen Perspektiven

	<p><b>Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständnis für Prävention</li> <li>• Institutionelle Maßnahmen zur Prävention (ISK), verschiedene Bausteine des ISK, Standards:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sexualpädagogische Grundaussagen- bzw. sex.-päd. Konzept</li> </ul> </li> <li>• Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prävention             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Strukturen zur Stärkung der uns Anvertrauten (Partizipation)</li> <li>○ Partizipation aller Beteiligten</li> <li>○ Beratungs- und Beschwerdemanagement</li> <li>○ Für Präventionsfragen geschulte/ernannte Person (Präventionsfachkraft)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Kommunikations- und Krisenmanagement im Bistum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diözesaner Schutzprozess, Handlungsschema gemäß diözesaner Schutzprozess</li> </ul> <p><b>Handeln bei Verdachtsfällen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkreter Umgang: Was ist zu tun? Was ist zu (unter-)lassen?</li> <li>• Grundhaltung: auf der Seite der/des Betroffenen sein</li> <li>• Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, institutionelles Handlungsschema, Leitfaden</li> <li>• Nachachtung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Fachaufsicht, Kommunen)</li> <li>• Verfahrenswege bei Verdachtsfällen bzw. Problemanzeigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Bistum, bei der Caritas und deren angeschlossenen Fachverbänden</li> <li>○ In der eigenen Einrichtung, Abteilung, Arbeitsbereich</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Personalverantwortung und Prävention für Personen in Leitungsfunktion</b></p> <p>-</p>
--	---

### 8.3 Inhalte Basis - Informationen

<p><b>Grundsätzliche Inhalte Basis - Informationen (1,5 Zeit-Stunden, 2 UE)</b></p>	<p><b>Rechtliche Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchliche Gesetzgebung             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rahmenordnung (RO) Prävention der Deutschen Bischofskonferenz</li> <li>○ Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung</li> <li>○ Diözesane Arbeitshilfe/Kompendium zur Umsetzung der RO-Prävention</li> </ul> </li> <li>• Staatliche Gesetzgebung             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a u. b, SGB VIII</li> <li>○ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Entwicklungspsychologische Grundlagen</b></p> <p>-</p> <p><b>Sexualität, sexuelle Bildung</b></p> <p>-</p> <p><b>Basiswissen sexueller und spiritueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlen-Daten-Fakten zum Thema             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sexueller und spiritueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt</li> <li>○ Bei Minderjährigen und Erwachsenen</li> <li>○ Zahlen zu Tätern und Betroffenen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Systemisches Grundwissen</b></p>
---	--

- 
- Selbstreflexion**
- 
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen**
- Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit in den verschiedenen Kontexten, Lebensphasen und Alltagssituationen der Anvertrauten
- Achtsamkeit aus verschiedenen Perspektiven**
- 
- Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen**
- Verständnis für Prävention
  - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention (ISK), verschiedene Bausteine des ISK, Standards:
    - Erweitertes Führungszeugnis
    - Verhaltenskodex
    - Selbstauskunftserklärung
  - Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prävention
    - Beratungs- und Beschwerdemanagement
- Kommunikations- und Krisenmanagement im Bistum**
- Diözesaner Schutzprozess, Handlungsschema gemäß diözesaner Schutzprozess
- Handeln bei Verdachtsfällen**
- Konkreter Umgang: Was ist zu tun? Was ist zu (unter-)lassen?
  - Grundhaltung: auf der Seite des Betroffenen sein
  - Verfahrenswege bei Verdachtsfällen bzw. Problemanzeigen
    - Im Bistum, bei der Caritas und deren angeschlossenen Fachverbänden
    - In der eigenen Einrichtung, Abteilung, Arbeitsbereich
- Personalverantwortung und Prävention für Personen in Leitungsfunktion**
- 

Osnabrück, im Januar 2022

Ulrich Beckwermert  
Generalvikar

## Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gemäß der RO - Prävention für das Bistum Osnabrück Empfohlene Standards für die Präventionsschulungen

**Hinweis:** Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht. Für den Besuch einer Auffrischungsveranstaltung alle fünf Jahre (mit Wiedervorlage des EFZ) ist Sorge zu tragen.<sup>2</sup> (² vgl. Änderung der AVO – Allgemeiner Teil § 3 C (7) vom 01.08.2021). Die Schulungsvorgaben können auch über das E-Learning Modul absolviert werden.

Basis - Plus		Basis - Schulung		Basis – Informationen
<b>Zielgruppe</b> Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit Struktur- und Personalverantwortung	<b>Zielgruppe</b> Mitarbeitende mit regelmäßigem, arbeitsfeldspezifischem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	<b>Zielgruppe</b> Ehrenamtlich Tätige mit besonderer Verantwortung und/oder regelmäßigem, arbeitsfeldspezifischem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	<b>Zielgruppe</b> Mitarbeitende mit regelmäßigem bzw. mit zeitlich begrenztem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	<b>Zielgruppe</b> Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem bzw. mit zeitlich begrenztem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
z.B. Abteilungsleitungen des Bischöflichen Generalvikariates/Kurie und deren Referenten, Leitung und Referenten des Diözesan-Caritasverbandes Osnabrück und des LCV Bremen, Leiter von Schulen, Kitas, Bildungshäusern, Beratungsstellen, Telefonseelsorge, Verantwortliche von Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen und Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe.  Leitungspersonal von Vereinen und Fachverbänden, von geistlichen Gemeinschaften, etc. ...	z.B. Mitarbeitende (auch in Ausbildung) im pastoralen, liturgischen und psychologischen Dienst, in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-Bildung und Verbandarbeit, u.a. Priester, Diakon, Pastoralreferenten, Gemeindeferenten, Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer, Betreuer, Kirchenmusiker, Kinderchorleiter, Ausbilder-/Anleiter von Azubis, Praktikanten, etc.	z.B. Haupt- bzw./Maßnahmenverantwortliche für Zeittlager/ Freizeiten, etc.	z.B. Katechet, Küster, Firm- und Kommunionbegleiter, Mutter-Kind-Gruppen-Leiter, Leitungen von Zeittlagern/ Freizeiten, Jugendleiter (im Rahmen der Juleica-Ausbildung) Teamer, Chor- und Bandleiter, Organist, Lesepate, Oberministrant, Begleitung der Sternsinger, Hausmeister	z.B. Lektor, Kommunikationshelfer, Sekretär, Assistenz, Verwaltungskraft, Mitarbeiter in den Kath. Büchereien, Besuchsdienste  Küchenpersonal in Zeittlagern, Freizeiten etc.,
<b>Umfang:</b> Basis Plus - 6 Zeit-Stunden 8 Unterrichtseinheiten	<b>Umfang:</b> Basis Plus - 6 Zeit-Stunden 8 Unterrichtseinheiten	<b>Umfang:</b> Basis Plus - 6 Zeit-Stunden 8 Unterrichtseinheiten	<b>Umfang:</b> Basis - Schulung 3 Zeit-Stunden 4 Unterrichtseinheiten	<b>Umfang:</b> Basis - Infos 1,5 Zeit-Stunden 2 Unterrichtseinheiten

# präventi n im bistum osnabrück

## Rechtsvorschriften

<b>05 Rechtsvorschriften</b> .....	<b>1-47</b>
Gut zu wissen ... ..	1
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK .....	2
Rahmenordnung Prävention (...) der DBK .....	22
Ordnung diözesaner Schutzprozess .....	29
Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung (AVO) – Neufassung der §§ 3B und 3C vom 01.07.2021 .....	42
Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister .....	44
§ 8a – (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	45
§ 72a (SGB VIII) – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	46
§ 75 (SGB XII) – Allgemeine Grundsätze .....	47



### Gut zu wissen ...

Zum 1. Januar 2020 ist sowohl die **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**,

und auch die **Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz** in Kraft getreten.

Zusätzlich zu den vorgenannten (Rahmen-)Ordnungen wurde zum 01.07.2021 die **diözesane Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück** in Kraft gesetzt.

Die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen wurden durch die **Regional-KODA Osnabrück/Vechta** am 1. Juli 2021 durch eine Neufassung der **§§ 3B und 3C AVO** beschlossen und sind zum 1. August 2021 in Kraft getreten (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 2. August 2021 Band 63, Nr.17, Art. 145, Seiten 179, 180).

Das „**Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung**“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. 09.2014, Band 60, Nr. 8, Art. 91, Seiten 139 - 142). ist zum 31.12.2019 außer Kraft getreten. Entsprechendes gilt für auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangener Ausführungsbestimmungen.

### Hinweis

Die o.a. (Rahmen-) Ordnungen und Regelungen sowie weitere einschlägige Gesetzestexte sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst.



## Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK

### **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

#### **A. Einführung**

##### **Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer

<sup>1</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

<sup>2</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

<sup>3</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

## Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)

### 2

psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

#### Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - Ordensangehörige,
  - Kirchenbeamte,
  - Arbeitnehmer,
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

<sup>4</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

<sup>5</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 04. Juni 2016.

### Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)

## 3

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>7</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder

---

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

4

hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

**B. Zuständigkeiten****Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

---

<sup>8</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

5

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

---

<sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

## 6

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

**Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

7

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

**Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen**

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

**Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK** (Fortsetzung)

8

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

**C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

9

Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

**Gespräch mit dem Betroffenen**

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK** (Fortsetzung)

10

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

**Anhörung des Beschuldigten**

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist

---

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

11

hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

**Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

12

rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

**Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen -  
Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

13

Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

**Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

**Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

14

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

**Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung**

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

**D. Hilfen****Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene**

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

15

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

**Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

16

**E. Konsequenzen für den Täter**

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

17

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

**F. Öffentlichkeit**

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK (Fortsetzung)**

18

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

**G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen**

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

**H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK** (Fortsetzung)

19

Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

**I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Osnabrück, 18. Dezember 2019

---

<sup>12</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch (...) der DBK** (Fortsetzung)

20

**I. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Osnabrück, 18. Dezember 2019

**+ Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück



## Rahmenordnung Prävention (...) der DBK

### **Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

#### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

---

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

## Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)

Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM<sup>2</sup>.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi(VELM) vom 7. Mai 2019.

## Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)

Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

### 2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

### 3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

#### 3.1. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

##### 3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

## Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.  
Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

### 3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit-verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.  
Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

### Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)

#### 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

#### 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

#### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,

<sup>4</sup> Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

## Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)

- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.
- Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## 4. Koordinationsstelle

- 4.1. Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
  - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
  - Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
  - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
  - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
  - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,

**Rahmenordnung Prävention (...) der DBK (Fortsetzung)**

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

**5. Datenschutz**

- 5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

**6. Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

**7. Inkrafttreten**

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Osnabrück, den 16. Dezember 2019

Für das Bistum Osnabrück

Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück



## Ordnung diözesaner Schutzprozess

### Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück

#### 1. Präambel

Das Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück – genannt *Diözesaner Schutzprozess* – dient

der Vermeidung von entsprechenden Gefährdungen,  
der Aufarbeitung aktueller Sachverhalte,  
dem zugewandten Umgang mit betroffenen Personen,  
dem angemessenen Umgang mit beschuldigten Personen,  
der Betrachtung systemischer und struktureller Gegebenheiten.

Die Ordnung<sup>1</sup> bildet kein endgültiges, einmal in Kraft gesetztes Konzept als Grundlage für die zukünftige Arbeit im Diözesanen Schutzprozess ab, vielmehr ist die Prozesshaftigkeit des Konzeptes von Bedeutung. Dabei ist auf die Vernetzung der verschiedenen Gruppen und Personen, die das Konzept in der Form lebendigen Lernens tragen, zu achten. Für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten werden aufgrund spezifischer Eigenarten besondere Strukturen, die an anderer Stelle geregelt sind, vorgehalten.

Alle Gruppen und Personen handeln im Auftrag bzw. aufgrund einer Ernennung des Bischofs von Osnabrück.

Koordination und Kontrolle des gesamten Prozesses obliegt der übergeordneten *Gruppe Monitoring*.

Normative Grundlagen dieser Ordnung hinsichtlich des Themenkomplexes sexualisierte Gewalt sind can. 1395 CIC, das päpstliche *Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela*, das päpstliche *Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi*, die bischöfliche Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die bischöfliche Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die jeweils dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen, die Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids, die Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland.

Für den Themenkomplex geistlicher Missbrauch gelten die im Diözesanen Schutzprozess getroffenen Regelungen.

#### 2. Beauftragte externe Ansprechpersonen

Der Bischof ernennt für die Bereiche sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch jeweils wenigstens zwei vom Bistum Osnabrück unabhängige, externe Ansprechpersonen und beauftragt diese, als Kontaktpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus wird mindestens eine

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt benannt.

Die Ansprechpersonen registrieren Vorwürfe, weisen Betroffene auf Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen hin, beurteilen die Plausibilität der Vorwürfe und geben – in Absprache mit Betroffenen und mit deren Zustimmung – die Informationen innerhalb des Schutzprozesses zur weiteren Bearbeitung weiter.

### 3. Arbeitsgruppen

Entsprechend der Ausrichtung des Schutzprozesses sind folgende Gruppen tätig:

- Monitoring
- Intervention
- Betroffene hören und begleiten
- Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Systemische Grundsatzfragen
- Geistlicher Missbrauch

Ein regelmäßiger Austausch der Gruppen untereinander und mit dem Bischof ist gewährleistet.

#### 3.1. Gruppe Monitoring

##### 3.1.1. Aufgabe

Die *Gruppe Monitoring* ist verantwortlich für die Steuerung und die Kontrolle der im Rahmen des Schutzprozesses eingesetzten Gruppen sowie laufender Prozesse. Dabei kontrolliert und unterstützt sie die Arbeit in den verschiedenen Bereichen. Sie stellt die Arbeitsfähigkeit der verschiedenen Gruppen sicher.

Die Vernetzung der Gruppen untereinander und mit Verantwortlichen im Bistum sowie die Kommunikation außerhalb kirchlicher Strukturen obliegt der *Gruppe Monitoring*.

Die *Gruppe Monitoring* ist verantwortlich für die diözesanen Aufarbeitungsprozesse und die Klärung im Diözesanen Schutzprozess eventuell auftretenden Fragen.

##### 3.1.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Monitoring* gehören wenigstens fünf Personen an, von denen die Mehrheit nicht im Dienst des Bistums Osnabrück steht (externe Mitglieder).

Sprecher der Gruppe sind grundsätzlich zwei Personen aus dem Anteil der externen Mitglieder.

##### 3.1.3. Arbeitsweise

###### 3.1.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Monitoring* trifft sich in der Regel quartalsmäßig zu Sitzungen. Die Sprecher laden rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen einberufen werden.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

#### 3.1.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Mitglieder der *Gruppe Monitoring* können auf eigenen Wunsch an Sitzungen anderer Gruppen teilnehmen. Auf Wunsch einer Gruppe nimmt ein Mitglied der *Gruppe Monitoring* an einer Sitzung teil.

Ein externes Mitglied der *Gruppe Monitoring* nimmt an den Sitzungen der *Koordinationsinstanz* teil.

#### 3.1.4. Geschäftsführung des Diözesanen Schutzprozesses

Die *Geschäftsführung* ist der *Gruppe Monitoring* unterstellt. Sie unterstützt die verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses in ihrer jeweiligen Tätigkeit.

In Absprache mit der *Gruppe Monitoring* gewährleistet die *Geschäftsführung* den regelmäßigen Austausch der Gruppen untereinander und mit dem Bischof.

Die *Geschäftsführung* fordert von den einzelnen Gruppen zur Sicherung der notwendigen Transparenz im Diözesanen Schutzprozess Quartalsberichte an.

### 3.2. Gruppe Betroffene hören und begleiten

#### 3.2.1. Aufgabe

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* ist verantwortlich für die Begleitung von durch sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch betroffene Personen. Dabei handelt die Gruppe wesentlich mit der Perspektive der Betroffenen. Sie sorgt in akuten Situationen umgehend für Gesprächsangebote. Beratung wird entweder von Mitgliedern der Gruppe angeboten (innerkirchliche Resonanzräume) oder es wird eine Verbindung zu nicht zur Gruppe gehörenden fachkundigen Personen, gegebenenfalls auch zu nicht kirchlich gebundenen, hergestellt.

Je nach Ausgangslage – sexualisierte Gewalt oder geistlicher Missbrauch – handeln fachbezogene Mitglieder der Gruppe.

#### 3.2.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Betroffene hören und begleiten* gehören Personen mit psychologischer, therapeutischer oder theologischer Kompetenz an. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit externen Fachdiensten.<sup>2</sup>

Dabei verfügen der Bereich zur Begleitung Betroffener von sexualisierter Gewalt und der Bereich zur Begleitung Betroffener von geistlichem Missbrauch jeweils über eine oder zwei Personen mit Sprecher-Funktion.

#### 3.2.3. Arbeitsweise

##### 3.2.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* trifft sich regelmäßig sowie situationsabhängig – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – zu Sitzungen. Die Sprecher laden rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

<sup>2</sup> Ein so genannter Betroffenenrat und eine Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird – neben der hier beschriebenen Struktur – auf Ebene der Metropole Hamburg/Hildesheim/Osnabrück eingerichtet.

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### 3.2.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Aufträge aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese, insbesondere werden Abschlüsse von vereinbarten Schritten in die beauftragende Gruppe gemeldet.

## 3.3. Gruppe Intervention

### 3.3.1. Aufgabe

Die *Gruppe Intervention* stellt in akuten Verdachtsfällen – in enger Anbindung an die *Koordinations-Instanz* – den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen sexuellen oder – analog dazu – geistlichen Missbrauchs sicher und begleitet darüber hinaus so genannte irritierte Systeme.

### 3.3.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Intervention* gehören neben Personen, die im Dienst des Bistums Osnabrück stehen, auch externe Personen an. In der Gruppe sind juristische, kirchenrechtliche, seelsorgliche, psychologische, sozialpädagogische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen gebündelt, die im akuten Interventionsfall benötigt werden.

Die Personen, die die Begleitung irritierter Systeme durchführen, stehen in einem Dienstverhältnis zum Bistum Osnabrück und kommen nur im Bedarfsfall zusätzlich zur *Gruppe Intervention* hinzu.

Zwei Mitglieder der *Gruppe Intervention* leiten diese und koordinieren die Handlungsabläufe.

### 3.3.3. Arbeitsweise

#### 3.3.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

In der *Gruppe Intervention* werden die konkreten Abläufe von Interventionsmaßnahmen koordiniert. Die Begleitung und Unterstützung irritierter Systeme zielt auf die von konkreten Missbrauchsvorwürfen betroffenen Institutionen wie etwa Kirchengemeinden, in der ein Beschuldigter tätig ist oder war. So beraten und begleiten Mitglieder der *Gruppe Intervention* betroffene Gemeinden (Pfarr-Team, Gremien, Gruppen) oder Einrichtungen ab dem Bekanntwerden von Vorwürfen über die gesamte Zeit der Aufarbeitung beim Umgang mit den Fällen vor Ort.

Die *Gruppe Intervention* trifft sich im akuten Bedarfsfall kurzfristig zu Sitzungen. Die Sprecher laden dazu formlos ein.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Ständige Mitglieder der *Gruppe Intervention* in Sitzungen anlässlich einer aktuellen Fallmeldung sind:

- Koordinierende Person für den Prozess (Leitungsfunktion)
- die Betroffenenperspektive vertretende Personen (nach Sachlage Psychologe, Juristin, Kinderschutzbund)
- Justiziar des Bistums

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

- Mitglied der Gruppe Monitoring  
bzw. deren dauerhaft ernannte Vertreter.

Wechselnde Mitglieder der Gruppe Intervention in Sitzungen anlässlich einer aktuellen Fallmeldung sind (nach Sachlage, nicht abschließend):

- fallanehmende beauftragte externe Ansprechperson (für sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch)
- Generalvikar
- Personalreferent
- Pressereferent
- Jurist mit Spezialkenntnissen für Arbeitsrecht
- Vertreter des betroffenen Systems (z. B. Pfarrei, Kindertagesstätte, Heim)
- Mitglied der Organisationsberatung (Fach-Team Begleitung irritierter Systeme)
- Vertreter der system-betreuenden Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat  
bzw. deren dauerhaft ernannte Vertreter.

Über die im akuten Bedarfsfall stattfindenden Treffen der *Gruppe Intervention* hinaus stellt deren Leitung einen regelmäßigen Austausch innerhalb der Gruppe sicher.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### 3.3.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Intervention* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übergibt Aufträge in andere Gruppen des Schutzprozesses und erhält Informationen von diesen, achtet einzelne Maßnahmen nach, insbesondere auch deren Abschluss.

## 3.4. Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten

### 3.4.1. Aufgabe

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* behandelt konkrete gegenwartsbezogene Vorwürfe sowie zeitlich zurückliegende Fälle von sexuellem oder geistlichem Missbrauch unter dem Gesichtspunkt, wie – gegebenenfalls über die Maßnahmen gemäß staatlichem oder kirchlichen Recht hinaus – seitens des Bistums mit Beschuldigten und Tätern umzugehen ist.

Die Gruppe erstellt Einzelfallbewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung, etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter.

Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch den Empfehlungen der Gruppe verpflichtet sieht.

Der Gruppe obliegt die Kontrolle über die Umsetzung bzw. Einhaltung der Maßnahmen. Dazu werden ihr regelmäßig Berichte vorgelegt.

### 3.4.2. Zusammensetzung

Der Gruppe gehören neun Personen an, von denen die Mehrheit nicht im Dienst des Bistums Osnabrück steht.

Die Leitung der Gruppe obliegt dem Bischöflichen Generalvikar, dieser beauftragt eine Person mit der Geschäftsführung für die laufenden Vorgänge.

**Ordnung diözesaner Schutzprozess** (Fortsetzung)

## 3.4.3. Arbeitsweise

## 3.4.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* trifft sich in der Regel quartalsweise. Der Bischöfliche Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Gruppe (Geschäftsführung) lädt rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen einberufen werden.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

## 3.4.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

**3.5. Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt**

## 3.5.1. Aufgabe

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* befasst sich mit der Unterstützung, Vernetzung und Steuerung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch.

Die Mitglieder der Gruppe beraten kirchliche Einrichtungen und Gremien, bieten Schulungen und Fortbildungen an bzw. vermitteln solche und unterstützen Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen bei der Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten.

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* entwickelt den Bereich der Prävention fortlaufend fachlich und konzeptionell weiter, sorgt dabei für Vernetzungen mit kirchlichen und außer-kirchlichen Fachberatungsstellen.

Schulungsverpflichtungen in Einrichtungen werden nachgeachtet.

## 3.5.2. Zusammensetzung

Der Gruppe gehören neben den hauptamtlichen Präventionsbeauftragten weitere Personen an. Die Perspektive von außerhalb des Bistums Osnabrück ist dabei zu gewährleisten.

Die hauptamtlichen Präventionsbeauftragten üben als Mitglieder der Gruppe deren Sprecher-Funktion aus.

## 3.5.3. Arbeitsweise

## 3.5.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Die Mitglieder der *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* tauschen sich als gesamte Gruppe regelmäßig im Abstand von zwei Monaten aus. Die Einladung erfolgt über die Sprecher, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen mit allen Mitgliedern der Gruppe einberufen werden.

Die Sprecher der *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* tauschen sich fortlaufend – z. B. über abzustimmende Arbeitsprozesse – aus.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen, aus der Rahmenordnung Prävention sowie aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen der Gesamt-Gruppe wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### 3.5.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

## 3.6. Gruppe Geistlicher Missbrauch

### 3.6.1. Aufgabe

Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* hat drei Tätigkeitsschwerpunkte:

- Aufarbeitung
- Rechtliche Einordnung
- Prävention
- Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* bestimmt ein Gremium aus überwiegend nicht beim Bistum Osnabrück angestellten Personen als so genannte Clearing-Instanz, die die Aufgabe hat, die Glaubwürdigkeit von Aussagen bei Vorwürfen geistlichen Missbrauchs zu untersuchen, eine rechtliche Einordnung vorzunehmen und eine Empfehlung zur Aufarbeitung auszusprechen.

### 3.6.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* gehören Personen mit unterschiedlichen fachspezifischen Qualifikationen an, z. B. theologische, pastoral-theologische, psychologische, soziologische, kanonistische, juristische.

Der Gruppe haben mehrheitlich Personen, die nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen, anzugehören. Bei der Besetzung ist auch auf die Perspektive von außerhalb der Kirche zu achten.

Ein Mitglied der Gruppe übt die Sprecher-Funktion aus.

### 3.6.3. Arbeitsweise

#### 3.6.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die Mitglieder der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* tauschen sich als gesamte Gruppe in der Regel quartalsweise aus. Die Einladung erfolgt über die Sprecher, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen sowie aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Über die Sitzungen der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* sowie der Arbeitsgruppen der verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkte wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### 3.6.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

Die Clearing-Instanz wird durch den Generalvikar nach Besprechung in der *Koordinations-Instanz* einberufen.

## 3.7. Gruppe Systemische Grundsatzfragen

### 3.7.1. Aufgabe

Die *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* beschäftigt sich mit dem systemischen Kontext von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch, u. a. mit kirchlicher Sexualmoral, Umgang mit Macht und Hierarchie, Miteinander von Frauen und Männern in der Kirche, Besonderheiten priesterlicher Lebensformen.

### 3.7.2. Zusammensetzung

Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* sind neben dem Bischof wenigstens weitere 15 Personen, von denen einige nicht im Dienst der katholischen Kirche stehen bzw. eine Außenansicht der katholischen Kirche gewährleisten können.

Zwei Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* üben die Sprecher-Funktion aus.

### 3.7.3. Arbeitsweise

#### 3.7.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig, insbesondere die Aufgliederung in themenspezifische Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* treffen sich regelmäßig im Abstand von drei bis vier Monaten, die Mitglieder der themenspezifischen Arbeitsgruppen nach einer je eigenen Abfolge.

Der Fokus der Beschäftigung liegt auf Aspekten, die auf Ebene des Bistums mit Lösungen angegangen und verändert werden können. Das Ziel sind konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistumsleitung, die zu Veränderungen im System beitragen können.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über die Sprecher der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* bzw. die Verantwortlichen in den themenspezifischen Arbeitsgruppen.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

#### 3.7.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* ist aufgrund ihrer konkreten Aufgabenstellung strukturell nicht unmittelbar mit den übrigen Gruppen verbunden.

## 3.8. Koordinations-Instanz

### 3.8.1. Aufgabe

Die *Koordinations-Instanz* entscheidet, wie ein von einer beauftragten Ansprechperson als plausibel qualifizierter Vorwurf sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs oder ein auf andere Weise zur Kenntnis gekommener Vorwurf im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses zu behandeln ist.

## Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

### 3.8.2. Zusammensetzung

Mitglieder der *Koordinations-Instanz* sind

- fallanehmende beauftragte Ansprechperson
- Betroffenenperspektive vertretende Person (idR. Psychologe)
- externes Mitglied der *Gruppe Monitoring*
- Person mit Leitungsfunktion der *Gruppe Intervention*
- Generalvikar
- Personalreferent
- Justitiar

Die Leitung obliegt dem Generalvikar, die Geschäftsführung dem Mitglied aus der *Gruppe Intervention*.

### 3.8.3. Arbeitsweise

#### 3.8.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Mitglieder der *Koordinations-Instanz* treffen sich anlassbezogen auf Hinweis des Generalvikars oder eines von ihm damit beauftragten Mitglieds der Gruppe.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Durch die Entscheidungen der *Koordinations-Instanz* werden gegebenenfalls – je nach Sachlage – die unterschiedlichen Gruppen des Diözesanen Schutzprozesses aktiviert. Die *Koordinations-Instanz* erwartet Rückmeldungen über deren Tätigkeit.

Über die Sitzungen der *Koordinations-Instanz* wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Mitglied Leitung der *Gruppe Intervention* legt eine Fallakte an und führt diese fort.

#### 3.8.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Koordinations-Instanz* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Die Mitwirkung in anderen Gruppen beschränkt sich dabei auf das Erteilen von Aufträgen und deren Nachachtung.

## 4. Verfahrensordnung zum Umgang mit akuten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch

### 4.1. Meldung eines Vorwurfs, Weitergabe an die Koordinations-Instanz

Die Meldung eines Vorwurfs über sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch geschieht grundsätzlich bei den unabhängigen Beauftragten Ansprechpersonen.

Die Ansprechperson informiert die betroffene Person über Hilfsangebote über den Ablauf des Verfahrens, in dem an verschiedenen Stellen Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, eingebunden sind, im Fall von sexualisierter Gewalt über die grundsätzlich vorgesehene Meldung eines Vorwurfs an die Staatsanwaltschaft (s. 4.6.), und fertigt darüber sowie über die Intention der betroffenen Person ein Protokoll an, das von allen Gesprächspartnern zu unterzeichnen ist. Im Fall von sexualisierter Gewalt wird auf die Möglichkeit eines Antrags zur Anerkennung des erfahrenen Leids hingewiesen.

Sollte die betroffene Person nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen, teilt die fallanehmende Ansprechperson der Koordinations-Instanz die protokollierte Meldung mit. Die betroffene Person wird über die laufenden Schritte der Intervention informiert.

Geschieht eine Meldung ausnahmsweise nicht unmittelbar bei einer Beauftragten Ansprechperson, sondern z. B. über pastorale Mitarbeiter oder an die Bistumsleitung, sind die betroffenen Personen auf die Beauftragten Ansprechpersonen zu verweisen.

### Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Gleichwohl kann der Hinweis über eine Meldung auch direkt in die Koordinations-Instanz gegeben werden, wobei dann eine Beauftragte Ansprechperson hinzuzuziehen ist.

Hinsichtlich einer Weitergabe von Kenntnissen über sexualisierte Gewalt gilt für Mitarbeiter der Kirche die Bischöfliche Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

#### 4.2. Einberufung einer Sitzung der Koordinations-Instanz

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Vorwurfs wird durch den Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz kurzfristig eine Sitzung der Koordinations-Instanz einberufen.

#### 4.3. Erörterung des Vorwurfs in der Koordinations-Instanz

Die Beauftragte Ansprechperson, bei der die Meldung eingegangen ist, erläutert den Sachverhalt. Sollte eine Meldung nicht über die Beauftragte Ansprechperson geschehen sein, erläutert der Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz den Sachverhalt.

Sämtliche Gesichtspunkte sind zu erörtern, dabei ist insbesondere die Perspektive der betroffenen Person zu gewährleisten. Auch die Perspektive der beschuldigten Person ist zu bedenken; die einschlägige Personalakte ist einzusehen.

Die Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren und in der Fallakte, die von dem Mitglied der Koordinations-Instanz mit der Beauftragung Leitung der Gruppe Intervention zu führen ist, zu dokumentieren.

Die Dokumentation eines Falles ist in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. In der Fallakte werden die Kontaktdaten der betroffenen wie der beschuldigten Person sowie der Kirchengemeinde oder Einrichtung festgehalten. Jeglicher Vorgang während der Fallbearbeitung ist zu protokollieren. Alle Schriftwechsel sowie sämtliche Gesprächsprotokolle und -notizen sind in der Fallakte zu verwahren.

#### 4.4. Information der Clearing-Instanz im Fall von geistlichem Missbrauch

Im Fall von geistlichem Missbrauch beruft nach einer Erörterung in der Koordinations-Instanz der Generalvikar die Clearing-Instanz der Gruppe Geistlicher Missbrauch (3.6.1.) zur Beurteilung ein und informiert persönlich oder durch eine von ihm beauftragte Person über die Zusammenhänge. Die Ergebnisse der Sitzung der Clearing-Instanz werden von dieser in die Koordinations-Instanz gegeben, die erneut über den Fall hinsichtlich eventueller weiterer Schritte zu beraten hat.

#### 4.5. Information des Bischofs

Der Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz informiert den Bischof über den Sachverhalt und die Ergebnisse der Sitzung.

Der Bischof veranlasst – wenn erforderlich – unmittelbar dienstrechtliche Schritte gegenüber der beschuldigten Person.

Ist die beschuldigte Person ein Kleriker oder Angehöriger eines Ordens, leitet der Bischof, sollte eine Straftat wenigstens wahrscheinlich sein, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC ein.

#### 4.6. Information der Staatsanwaltschaft

Grundsätzlich wird im Fall eines Vorwurfs wegen sexualisierter Gewalt die Staatsanwaltschaft durch den Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der

### Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Koordinations-Instanz informiert, außer die betroffene Person lehnt das ausdrücklich ab. Jedenfalls kommt es zur Information der Staatsanwaltschaft, wenn weitere betroffene Personen oder Gefährdungen zu befürchten sind.

#### 4.7. Aktivierung der Gruppen des Schutzprozesses

Je nach Sachlage werden die Gruppen des Schutzprozesses – über deren Sprecher – über die Zusammenhänge informiert und mit Aufträgen versehen.

Grundsätzlich haben die nun erfolgenden Direktiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den Charakter einer Dienstanweisung und Priorität vor anderen Tätigkeiten.

##### 4.7.1. Aktivierung der Gruppe Intervention

Sollte nach Sachlage die Notwendigkeit bestehen, vor Ort (Kirchengemeinde, Einrichtung, Personenkreis) zu intervenieren, muss die Gruppe Intervention unmittelbar in der erforderlichen Zusammensetzung entsprechend den Vorgaben einberufen werden. Die Koordination geschieht durch ein Mitglied mit Leitungsfunktion.

Die Gruppe Intervention koordiniert von diesem Zeitpunkt an den Umgang mit Personen und Umfeldern. Die Gruppe Monitoring wird fortlaufend über die Vorgänge informiert.

Sollte es zur Irritation von Systemen erwartbar kommen oder bereits gekommen sein, wird zudem das Team für die Begleitung für die irritierten Systeme hinzugezogen.

Folgende Schritte haben – je nach Sachlage in verschiedener Ausprägung – in der Regel zu erfolgen:

- Kontaktaufnahme mit der Leitung eines irritierten Systems
- Planung eines Besuchs vor Ort (Team, Gremien) durch Vertreter der Bistumsleitung
- Planung der Herstellung von Öffentlichkeit oder – bei bereits öffentlich gewordenen Vorwürfen – der Möglichkeit eines öffentlichen Austausches vor Ort
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Betroffene hören und begleiten, die gegebenenfalls bereits durch die Koordinations-Instanz informiert wurde
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Prävention

Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu achten. Jegliche Mitteilung an die Presse geschieht allein über den Pressesprecher des Bistums.

In welcher Weise nach einer Akut-Phase begleitende Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, entscheiden die beauftragten Vertreter aus dem Bereich für die Begleitung irritierter Systeme. Eine Rückbindung an die Leitungs-Funktion der Gruppe Intervention ist zu gewährleisten.

Über jegliche Treffen in irritierten Systemen sind Ergebnis-Protokolle zu führen, falls beteiligt, regelmäßig durch den Vertreter der Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Moderatoren der Treffen mit Gremien oder bei öffentlichen Veranstaltungen in irritierten Systemen geben – u. a. zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen – kurzfristig Mitteilung an die Sprecher der Gruppe Intervention über den Verlauf.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Fallakte beigegeben.

Der Abschluss von durch die Gruppe Intervention veranlassten Maßnahmen ist der Leitung der Gruppe jeweils mitzuteilen.

Der Abschluss der Interventionsmaßnahmen ist der Gruppe Monitoring schriftlich mitzuteilen.

### Ordnung diözesaner Schutzprozess (Fortsetzung)

Koordinations-Instanz informiert, außer die betroffene Person lehnt das ausdrücklich ab. Jedenfalls kommt es zur Information der Staatsanwaltschaft, wenn weitere betroffene Personen oder Gefährdungen zu befürchten sind.

#### 4.7. Aktivierung der Gruppen des Schutzprozesses

Je nach Sachlage werden die Gruppen des Schutzprozesses – über deren Sprecher – über die Zusammenhänge informiert und mit Aufträgen versehen.

Grundsätzlich haben die nun erfolgenden Direktiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den Charakter einer Dienstanweisung und Priorität vor anderen Tätigkeiten.

#### 4.7.1. Aktivierung der Gruppe Intervention

Sollte nach Sachlage die Notwendigkeit bestehen, vor Ort (Kirchengemeinde, Einrichtung, Personenkreis) zu intervenieren, muss die Gruppe Intervention unmittelbar in der erforderlichen Zusammensetzung entsprechend den Vorgaben einberufen werden. Die Koordination geschieht durch ein Mitglied mit Leitungsfunktion.

Die Gruppe Intervention koordiniert von diesem Zeitpunkt an den Umgang mit Personen und Umfeldern. Die Gruppe Monitoring wird fortlaufend über die Vorgänge informiert.

Sollte es zur Irritation von Systemen erwartbar kommen oder bereits gekommen sein, wird zudem das Team für die Begleitung für die irritierten Systeme hinzugezogen.

Folgende Schritte haben – je nach Sachlage in verschiedener Ausprägung – in der Regel zu erfolgen:

- Kontaktaufnahme mit der Leitung eines irritierten Systems
- Planung eines Besuchs vor Ort (Team, Gremien) durch Vertreter der Bistumsleitung
- Planung der Herstellung von Öffentlichkeit oder – bei bereits öffentlich gewordenen Vorwürfen – der Möglichkeit eines öffentlichen Austausches vor Ort
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Betroffene hören und begleiten, die gegebenenfalls bereits durch die Koordinations-Instanz informiert wurde
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Prävention

Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu achten. Jegliche Mitteilung an die Presse geschieht allein über den Pressesprecher des Bistums.

In welcher Weise nach einer Akut-Phase begleitende Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, entscheiden die beauftragten Vertreter aus dem Bereich für die Begleitung irritierter Systeme. Eine Rückbindung an die Leitungs-Funktion der Gruppe Intervention ist zu gewährleisten.

Über jegliche Treffen in irritierten Systemen sind Ergebnis-Protokolle zu führen, falls beteiligt, regelmäßig durch den Vertreter der Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Moderatoren der Treffen mit Gremien oder bei öffentlichen Veranstaltungen in irritierten Systemen geben – u. a. zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen – kurzfristig Mitteilung an die Sprecher der Gruppe Intervention über den Verlauf.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Fallakte beigegeben.

Der Abschluss von durch die Gruppe Intervention veranlassten Maßnahmen ist der Leitung der Gruppe jeweils mitzuteilen.

Der Abschluss der Interventionsmaßnahmen ist der Gruppe Monitoring schriftlich mitzuteilen.

**Ordnung diözesaner Schutzprozess** (Fortsetzung)

Nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen sind zur nachhaltigen Aufarbeitung des Vorfalls im irritierten System die Gruppe Prävention und die Organisationsberatung des Bischöflichen Seelsorgeamtes zu beteiligen.

**4.7.2. Aktivierung der Gruppe Betroffene hören und begleiten**

Die Gruppe Betroffene hören und begleiten nimmt bei Bedarf Kontakt zu unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen auf und bietet Hilfe an bzw. vermittelt solche.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Gruppe Intervention zur Aufnahme in die Fallakte mitgeteilt.

**4.7.3. Aktivierung der Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten**

Die Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten ist unmittelbar über die Sachlage zu informieren, insbesondere auch über bereits durch den Bischof veranlasste dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber einer beschuldigten Person.

Ist die beschuldigte Person bereits verstorben, erübrigt sich eine Information.

Hinsichtlich einer beschuldigten Person kann die Gruppe unmittelbar Hinweise über den aktuellen Einsatz oder dienstlichen Zusammenhang an den Bischof geben.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Gruppe Intervention zur Aufnahme in die Fallakte übergeben.

**4.8. Kommunikation Schutzprozess/Bistumsleitung**

Hinsichtlich der verschiedenen Schritte ist grundsätzlich auf eine Vernetzung mit der Bistumsleitung zu achten.

Diese Ordnung tritt mit Datum vom 01.07.2021 in Kraft.

Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

## Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung (AVO) – Neufassung der §§ 3B und 3C vom 01.07.2021

### § 3B AVO - Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

„(1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“), der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. <sup>3</sup>Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen.

(2) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. <sup>2</sup>Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen. <sup>3</sup>Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i. S. d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Die Anhörung des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch ist zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. <sup>3</sup>Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung anzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

(5) <sup>1</sup>Auch dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. <sup>2</sup>Er steht - unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(7) <sup>1</sup>Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt. <sup>2</sup>Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Dazu gehören:

- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

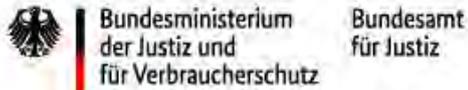
<sup>4</sup>Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. <sup>5</sup>Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

**Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung (AVO) – Neufassung der §§ 3B und 3C** (Fortsetzung)**§ 3C AVO - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

- (1) Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen, von längstens fünf Jahren, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- (2) Während des laufenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Der Generalvikar/Offizial beauftragt eine Person, die nicht unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Mitarbeiters ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben i. S. d. Abs. 1. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Vorlagepflicht ist in der Personalakte zu bestätigen. <sup>3</sup>Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII, ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben. <sup>4</sup>Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Andere Straftaten außerhalb der in § 72 a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen einem Verwertungsverbot.
- (5) Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern im Sinne des Abs. 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72 a Abs.1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. <sup>2</sup>Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Diese ist mit besonderer Sicherheit der Personalakte beizufügen.
- (6) <sup>1</sup>Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung. <sup>2</sup>In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei. <sup>2</sup>Er trägt die Kosten der Schulung. <sup>3</sup>Der Mitarbeiter ist grundsätzlich verpflichtet, an Schulungen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, teilzunehmen. <sup>4</sup>Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen. <sup>5</sup>§ 29 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO ist zu beachten.

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 2. August 2021, Band 63, Nr. 17, Art. 145, S. 179, 180.

## Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

**Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister  
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG)  
§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

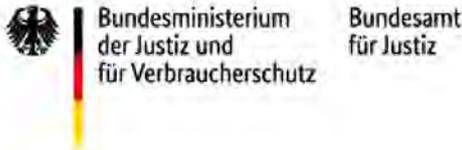
(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

---

## § 8a – (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



### Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## § 72a (SGB VIII) – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

### Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

#### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## § 75 (SGB XII) – Allgemeine Grundsätze



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

## Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) § 75 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen, auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und vergleichbarer Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

(5) Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 76 gilt,
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
4. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 4 und 6 sowie die Vorschriften zum Inhalt der Vereinbarung (§ 76), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 77a), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 78), zur Kürzung der Vergütung (§ 79) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 79a) gelten entsprechend.

(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.

# präventi n im bistum osnabrück

## Kontakte, Ansprechpersonen, Literatur- und Linkverzeichnis, Glossar

<b>06 Kontakte, Ansprechpersonen, Literatur-, und Linkverzeichnis, Glossar .....</b>	<b>1-18</b>
Adressenliste von Katholischen Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück .....	1
Externe Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige .....	3
Externe Beratung und Hilfe für Täter und Gefährdete .....	6
Links für weitere Informationen zum Thema .....	7
Ansprechpartner und bischöflich Beauftragte im Bistum Osnabrück .....	8
Glossar .....	9

### Adressenliste von Katholischen Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Hier arbeiten unter anderem auch „**insoweit erfahrene Fachkräfte**“, die zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und zur Beratung bei weiteren Handlungsschritten bei Grenzüberschreitungen und bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch angefragt werden können.

#### **Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück**

**Leitung: Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Dr. Christoph Hutter**

**Telefon: 0541 318260**

[www.efle-beratung.de](http://www.efle-beratung.de)

#### **Bassum**

Syker Straße 4, 27211 Bassum

Leitung: Dipl.-Psych. Markus Melnyk

Telefon: **04241 1003**

[bassum@efle-bistum-os.de](mailto:bassum@efle-bistum-os.de)

#### **Bersenbrück** (mit Nebenstellen in Bramsche und Fürstenau)

Hasestraße 5, 49593 Bersenbrück

Leitung: Dipl.-Psych. Manfred Holtermann

Telefon: **05439 1390**

[bersenbrueck@efle-bistum-os.de](mailto:bersenbrueck@efle-bistum-os.de)

#### **Georgsmarienhütte** (mit Nebenstelle in Dissen)

Glückaufstraße 2, 49124 Georgsmarienhütte

Leitung: Dipl.-Psych. Ulrich Tobergte

Telefon: **05401 5021**

[gmhuette@efle-bistum-os.de](mailto:gmhuette@efle-bistum-os.de)

#### **Lingen**

Bernd Rosemeyer-Str. 5, 49808 Lingen (Ems)

Stellv. Leitung: Dipl.-Heilpäd. Barbara Hueske

Telefon: **0591 4021**

[lingen@efle-bistum-os.de](mailto:lingen@efle-bistum-os.de)

#### **Meppen**

Versener Str. 30, 49716 Meppen

Leitung: Dipl.-Psych. Katja Schwerdt

Telefon: **05931 12050**

[meppen@efle-bistum-os.de](mailto:meppen@efle-bistum-os.de)

### Adressenliste von Katholischen Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück (Fortsetzung)

#### Nordhorn

Hauptstraße 10, 48529 Nordhorn  
Leitung: Dipl. Soz.-Päd., Dipl.-Theologin Beate Grüterich  
Telefon: **05921 77888**  
nordhorn@efle-bistum-os.de

#### Osnabrück

Lotter Straße 23, 49078 Osnabrück  
Leitung: Dipl.-Psych. Beate Franzke  
Telefon: **0541 42044**  
os-efl@efle-bistum-os.de

#### Osnabrück

Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück  
Leitung: Dipl.-Psych. Birgit Westermann  
ab 01.03.2022: Dipl.-Päd. Marc Burrichter  
Telefon: **0541 42061**  
os-eb@efle-bistum-os.de

#### Papenburg

Hauptkanal re. 75a, 26871 Papenburg  
Leitung: Dipl.-Psych. Dr. Christopher Trouw  
Telefon: **04961 3456**  
papenburg@efle-bistum-os.de

#### Sulingen

Nienburger Str. 25, 27232 Sulingen  
Leitung: Dipl.-Psych. Markus Melnyk  
Telefon: **04271 6575**  
bassum@efle-bistum-os.de

#### Psychologische Beratung im Katholischen Gemeindeverband in Bremen

##### Offene Tür Bremen

[www.offene-tuer-bremen.de](http://www.offene-tuer-bremen.de)

#### Bremen

Hohe Straße 7, 28195 Bremen  
Leitung: Dipl.-Theol., Psychotherapie, Diakon Dieter Wekenborg  
Telefon: **0421 24272**  
offene-tuer.bremen@t-online.de



### Externe Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige

#### **Nummer gegen Kummer**

Nummer gegen Kummer e.V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Zusammen mit seinen Mitgliedsorganisationen stellt der Verein mehr als 100 Telefonberatungsstellen in ganz Deutschland bereit. Nummer gegen Kummer e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund und bei Child Helpline International.

**Kinder- und Jugendtelefon: 116 111**  
**Elterntelefon: 0800 111 0 550**

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

---

#### **Bundesweites Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**

Das Hilfe-Portal ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM). Es bietet vielfältige Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe- und Beratungsangebote vor Ort, aber auch online oder telefonisch zu finden.

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

**Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**

**Hilfe-Telefon berta – Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt**  
**Telefon: 0800 30 50 750**

---

#### **Der Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen**

**Kinder brauchen eine Lobby** - Der Kinderschutzbund macht Kinderrechte bekannt und unterstützt Erwachsene dabei, sie zu verwirklichen. Er vertritt als Lobby für Kinder deren Interessen und Rechte mit Positionen und Angeboten in der Öffentlichkeit, der Fachwelt, bei den Medien, und in der Landespolitik. Der Kinderschutzbund kooperiert dabei mit fachverwandten Organisationen und Einrichtungen in Niedersachsen. Auf der Homepage sind auch die Kontaktdaten der örtlichen Beratungsstellen und weitere Informationen hinterlegt.

[www.dksb-nds.de](http://www.dksb-nds.de)

**Kinderschutzbund Osnabrück**  
Telefon: **0541 330360**  
[www.kinderschutzbund-os.de](http://www.kinderschutzbund-os.de)

**Kinderschutzbund Papenburg – Achendorf**  
Telefon: **04961 8392-350**  
[www.kinderschutzbund-papenburg.de](http://www.kinderschutzbund-papenburg.de)

### Externe Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige (Fortsetzung)

#### **Kinderschutzbund Leer**

Telefon: **0491 62501**

[www.kinderschutzbund-leer.de](http://www.kinderschutzbund-leer.de)

#### **Kinderschutzbund Lingen**

##### **Beratungsstelle LOGO**

Telefon: **0591 2262**

[www.logolingen.de](http://www.logolingen.de)

#### **Kinderschutzbund Emden**

Telefon: **04921 29555**

[www.kinderschutzbund-emden.de](http://www.kinderschutzbund-emden.de)

#### **Deutscher Kinderschutzbund Wittmund**

Telefon: **04462 7040**

---

#### **Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.**

Telefon: **0421 240112-10**

[www.dksb-bremen.de](http://www.dksb-bremen.de)

#### **Schattenriss e.V.**

##### **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen, Bremen**

Telefon: **0421 617188**

[www.schattenriss.de](http://www.schattenriss.de)

---

#### **Arbeitskreis gegen sexuelle Übergriffe auf Kinder e.V., Papenburg**

Der AK ist ein eingetragener Verein, in dem verschiedene Berufsgruppen – Sozialarbeiter, Psychologen – aus unterschiedlichen Einrichtungen (Beratungsstellen, Jugendamt, Polizei, Jugendhilfe- und Behinderteneinrichtungen, Kinderarztpraxen, Anwaltschaft und Kinderschutzbund) ehrenamtlich tätig sind. Das Angebot richtet sich sowohl an betroffene Kinder, und auch an Angehörige die unsicher bei der Einschätzung sind, ob ein Angehöriger eventuell von sexueller Gewalt betroffen ist.

**Telefon: 04961 3456**

[www.gegen-sexuelle-uebergriffe.de](http://www.gegen-sexuelle-uebergriffe.de)

---

#### **Weisser Ring**

Hier erhalten Opfer von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen. Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

**Opfer-Telefon: 116 006**

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

### Externe Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige (Fortsetzung)

#### **Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**

#### **Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten und deren Angehörige**

Geschäftsstelle der Geschäftsführung, Oldenburg

**Telefon: 0441 220-1111**

[www.opferhilfe.niedersachsen.de](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de)

---

#### **sounds wrong - KAMPAGNE GEGEN DIE VERBREITUNG VON KINDERPORNOGRAFIE**

Im Mittelpunkt der polizeilichen Kampagne steht die Aufklärung über die Strafbarkeit von Besitz, Erwerb und Verbreitung von Kinderpornografie, auch Missbrauchsdarstellungen genannt.

[www.soundswrong.de](http://www.soundswrong.de)

**Innocence in Danger** (englisch für Unschuld in Gefahr) ist eine international operierende Nichtregierungsorganisation, die sich gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen (Kinderpornografie) durch die Neuen Medien positioniert. Innocence in Danger setzt sich deshalb für Präventionsprojekte ein, die die Medienkompetenz bzw. vor allem die digitale Beziehungskompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Um die Rechte von Opfern in Gerichtsverfahren zu stärken, engagiert sich Innocence in Danger auch für die gezielte Ausbildung von Polizisten, Therapeuten und Rechtsanwälten, die Kinder beispielsweise in Vernehmungssituationen begleiten. Ein weiteres Ziel von Innocence in Danger ist die Unverjährbarkeit von Verbrechen, die an Kindern begangen werden, da viele Opfer erst nach vielen Jahren Anzeige erstatten (vgl. Wikipedia).

[www.innocenceindanger.de](http://www.innocenceindanger.de)



### Externe Beratung und Hilfe für Täter und Gefährdete

#### **Kein Täter werden! - Bundesweites Präventionsnetzwerk**

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.

Im Rahmen der Therapie erhalten die betroffenen Personen Unterstützung, um mit ihrer pädophilen oder hebephilen Neigung leben zu lernen, diese zu akzeptieren und in ihr Selbstbild zu integrieren. Sie wollen Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und unter den damit verbundenen Belastungen leiden, dabei unterstützen, ein zufriedenes Leben zu führen.

Ziel ist es, sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern.

[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

---

#### **Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI)**

Auf der Homepage der DGfPI ist eine Liste von Einrichtungen hinterlegt, die mit erwachsenen Sexualstraftätern arbeiten.

[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)

---

#### **Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.**

Die Gründer (überwiegend Angehörige der Justiz in Baden-Württemberg) der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. haben sich von der wissenschaftlichen Erkenntnis leiten lassen, dass durch eine qualifizierte Therapie das Risiko eines Rückfalls erheblich gesenkt werden kann. Auch mussten diese feststellen, dass Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten manchmal viele Monate auf eine Therapie warten mussten.

**Telefon: 0721 47043935**

[www.bios-bw.de](http://www.bios-bw.de)

---

#### **Bevor was passiert ...**

Kostenloses Therapieangebot für Personen, die sich zu Kindern hingezogen fühlen.

**Bundesweite kostenfreie Hotline 0800 70222 40**

[www.bevor-was-passiert.de](http://www.bevor-was-passiert.de)



Links für weitere Informationen zum Thema

**Koordinationsstelle Prävention Bistum Osnabrück**  
[www.bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch/](http://www.bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch/)

**Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz**  
[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

**Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen**  
[www.caritas.de/sexueller-missbrauch](http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch)

**Themenseite Missbrauch und Prävention der BDKJ Bundesebene**  
[www.bdkj.de](http://www.bdkj.de)

**Zartbitter - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

**Wildwasser - Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde**  
[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

**Gewaltüberlebende Christinnen - Ökumenische Arbeits- und Selbsthilfegruppe**  
[www.gottes-suche.de](http://www.gottes-suche.de)

**Online - Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben**  
Dieses Angebot richtet sich an Frauen, die als Erwachsene im Bereich der römisch-katholischen Kirche Gewalt erfahren, d.h. die zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.  
[www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de](http://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de)

### Ansprechpartner und bischöflich Beauftragte im Bistum Osnabrück

**Koordinationsstelle zur Prävention** von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück  
Domhof 2, 49074 Osnabrück

#### Präventionsbeauftragte

**Hermann Mecklenfeld**  
Telefon: **0541 318-380**  
h.mecklenfeld@bistum-os.de

**Christian Scholüke**  
Telefon: **0541 318-381**  
c.scholueke@bistum-os.de

**Bischöfliche Beauftragte für Fragen der sexuellen Gewalt** an Minderjährigen und sonstigen  
Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück

**Antonius Fahnemann**  
(Landgerichtspräsident a.D.)  
Telefon: **0800 7354120**  
fahnemann@intervention-os.de

**Irmgard Witschen-Hegge**  
(Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe)  
Telefon: **0800 0738121**  
witschen-hegge@intervention-os.de

**Bischöfliche Beauftragte für Betroffene spirituellen Missbrauchs** an Minderjährigen und sonstigen  
Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück

**Dr. Julie Kirchberg**  
(Theologin)  
Telefon: **0800 7354127**  
kirchberg@intervention-os.de

**Ludger Pietruschka**  
(Dipl. Theologe)  
Telefon: **0800 7354128**  
pietruschka@intervention-os.de

#### Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat

**Justitiar Ludger Wiemker**  
Domhof 2, 49074 Osnabrück  
Telefon: **0541 318-130**  
l.wiemker@bistum-os.de

**Brigitte Kämper**  
Domhof 2, 49074 Osnabrück  
Telefon: **0541 318-133**  
b.kaemper@bistum-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten bischöflichen Beauftragten wenden möchte, erreicht die Adressaten über **das Postfach 13 80, 49003 Osnabrück.**

## Glossar

<b>Arbeitsrechtliche Kommissionen</b> (im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse)	Zuständige arbeitsrechtliche Kommissionen sind die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes und die Regional-KODA (Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts) Osnabrück/Vechta.
<b>AVO</b>	Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
<b>AVR</b>	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
<b>Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne der RO-Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kleriker: Priester, Diakone (Geistliche).</li> <li>■ Kandidaten für das Weiheamt sind Priesteramtskandidaten.</li> <li>■ Kirchenbeamte sind die Beamten der Schulstiftung im Bistum Osnabrück.</li> <li>■ Arbeitnehmer sind auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages tätige abhängige Beschäftigte.</li> <li>■ Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitgeber Dritten gegen Entgelt für eine begrenzte Zeit überlassen werden.</li> </ul>
<b>Betroffene</b>	Der Begriff „Betroffener“ ersetzt den ursprünglich verwendeten Begriff des „Opfers“. Der „Opferbegriff“ ist zukünftig zur Vermeidung von vermeintlich strafrechtlichen Kontexten (Rediskriminierungen und Retraumatisierungen) nicht mehr zu verwenden.
<b>Caritasverband</b>	<p>Der Deutsche Caritasverband e. V. hat ergänzend zu beachtende Leitlinien für den Umgang mit sexueller Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen der Caritas beschlossen. Die Leitlinien wurden durch den Caritasrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2020 beschlossen und mit Änderungen vom Vorstand des DCV am 19. Februar 2021 freigegeben. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 wurden die DCV-Leitlinien vom VDD als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannt.</p> <p>Die Gestaltung von Anforderungen an Prävention erfolgt in eigenen Regelwerken. Die Caritas - Rechtsträger sind durch den Deutschen Caritasverband e. V. aufgefordert, zur verbindlichen Übernahme Stellung zu nehmen.</p>

## Glossar (Fortsetzung)

**Dritte**

Im Sinne der RO-Prävention gelten als Dritte insbesondere: freiberuflich tätige Personen, die Leistungen in z. B. kirchengemeindlichen Einrichtungen im Auftrag des Rechtsträgers erbringen, z. B. Logopäden, Therapeuten, Mitarbeitende von Musikschulen, auch, wenn die Leistungen außerhalb der jeweiligen Einrichtung erbracht werden.

**Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger**

Das Ehrenamt (Bürgerschaftliches Engagement) ist eine unentgeltliche - ungeachtet einer gezahlten Aufwandsentschädigung -, gemeinwohlorientierte und freiwillig ausgeübte Tätigkeit.

Zu den in Kirchengemeinden ehrenamtlich Tätigen zählen insbesondere:

- Verantwortliche in der klassisch kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, soweit diese mindestens 18 Jahre alt sind
- Verantwortliche in der kirchengemeindlichen/verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit: Gruppenleiter, Projektverantwortliche
- Verantwortliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Verantwortliche bei Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienfreizeiten: Lagerleitung, Gruppenleitung, Mitglieder des Kochteams, Nachtwachen
- Verantwortliche in der Katechese/Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Verantwortliche im Bereich „Kirchenmusik“ (z. B. Kinderchöre)
- Gastküster in Kirchengemeinden während der Ferienzeiten  
Im Bereich von Kindertagesstätten agieren ehrenamtlich Tätige unter anderem:
  - als Lesepaten
  - als das pädagogische Personal bei besonderen Angeboten unterstützende Personen (Schwimmen, Reiten, Ausflüge)
  - im Bereich der Sprach- und Spielbegleitung, im Zusammenhang mit eigenen Angeboten (gemeinsames Kochen, Reparieren von Spielzeug).

Die Mitglieder von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat sind Mandatsträger, üben ihr Amt unabhängig davon ehrenamtlich aus (§ 8 Abs. 1 KVVG, § 1 Nr. 3 Satzung Pfarrgemeinderat). Es gelten damit die für ehrenamtlich Tätige geltenden Vorschriften, ohne dass weitere Differenzierungen erforderlich sind.

## Glossar (Fortsetzung)

<b>Ersatzhandlungen</b>	Nicht alle Täter begehen sexuelle Übergriffe an Kindern und/ oder Minderjährigen aufgrund von sexueller Anziehung. Sehr häufig handelt es sich beim sexuellen Missbrauch von Kindern um sogenannte „Ersatzhandlungen“ – die Täter sind nicht pädophil, sondern haben andere psychische Probleme, wie z.B. eine Persönlichkeitsstörung.
<b>Erweitertes Führungszeugnis</b>	Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
<b>- Mitarbeitende -</b>	Die Regelungen der AVO finden im Hinblick auf ehrenamtlich Tätige keine Anwendung.
<b>- Ehrenamtliche -</b>	Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.
<b>Geistlicher (spiritueller) Missbrauch</b>	Geistlicher Missbrauch geschieht durch spirituelle Manipulation und die Ausübung spiritueller Gewalt und bedeutet Unterdrückung und Ausnutzung von Menschen in ihrer Suche nach geistlicher Orientierung. Religiöse Werte und Symbole, ethische Begriffe oder theologische Konzepte werden dazu eingesetzt, in übergriffiger Weise Einfluss zu nehmen und Druck auszuüben auf das (Er-)Leben einer Person bis hin zur Kontrolle ihrer gesamten Lebensführung.
<b>Grenzverletzung (sexuelle)</b>	Ist oft eher ein einmaliges und unangemessenes Verhalten, welches durch Sprache und/oder körperlicher Grenzüberschreitung stattfinden und das durch Ansprache-Reflektion-Entschuldigung zeitnah „geheilt“ werden kann.
<b>Grooming</b>	Grooming ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten und bezeichnet das strategische Vorgehen von Tätern gegenüber Mädchen und Jungen. Er kommt aus dem Englischen und bedeutet: anbahnen, vorbereiten. Diese Handlungen sind als Vorbereitung zu sexuellem Kindesmissbrauch strafbar, auch wenn sie in einem Chatroom erfolgen, das nennt man auch Cybergrooming. Hier nutzen Täter verschiedene soziale Netzwerke um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen (siehe auch Täterstrategien).
<b>Hebephilie</b>	Hebephile Menschen sind Erwachsene, die sich von pubertierenden Jungen und Mädchen im Alter von ungefähr 11 bis 16 Jahren sexuell angezogen fühlen. Eine genaue Eingrenzung des Alters ist aufgrund des von Fall zu Fall unterschiedlichen körperlichen und psychischen Einsetzens der Pubertät schwierig.

## Glossar (Fortsetzung)

**Institutionelles Schutzkonzept**

Jeder kirchliche Rechtsträger trägt auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse die Verantwortung für die Entwicklung von Institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Diese sind regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet.

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzepts sind insbesondere das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunftserklärung, der Verhaltenskodex und die Aus- und Fortbildung.

Für Beschäftigte im Geltungsbereich der AVO (verfasst kirchlicher Bereich) enthält § 3C die an dieser Stelle wesentlichen Regelungen.

**Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene**

**Kinder** sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

**Jugendliche** sind Personen, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der Begriff „**schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene**“ ersetzt den Begriff der „erwachsenen Schutzbefohlenen“. Erfasst sind u. a. Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis in unterschiedlichen Kontexten unterworfen sind.

**Kultur der Achtsamkeit**

Eine Kultur der Achtsamkeit basiert auf Werten wie Wertschätzung und Respekt. Sie setzt auf einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz und der klaren Kommunikation und Achtung von Grenzen. Dafür ist Feinfühligkeit nötig, da persönliche Grenzen individuell sind. Erfahrbar wird die Kultur der Achtsamkeit in Institutionen durch einen klar geregelten und kommunizierten Umgang mit Grenzverletzungen.

## Glossar (Fortsetzung)

**Macht- und/oder  
Abhängigkeitsverhältnis**

Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse können im Rahmen von Dienstverhältnissen entstehen. Auch in seelsorglichen oder beratenden Kontexten kann es zu Abhängigkeitsverhältnissen kommen.

Beispiele:

- Erzieher – Kind
- Kleriker – Messdiener
- Lagerleitung – Gruppenleitung
- Gruppenleiter – Teilnehmer
- Jugendliche – Jugendliche
- Lehrer – Schüler
- Arzt/Pfleger – Patient
- und viele weitere...

**In allen pädagogischen  
Einrichtungen soll eine  
Sexualpädagogik vermittelt  
werden, die Selbstbestimmung  
und Selbstschutz stärkt.**

Pädagogische Einrichtungen sind insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Betreuungseinrichtungen. Die Regelung gilt entsprechend für von insbesondere Trägern der freien Jugendhilfe vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen (Zeltlager, Freizeiten, u. a.).

**Pädophilie**

Als Pädophilie gilt eine psychische Störung bei der eine erwachsene Person wiederkehrende, stark sexuell anregende Fantasien, Zwänge oder Verhaltensweisen unter Einbeziehung von Kindern hat bzw. zeigt. Pädophile Menschen fühlen sich zu kleinen Jungen oder Mädchen oder auch Kindern (meist 13 Jahre oder jünger) hingezogen. Als pädophil veranlagte Personen gelten vor allem Männer (in Deutschland ca. 1% der erwachsenen männlichen Personen, ca. 250.000 Männer), vereinzelt aber auch Frauen.

**Positive Fehlerkultur**

Institutionen mit einer positiven Fehlerkultur weisen eine bestimmte Haltung zu Fehlern auf. Durch diese Grundhaltung ist es Mitarbeitenden erlaubt Fehler zu machen und darüber zu sprechen, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen. So können Fehler genutzt werden, um daraus zu lernen.

**Prävention  
(primär, sekundär und tertiär)  
gegen sexualisierte Gewalt an  
Kindern, Jugendlichen und  
schutz- oder hilfebedürftigen  
Erwachsenen**

Zu den **Primärmaßnahmen** zählen insbesondere Sensibilisierungs-, Schulungs-, und Informationsangebote in unterschiedlichsten Formaten. **Sekundärmaßnahmen** sind insbesondere die Begleitung bei der Konzeptionierung, Erstellung und Implementierung von Institutionellen Schutzkonzepten sowie die koordinierende Fachberatung bei Anfragen zum Umgang mit Verdachtsfällen. Zu den **Tertiärmaßnahmen** gehören insbesondere die fallbezogene Nachbearbeitung und Überprüfung von Institutionellen Schutzkonzepten und abgeschlossenen Präventionsprozessen.

**Glossar** (Fortsetzung)

<p><b>Präventionsfachkraft / Ansprechperson</b></p>	<p>Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.</p>
<p><b>Präventionsschulungen</b></p>	<p>Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Die Schulungsverpflichtung ergibt sich auch für ehrenamtlich Tätige aus Nr. 1.2 Satz 3 Rahmenordnung.</p>
<p><b>Qualitätsmanagement</b></p>	<p>Qualitätsmanagement (QM) bezeichnet in der Wirtschaft eine Funktion (Management) und alle organisatorischen Maßnahmen, die der Verbesserung der Prozessqualität, der Arbeitsqualität und damit der Produkt- und Dienstleistungsqualität dienen. Gem. der RO-Prävention trägt der -kirchliche- Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.</p>
<p><b>Retraumatisierung</b></p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Wiederholung bzw. erneutes Erleben eines psychischen, seelischen oder mentalen Traumas. Retraumatisierungen können durch erneutes Erleben eines Traumas der gleichen Art (z. B. Unfälle, Katastrophen, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch) oder durch entsprechende Medienberichte ausgelöst werden. Retraumatisierungen im professionellen Umfeld können durch polizeiliche Ermittlungen, Gerichtsverhandlungen sowie beratende oder therapeutische Maßnahmen erzeugt werden.</p>
<p><b>Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene</b></p>	<p>Schutzbefohlene i. S. d. § 225 Abs. 1 StGB sind Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut eines Dritten unterstehen, dessen Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Dritten überlassen worden oder diesem im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist.</p>

## Glossar (Fortsetzung)

<b>Selbstauskunftserklärung</b>	Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung (früher auch als Straffreiheitserklärung bezeichnet) dient als zusätzlicher Eignungsnachweis für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und ergänzt die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses.
<b>Selbstermächtigung</b>	Hierunter werden Maßnahmen verstanden, die die Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen fördern und sie bei der (Rück-)Gewinnung ihrer Entscheidungs- und Wahlfreiheit unterstützen. Es wird auch der englische Begriff Empowerment genutzt. Voraussetzungen innerhalb einer Organisation sind eine Vertrauenskultur und die Bereitschaft zur Delegation von Verantwortung auf allen Hierarchieebenen.
<b>Selbstwert</b>	Der Begriff Selbstwert beschreibt den Wert, den sich eine Person selbst beimisst. Er ist zum Teil genetisch vorbestimmt, wird jedoch auch durch die Erfahrungen geprägt, die ein Mensch macht. Personen mit einem hohen Selbstwert sind häufig selbstbewusst, wissen was sie können und trauen sich daher viel zu. Machen sie Fehler, empfinden sie dies nicht primär als persönliches Versagen. Personen mit einem niedrigen Selbstwert(-gefühl) tendieren hingegen zu Selbstkritik und dazu, Ursachen für Misserfolge vor allem in sich selbst zu suchen. Das wiederum verstärkt den niedrigen Selbstwert erneut. Der Selbstwert kann sowohl eine stabile Eigenschaft eines Menschen, als auch ein temporärer Zustand sein.
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	<p>Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ beschreibt Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des davon Betroffenen. Erfasst sind auch rein sprachliche Grenzverletzungen.</p> <p>Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht zudem, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.</p>

## Glossar (Fortsetzung)

**Sexuelle Übergriffe**

Sind vermehrt wiederkehrende Grenzverletzungen; diese sind oft ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung sexualisierter Gewalttaten.

Übergriffiges Verhalten kann unterhalb des strafrechtlich relevanten Bereiches stattfinden, z.B. das Ausleben von Machtverhältnissen im psychischen Bereich. Ein Großteil der Fachliteratur zu sexualisierter Gewalt bezieht sie auf diese Definition (z.B. Enders).

2016 wurde der § 177 STGB verschärft und ein Großteil der Übergriffe sind nun ebenfalls strafbar, nämlich dann, wenn sich Täter über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzen.

**Sexualpädagogik**

Sexualpädagogik im Sinne einer sexuellen Bildung ist die pädagogische Arbeit, die sich mit den Themen a) Aufklärung (dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Informationen über Sexualität), b) den Sinnaspekten von Sexualität (Beziehung, Lust, Identität, Fruchtbarkeit), c) der sexuellen Orientierung, d) den verantwortlichen Umgang mit Sexualität (im Rahmen der individuellen Entwicklung) und e) der sexuellen Rechte befasst.<sup>1</sup>

vgl1. Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung Hrsg.: Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten, Januar 2021, Pkt. 3, S. 10).

**Suggestivfragen**

Hierbei handelt es sich um eine Frageform, die eine bestimmte Art der Antwort bereits impliziert. Suggestivfragen müssen in der Bearbeitung von Verdachtsfällen unbedingt vermieden werden, da sie als Beeinflussung gelten und Antworten, die darauf gegeben wurden, in einem späteren Gerichtsprozess nicht verwendet werden dürfen. Besonders Kinder sind leicht zu beeinflussen, weil sie ihrem Gegenüber nicht widersprechen möchten. Auf die Frage „Da hattest du bestimmt viel Angst?“ Liegt die Antwort „Ja“ sehr nahe, da der Befragte den Auftrag zur Bestätigung heraushört.

## Glossar (Fortsetzung)

**Tabu**

Missbrauch und Gewaltanwendung Schutzbefohlener ist ein Tabu - sie ist nach gesellschaftlicher Übereinkunft streng verboten. Das hat einen schützenden Aspekt: Fehlverhalten ist hier nicht verhandelbar. Die Kehrseite ist, dass es der einzelnen Person schwer fällt über gesellschaftliche Tabus zu sprechen. Oder sie zu glauben. Was nicht sein darf, kann nicht sein. Tabus bedeuten somit nicht nur Schutz, sondern auch Abwehr. Tabubrüche gehen oft mit einem Geheimhaltungsdruck auf Seiten der Opfer einher.

**Täterstrategien**

Sexuelle Ausbeutung beginnt nicht mit der Vergewaltigung, sondern mit besonderer "Zuwendung". (Siehe auch: Grooming)  
Exemplarische Chronologie:

1. Langfristige Planung des Missbrauchs.
2. Voraussetzungen für sexuellen Missbrauch suchen oder schaffen
3. Sexualisierte Annäherung: „Eingebunden in so was Spielerisches...“
4. Langfristige Aufrechterhaltung des Zugriffs auf das Kind: „Es gab kein Entrinnen...“
5. Spaltung zwischen Mutter und Kind: „Du machst meine Ehe kaputt ...“
6. Stützung und Nutzung der „Täterlobby“, des bewussten und unbewussten Täterschutzes

**Tätertypen****Regressiver Typ:**

Seine primäre sexuelle Orientierung ist auf Erwachsene gerichtet, er ist durch Kinder jedoch sexuell erregbar. Aufgrund der leichten Verfügbarkeit von Kindern sowie wegen Problemen mit erwachsenen Sexualpartnern greift er zur sexuellen Befriedigung auf Kinder zurück (Ersatzobjektäter).  
-> **ca. 90 %**

**Fixierter Typ:**

Er zeichnet sich durch seine primäre sexuelle Orientierung auf Kinder aus. Er ist durch Erwachsene sexuell nicht oder kaum erregbar (klassisch: „Pädophiler“). -> **ca. 2-10 %**

**Soziopathischer Typ:**

Dieser Typus hat eine mangelnde Empathie für Opfer und bisweilen sadistische Neigungen. Die Sexualität dient ihm nicht primär zur sexuellen Befriedigung, sondern als Mittel zur Machtausübung (sadistischer Typ). -> **vereinzelt**

## Glossar (Fortsetzung)

**Traumatisierung**

Ein Trauma (griech.: Wunde) ist ein belastendes Ereignis oder eine Situation, die von der betreffenden Person nicht bewältigt und verarbeitet werden kann. Es ist oft Resultat von Gewalteinwirkung – sowohl physischer wie psychischer Natur. Bildhaft lässt es sich als eine „seelische Verletzung“ verstehen. Als traumatisierend werden im Allgemeinen belastende Ereignisse wie schwere Unfälle, Erkrankungen und Naturkatastrophen, aber auch Erfahrungen erheblicher psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt sowie schwere Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen bezeichnet. Sie können tiefe Wunden in der Seele hinterlassen, die einen Menschen das Leben lang beeinträchtigen.

**Triggern, angetriggert werden**

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet „an-getriggert“, dass der „wunde Punkt“ oder die Schwachstelle einer Person (unbewusst) getroffen wurde, was dazu führt, dass die Person emotional reagiert. Dieses kann z.B. durch Worte, Bilder, Gerüche, Ähnlichkeiten mit ehemaligen Tätern, etc., geschehen. Mit der Folge eines unerwarteten Auftretens von kurzen Erinnerungsbruchstücken bis hin zum Erinnern des gesamten Ereignisses. Dabei kann die Erinnerung so echt wirken, dass sie das Gefühl haben, sich nicht „nur“ schmerzhaft an das Ereignis zu erinnern, sondern das Ereignis jetzt in diesem Moment wieder zu erleben. Es kann sein, dass die Betroffenen die gleichen Gedanken und Gefühle wie während des Traumas haben und die gleichen Körperempfindungen und Sinneseindrücke erleben (z. B. Schmerz, Hitze).

**Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex (früher: Selbstverpflichtungserklärung) ist ein wesentlicher Teil des institutionellen Schutzkonzeptes und beschreibt konkret die notwendigen Standards im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der Verhaltenskodex setzt sich aus einem **allgemeinen** und einem **arbeitsfeldspezifischen** Teil zusammen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

# präventi n im bistum osnabrück

## Arbeitshilfen

<b>07 Arbeitshilfen</b> .....	<b>1-15</b>
Gut zu wissen ... ..	1
Muster – Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum .....	1
Muster – Inhalte Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum .....	2
Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit .....	5
Materialien zum Thema Risikoanalyse und Verhaltenskodex Methode Wimmelbilder .....	13



### Gut zu wissen ...

Unter dem Kapitel Arbeitshilfen werden Schulungseinheiten und Informationsmaterialien eingestellt, die sukzessive ergänzt werden sollen und die für entsprechende Schulungs- und Informationseinheiten vor Ort eingesetzt werden können. Bei zusätzlichem Bedarf an Schulungsmaterial wenden Sie sich gerne an die Präventionsbeauftragten.



### Muster – Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum

#### Zielgruppe:

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischen bzw. mit zeitlich begrenztem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Lektor, Kommunionhelfer, Assistenz, Verwaltungskraft, Mitarbeiter in den katholischen Büchereien, Besuchsdienste, Küchen- und Unterstützungspersonal in Zeltlagern, auf Freizeiten, etc.).

#### Ziele:

Die Teilnehmer der Schulung sollen:

- über die Inhalte kirchlicher Präventionsarbeit grundsätzliche Kenntnis haben
- über die Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzeptes informiert sein
- sensibel werden für Nähe und Distanz, sich der eigenen Grenzen, und auch die der uns anvertrauten Menschen bewusst werden
- sexuellen Missbrauch/sexualisierte Gewalt definieren können und Begriffe dazu kennen
- um die Notwendigkeit und Inhalte von erweitertem Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex wissen
- interne und externe Ansprechpersonen für einen Verdachts-/Vermutungsfall kennen

#### Grundsätzliches:

- Einzelne Teilnehmer dürfen auf keinen Fall vor der Gruppe bloßgestellt werden.
- Niemand darf zur Teilnahme an der Fortbildungseinheit gezwungen werden; ggf. vorab Gesprächsmöglichkeit beim Referenten anbieten.
- Dem Referenten muss bewusst sein, dass es in der Gruppe ggf. Betroffene von sexualisierter/spiritueller Gewalt gibt, die durch die Auseinandersetzung mit dem Thema angetriggert werden, und sich in der Gruppe öffnen bzw. die Gruppe verlassen möchten. Diesem Verhalten ist unbedingt und angemessen Raum zu geben. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass dabei die Grenzen der übrigen Teilnehmer nicht überschritten werden.

#### Vorgesehener Zeitumfang:

- 1,5 Zeitstunden, 2 Unterrichtseinheiten

**Muster – Inhalte Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum<sup>1</sup>**

(Fortsetzung)

	Thema	Bausteine	Referenten
	<b>1. Einheit</b>		<b>sonstiges</b>
<b>10 Min.</b>	<p><b>Begrüßung</b> Kennenlernen (falls erforderlich), kurze Befindlichkeitsrunde</p> <p>Selbstschutz: Im Bedarfsfall (evtl. „getriggert“ werden) gut für sich sorgen</p> <p>Einstieg zur Informationseinheit: Kurzer Überblick über Zweck und Inhalte der Informationseinheit.</p>	<p><b>Folie</b> Kaffeetasche</p> <p><b>Folie</b> Präventionslogo, stilisiertes Auge</p>	Hauptberufliche pastorale/(sozial-)pädagogische MA mit entsprechender Ausbildung durch die Präventionsbeauftragten
<b>30 Min.</b>	<p><b>Themenblock: Informieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Definition sexualisierte Gewalt nach RO-Prävention</li> <li>■ Begriffserklärung: Schweizer Käse Modell</li> <li>■ Institutionelles Schutzkonzept (mit Hinweis auf örtliches ISK)</li> <li>■ Videoclip Prävention im Bistum Osnabrück</li> <li>■ polizeiliche Kriminalstatistik</li> <li>■ Weitere Zahlen von möglichen Betroffenen</li> </ul>	<p><b>Folie</b> Definition sex. Gewalt nach RO-Prävention</p> <p><b>Folie</b> Schweizer Käse Modell</p> <p><b>Folie</b> Bausteine des ISK</p> <p><b>Videoclip Bistum</b> <a href="https://www.youtube.com/watch?v=zRWwZ1dz1do">https://www.youtube.com/watch?v=zRWwZ1dz1do</a></p> <p><b>Folie</b> PKS</p> <p><b>Folie</b> „Was wir weiter wissen....“</p>	
<b>5 Min.</b>	ggf. Reaktionen von TN aufnehmen und zur „Sprache bringen“	ggf. <b>Flipchart</b>	

<sup>1</sup> vgl. digitales Lernmodul „Prävention von sexualisierter Gewalt“ der KJB-Osnabrück, 2020

**Muster – Inhalte Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum**

(Fortsetzung)

	Thema	Bausteine	Referenten
	<b>2. Einheit</b>		<b>sonstiges</b>
<b>20 Min.</b>	<b>Themenblock: Sensibilisieren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Selbstreflexion über 360° achtsam (Quelle: Bistum Münster)</li> <li>■ Alternativ: Sichere Orte schaffen</li> <li>■ Wimmelbilder Pfarrei bzw. Zeltlager: Gemeinsam anschauen, dann mit zwei Impulsfragen eigenverantwortlich entscheiden: freiwillige Antworten, kein Zwang!               <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Mein persönlicher (positiver/negativer) „Aha“- Moment</li> <li>2) Meine offene(n) Frage(n) für die Gruppe</li> </ol> </li> </ul>	<p><a href="https://360-grad-achtsam.de">https://360-grad-achtsam.de</a></p> <p>oder</p> <p><b>Wimmelbilder</b> (siehe Arbeitshilfe Handreichung) <a href="http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=4">http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=4</a></p>	
<b>20 Min.</b>	<b>Vorstellung und Umsetzung der Präventionsstandards</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erweitertes Führungszeugnis</li> <li>■ Selbstauskunftserklärung</li> <li>■ Verhaltenskodex, Teil I und Teil II</li> <li>■ Für den „Fall der Fälle“ ...</li> </ul>	<p><b>Folie und in Papierform</b> Selbstauskunftserklärung Verhaltenskodex</p> <p><b>Folie und in Papierform</b> Übersicht der Ansprechpartner vor Ort und die des Bistums</p>	Besprechen und Unterschreiben der Erklärungen

**Muster – Inhalte Standard Informations- und Basiseinheit gemäß Schulungscurriculum**

(Fortsetzung)

	Thema	Bausteine	Referenten
	<b>2. Einheit</b>		<b>sonstiges</b>
<b>5 Min.</b>	<p><b>Abschluss – Reflexion</b></p> <p><b>Bild Liebesbotschaft der Delfine, als Fazit zur Präventionsschulung:</b></p> <p>Das Gehirn deutet unsere Sinneseindrücke so (um), dass sie in uns bekannte Konzepte „passen“. Also in Erfahrungen/ Begebenheiten, die man selbst schon einmal nachhaltig erlebt und wahrgenommen hat.</p>	<p><b>Folie</b></p> <p>Bild von Sandro Del-Prete Liebesbotschaft der Delfine</p>	

**Hinweis:**

Der Referent steht den Teilnehmern für weitere Fragen auch noch nach Ende der Veranstaltung zur Verfügung!

**Weiteres unterstützendes Material:**

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention, Bistum Osnabrück, 2022

## Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit

**prävention**

**Standard Informations- und Basiseinheit**

Zielgruppe:  
Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischen bzw. mit zeitlich begrenztem Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen



präventi n  
im bistum osnabrück<sup>1</sup>

1

**prävention**

> Persönlicher und methodischer Hinweis <

Sorgen Sie im Bedarfsfall gut für sich und nehmen Sie ggf. fachliche Hilfe in Anspruch!



präventi n  
im bistum osnabrück<sup>2</sup>

2

## Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit

(Fortsetzung)

prävention



Gut hin-sehen und hin-hören,  
und:  
 Gut mit dem Gesehenen und Gehörten  
 umgehen!



3

prävention

### Definition – (sexualisierte) Gewalt nach RO-Prävention

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl **strafbare** als auch **nicht strafbare** sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des **kirchlichen** und des **staatlichen Rechts** (...).

Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im **pastoralen oder erzieherischen** sowie im **betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

**Das können Handlungen mit oder ohne Körperkontakt sein.**



4

Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit  
 (Fortsetzung)

**prävention**

**Präventionsprinzip**

Quelle: Swiss Cheese Model of System Accidents (Fehlertheorie nach Reason 1995; Grafik: British Medical Journal, zitiert nach Wolff 2014)

präventi<sup>n</sup>  
im bistum osnabrück<sup>s</sup>

5

**prävention**

**Bausteine  
eines  
Institutionellen  
Schutzkonzeptes**

präventi<sup>n</sup>  
im bistum osnabrück<sup>s</sup>

6

**Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit**  
(Fortsetzung)

prävention

Video Clip



Prävention in katholischen Einrichtungen im Bistum Osnabrück



[www.youtube.com/watch?v=zRWwZ1dz1do&t=3s](http://www.youtube.com/watch?v=zRWwZ1dz1do&t=3s)



7

prävention



	Minderjährig von Kindern ab 15/16, 17/18, 19/20 Jahre		Minderjährig von Jugendlichen ab 16/17 Jahren		Minderjährig von Schwerehelffällen ab 17/18 Jahren		Erwachsene ab 18/19 Jahren		Tugend- delinquente ab 18/19 Jahren	
	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.	Fälle/100000 abw.
Bundesrepublik	1.437 (2007)	174	79	1	41	48	1.433	12	498	4
Baden-Württemberg	1.249 (2007)	171	76	1	41	48	1.792	22	498	3
Bayern	628 (2007)	210	76	2	87	21	839	17	332	3
Brandenburg	713 (2007)	105	44	1	24	11	568	14	146	2
Bremen	144 (2007)	22	16	1	15	11	179	25	21	4
Hamburg	399 (2007)	111	14	1	15	11	312	17	80	1
Hessen	562 (2007)	141	71	1	38	11	1.449	23	241	4
Niedersachsen	1.347 (2007)	195	71	2	11	11	749	22	71	4
Niederrhein	1.347 (2007)	271	117	1	21	11	1.092	26	411	6
Nordrhein-Westfalen	1.100 (2007)	148	68	2	34	11	1.276	21	121	4
Rheinland-Pfalz	219 (2007)	101	47	1	11	11	1.118	21	239	1
Saarland	141 (2007)	111	14	1	11	11	111	11	44	1
Sachsen	589 (2007)	221	11	1	11	11	711	11	111	1
Sachsen-Anhalt	301 (2007)	21	11	1	11	11	411	21	11	1
Schleswig-Holstein	111 (2007)	11	11	1	11	11	111	11	11	1
<b>Thüringen</b>	<b>411 (2007)</b>	<b>21</b>	<b>44</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>11</b>	<b>111</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>2</b>
<b>Gesamt (ohne Thüringen)</b>	<b>11.111 (2007)</b>	<b>111</b>	<b>111</b>	<b>1</b>	<b>111</b>	<b>11</b>	<b>11.111</b>	<b>11</b>	<b>111</b>	<b>1</b>

**Für Niedersachsen:** 34.940 Kinder, davon 6.420 x schwerer Kind.-Missbrauch  
**Für Bremen:** 2.980 Kinder, davon 140 x schwerer Kind.-Missbrauch



8

## Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit

(Fortsetzung)

**prävention**

**Was wir weiter wissen...**

- ...ist, dass von den 48 Millionen Christen (23,8 Mill. röm.-kath.) in Deutschland etwa jeder Achte -d.h. etwa 5,8 Millionen- von sexualisierter Gewalt in der Kindheit (0 - 14 Jahre) betroffen ist.  
(Stand 2020: 44,9 Mill. Christen, davon ca. 22,2 röm.-kath., ca. 20,2 evangelisch)  
Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1233/umfrage/anzahl-der-christen-in-deutschland-nach-kirchenzugehoerigkeit/>
- Zählt man die Menschen hinzu, die zwischen dem 14. und 80. LJ sexualisierte Gewalt erlitten haben, dann befindet sich in jeder Gruppe ab vier Teilnehmer ein Betroffener von sexualisierter Gewalt.
- In einer Kirchengemeinde mit 7000 Christen, von denen 10% den So.-Gottesdienst besuchen, ist statistisch mit 86 Personen zu rechnen, die in den ersten 14 Lebensjahr sexualisierte Gewalt erlitten haben.

aus: Damit der Boden wieder trägt - Seelsorge nach sexuellem Missbrauch;  
Herausgeber: Kerstner, Haslbeck, Buschmann. Schwabenverlag, Februar 2016



9

**prävention**



<https://360-grad-achtsam.de>



10



## Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit (Fortsetzung)



13

<https://bistum-osnabrueck.de/praevention-und-missbrauch>

**prävention**

**Bistum Osnabrück**  
**Kontaktaten für Betroffene sexueller oder spiritueller Gewalt**

Die unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene von sexueller und spiritueller Gewalt im Bistum Osnabrück sind unter folgenden Kontaktaten erreichbar.

**Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt**

**Antonius Fahemann**  
 Telefon: 0800-7354120  
 E-Mail: [fahemann@intervention-os.de](mailto:fahemann@intervention-os.de)

**Irmgard Witschen-Hegge**  
 Telefon: 0800-0738121  
 E-Mail: [witschen-hegge@intervention-os.de](mailto:witschen-hegge@intervention-os.de)

**Ansprechpersonen für Betroffene spirituellen Missbrauchs**

**Dr. Julie Kirchberg**  
 Telefon: 0800-7354127  
 E-Mail: [kirchberg@intervention-os.de](mailto:kirchberg@intervention-os.de)

**Ludger Pietruschka**  
 Telefon: 0800-7354128  
 E-Mail: [pietruschka@intervention-os.de](mailto:pietruschka@intervention-os.de)

**Koordinationsstelle Prävention**

**Hermann Mecklenfeld**  
 Tel.: 0541/318-380  
 E-Mail: [h.mecklenfeld@bistum-os.de](mailto:h.mecklenfeld@bistum-os.de)

**Christian Scholüke**  
 Tel.: 0541/318-381  
 E-Mail: [c.scholueke@bistum-os.de](mailto:c.scholueke@bistum-os.de)

Wer sich postalisch an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressaten über:  
 Bistum Osnabrück, Postfach 1380, 49003 Osnabrück

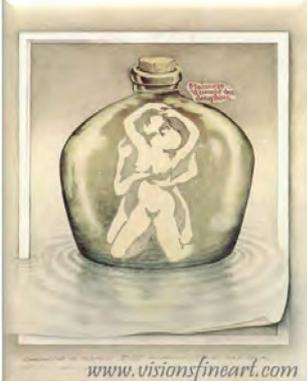
**präventi n  
im Bistum Osnabrück** 14

14

**Muster – Powerpoint Präsentation zur Standard Informations- und Basiseinheit**  
(Fortsetzung)

**prävention**

**Phänomene der Wahrnehmung**



www.visionsfineart.com

**Liebesbotschaft der Delfine**  
Sandro Del-Prete (\*19. 09. 1937 in Bern)

Je nachdem, welche Fläche als Figur oder als Hintergrund gedeutet wird, sieht man verschiedene Dinge. Ob die 10 Delfine *oder* die Liebenden erkannt werden, hängt auch davon ab, was man schon kennt bzw. was man erwartet. Das Gehirn deutet die Sinneseindrücke so, dass diese in uns bekannte Konzepte passen.



15

**prävention**

**Eventuell noch offene Fragen und Reflexion**

Was nehme ich von heute mit?

Wie/was ist meine Motivation, mich weiter mit dem Thema zu beschäftigen?



16



## Materialien zum Thema Risikoanalyse und Verhaltenskodex Methode Wimmelbilder<sup>1</sup>

### Ziel:

Ziele dieser Methode sind, durch Gespräche über verschiedene Alltagssituationen in Pfarreien, wie z.B. Ferienfreizeiten oder Gruppenstunden, den Austausch über eine Kultur der Grenzachtung anzuregen, die Sprachfähigkeit zu fördern, das Vertrauen auf eigene und die Gefühle anderer zu stärken und gemeinsam Ideen für langfristige Risikominimierung zu entwickeln. Auch soll sie darin bestärken, bereits gut Laufendes beizubehalten und gleichzeitig ermutigen, Neues einzuführen (z.B. transparente Absprachen und Regeln für alle ...).

Die Wimmelbilder können hilfreiche Unterstützung für die Durchführung der Risikoanalyse sowie für die Erstellung eines Verhaltenskodexes sein.

### Materialien:

Wimmelbilder, online mit Pop-up Funktion

- Schullandheim/Jugendherberge
- Zeltlager: am Tag, in der Nacht
- Kirchengemeinde

unter: <http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=4>

### Ablauf:

Ein ausgewähltes Wimmelbild wird gemeinsam angeschaut.

Impulsfragen könnten sein:

- Was ist auf dem Bild zu sehen?
- Was fällt euch auf?
- Was findet ihr gut, was nicht?
- Wird grenzverletzendes Verhalten von anderen bemerkt?
- Wer hilft/könnte helfen?
- Gibt es Räume/Orte/Situationen auf diesem Bild, an denen ihr euch wohl/unwohl fühlen würdet?
- Wie fühlen sich die gezeigten Menschen wohl?
- Wie gehen wir in unserer Gruppe miteinander um?
- Was findet ihr gut/was nicht?
- Was wünscht ihr euch voneinander?

Gemeinsam können im Anschluss Ideen für Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gesammelt und diskutiert werden, wie die jeweiligen Risiken wirksam minimiert werden könnten. Ebenfalls können gemeinsam Verhaltensregeln für die eigene Gruppe/das Team erarbeitet werden.

<sup>1</sup> Die beschriebenen Methoden wurden mit Genehmigung der Koordinationsstelle Prävention des EB Berlin übernommen.

**Hinweis:**

Die Art der Fragestellungen muss an die jeweilige Zielgruppe angepasst werden. Nach dem Austausch über die grenzverletzenden Situationen sollten gemeinsam Lösungen gesucht werden, die unterstützend/hilfreich/stärkend sind. Wird die Methode mit Kindern und Jugendlichen gemacht, ist es wichtig, ihnen Mut zu machen, ihren (Bauch-) Gefühlen zu trauen und sich bei grenzverletzendem Verhalten Hilfe für sich und andere zu holen.

Mithilfe der Wimmelbilder können auch Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen besprochen werden, um den Ist-Zustand sowie Veränderungsbedarfe für die Erreichung des Soll-Zustandes zu ermitteln.

**Wimmelbilder**

Wimmelbild Zeltlager Tag



Wimmelbild Zeltlager Nacht



präventi  n  
im bistum osnabrück

Anlagen, Notizen

